

**Offenlegung gemäß der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR)
zum 31. Dezember 2017**

Das folgende Abbildungsverzeichnis stellt in Anwendung von Abschnitt 4.2 Absatz 31 der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten dar, wo die nach Teil 8 der CRR erforderlichen quantitativen Informationen zu finden sind.

Abbildungsverzeichnis

EU OVA – Risikomanagementkonzept des Instituts (Abb. 1)	4
EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) (Abb. 2)	7
EU LI1 – Unterschiede zwischen Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke und Abbildung von Abschlusskategorien auf regulatorische Risikokategorien (Abb. 3)	10
EU LI2 – Wichtige Ursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionen und Buchwerten im Jahresabschluss (Abb. 4)	12
EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Abb. 5)	15
Überleitung bilanzielle zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln (Abb. 6)	18
Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Abb. 7)	21
Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Abb. 8)	22
LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Abb. 9)	23
LRCOM – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Abb. 10)	24
LRSpI – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) (Abb. 11)	25
EU LIQ1 (Abb. 12)	29
EU CRB-B – Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Abb. 13)	35
EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Abb. 14)	36
EU CRB-D – Konzentration von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Abb. 15)	37
EU CRB-E – Restlaufzeit von Risikopositionen (Abb. 16)	39
EU CR1-A – Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Abb. 17)	42
EU CR1-B – Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Abb. 18)	43
EU CR1-C – Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Abb. 19)	44
EU CR1-D – Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Abb. 20)	44
EU CR1-E – Notleidende und gestundete Risikopositionen (Abb. 21)	45
EU CR2-A – Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Abb. 22)	46
EU CR2-B – Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Abb. 23)	46
EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken/ Übersicht (Abb. 24)	51
EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken/ Übersicht nach Risikopositionsklassen (Abb. 25)	52
EU CR7 – IRB Ansatz/ Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Abb. 26)	53
EU CR4 – Standardansatz/ Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Abb. 27)	54
EU CR5 – Standardansatz (vor Kreditrisikominderung) (Abb. 28)	55
EU CR5 – Standardansatz (nach Kreditrisikominderung) (Abb. 29)	56
EU CR6 – IRB-Ansatz/ Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen (Abb. 30)	60
Positionsgewichtete PD nach geografischer Belegenheit (Geographical Breakdown) (Abb. 31)	63
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Abb. 32)	64
EU CR9 – IRB-Ansatz/ Rückvergleich der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) je Forderungsklasse (Abb. 33)	65
EU CR10 – IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen) (Abb. 34)	67
EU CCR1 – Analyse des Gegenparteiausfallrisikos nach Ansatz (Abb. 35)	70
EU CCR2 – Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung (Abb. 36)	70
EU CCR3 – Standardansatz/ Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko (Abb. 37)	71
EU CCR4 – IRB-Ansatz/ Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Portfolio und PD-Skala (Abb. 38)	72
EU CCR5-A – Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf Forderungswerte (Abb. 39)	73
EU CCR5-B – Zusammensetzung der Sicherheiten für Forderungen, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Abb. 40)	74
EU CCR8 – Forderungen gegenüber ZGP (Abb. 41)	75
EU CCR6 – Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen (Abb. 42)	75

Bilanzielle und außerbilanzielle Verbriefungspositionen (Abb. 43)	77
Aufteilung nach Forderungsarten im Standardansatz (Abb. 44)	78
Aufteilung nach Forderungsarten im IRB-Ansatz (Abb. 45)	78
Erworbene Verbriefungspositionen im Standardansatz (Abb. 46)	79
Erworbene Verbriefungspositionen im IRB-Ansatz (Abb. 47)	79
EU MR1 – Marktrisiko nach dem Standardansatz (Abb. 48)	80
EU MR2-A – Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz (Abb. 49)	83
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Abb. 50)	85
EU MR3 – IMA-Werte für Handelsportfolios (Abb. 51)	86
EU MR4 – Vergleich der VaR-Schätzwerte mit Gewinnen/Verlusten (Abb. 52)	87
Zinsrisiko im Anlagebuch (Abb. 53)	88
Meldebogen A – Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Abb. 54)	93
Meldebogen B – Entgegengenommene Sicherheiten (Abb. 55)	94
Meldebogen C – Belastungsquellen (Abb. 56)	95
Beteiligungsinstrumente (Abb. 57)	96
Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Abb. 58)	98
Offenlegung der Eigenmittel (Abb. 59)	114

Inhaltsverzeichnis

Deka-Gruppe im Überblick	1	Korrelationsrisiken	69
Einleitung	2	Auswirkung einer möglichen Rating-Herabstufung der DekaBank auf die Höhe von zu stellenden Sicherheiten	69
Risikomanagement	4	Verbriefungen	76
Allgemeine Informationen zum Risikomanagement	4	Marktrisiko	80
Unternehmensführungsregelungen	5	Standardansatz	80
Vergütungspolitik	5	Internes Marktrisikomodell (IMM)	80
Anwendungsbereich	6	Zinsrisiko im Anlagebuch	88
Konsolidierungskreis	6	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Asset Encumbrance)	90
Überleitung von Bilanzwerten zu aufsichtsrechtlichen Werten	9	Allgemeine erklärende Angaben zur Belastung von Vermögenswerten	90
Eigenkapitalanforderung	15	Weitere Angaben	96
Eigenkapital	17	Beteiligungen im Anlagebuch	96
Eigenmittelausstattung	17	Kapitalrendite	96
Überleitungsrechnung (Eigenmittel)	17	Anhang	97
Antizyklischer Kapitalpuffer	19	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	97
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	23	Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017	113
Liquidität	27		
Kreditrisiko	33		
Allgemeine Informationen zum Kreditrisiko	33		
Kreditrisikoanpassungen (Risikovorsorge)	40		
Kreditrisikominderungen	48		
Kreditrisiko im Standardansatz (SA)	53		
Kreditrisiko im IRB	57		
Gegenparteiausfallrisiko	68		
Allgemeine Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko	68		
Risikoreduzierende Maßnahmen	68		

Deko-Gruppe im Überblick

	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2016	Veränderung %
Mio. €	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Hartes Kernkapital	4.145	4.238	3.978	4.216	0,5
Zusätzliches Kernkapital	474	437	474	348	25,6
Kernkapital	4.619	4.676	4.451	4.564	2,5
Ergänzungskapital	823	817	838	801	2,0
Eigenmittel	5.442	5.492	5.289	5.366	2,3
Adressrisiko	15.568	15.568	15.038	15.038	3,5
Marktrisiko	5.127	5.127	4.478	4.478	14,5
Operationelles Risiko	3.242	3.242	2.887	2.887	12,3
CVA-Risiko	950	950	1.411	1.411	-32,7
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	24.886	24.886	23.813	23.813	4,5
%					
Harte Kernkapitalquote	16,7	17,0	16,7	17,7	-0,7%-Pkt.
Kernkapitalquote	18,6	18,8	18,7	19,2	-0,4%-Pkt.
Gesamtkapitalquote	21,9	22,1	22,2	22,5	-0,4%-Pkt.
%					
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	4,7	4,8	5,1	5,2	-0,4%-Pkt.
	31.12.2017		31.12.2016		
%					
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	152,5		124,4		28,1%-Pkt.
Asset Encumbrance-Quote (Median)	40,9		42,9		-2,0%-Pkt.

Offenlegungsbericht

Einleitung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung international tätiger Kreditinstitute definiert. Das Grundkonzept der Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, um die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern.

Mit der Säule 3 (Offenlegung) verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem den Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Kapitaladäquanz eines Kreditinstituts zugänglich gemacht werden. Die Säule 3 ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2).

Die DekaBank erfüllt als übergeordnetes Institut der Deka-Gruppe mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht die Anforderungen des § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - CRR) sowie der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive - CRD IV). Entsprechend dem Artikel 13 der CRR erfolgt die Offenlegung in aggregierter Form auf Gruppenebene.

Dieser Bericht basiert auf den zum Stichtag 31. Dezember 2017 geltenden Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR sowie den in Teil 10 der CRR enthaltenen Übergangsbestimmungen für die Offenlegung der Eigenmittel. Darüber hinaus finden die von der EBA veröffentlichten und für die Offenlegung relevanten Durchführungs- und Regulierungsstandards sowie Leitlinien in dem vorliegenden Bericht Berücksichtigung.

Da die DekaBank in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß den EBA-Leitlinien 2014/10 als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft wurde, sind zum Stichtag 31. Dezember 2017 zudem erstmals die EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11) verpflichtend anzuwenden. Die Leitlinien präzisieren die Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR hinsichtlich der offenzulegenden Informationen sowie hinsichtlich deren Darstellung. Die Leitlinien berücksichtigen die vom Baseler Ausschuss im Januar 2015 veröffentlichte Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 (BCBS 309).

Sofern für die gemäß Teil 8 der CRR offenzulegenden Informationen Formatvorlagen (durch EBA-Leitlinien sowie Durchführungs- und Regulierungsstandards) vorhanden sind, wurden diese im vorliegenden Bericht angewendet.

Bei Formatvorlagen, bei denen die Offenlegung von Daten sowohl für den aktuellen Berichtszeitraum als auch für vergangene Berichtszeiträume erforderlich ist, werden entsprechend den Vorgaben der EBA-Leitlinien (Abschnitt 4.1 – Absatz 20) zu den Offenlegungspflichten bei erstmaliger Veröffentlichung zum 31. Dezember 2017 für den vorangegangenen Berichtszeitraum keine Daten offengelegt.



Siehe auch:
<https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen>

Die Deka-Gruppe nutzt die Möglichkeit, gemäß Artikel 434 Absatz 1 CRR, den Offenlegungspflichten aus der Säule 3 teilweise durch andere Veröffentlichungen (wie dem Geschäftsbericht, dem Einzelabschluss oder dem Vergütungsbericht) nachzukommen. Dies betrifft insbesondere die Angaben zur Vergütung sowie zum Risikomanagement. Die Veröffentlichungen sind unter www.deka.de in der Rubrik Investor Relations/ Publikationen abrufbar. In den nachfolgenden Kapiteln wird anhand von Verweisen konkretisiert, an welcher Stelle der jeweiligen Veröffentlichungen die Informationen zu finden sind.

In Anwendung des BaFin-Rundschreibens 05/2015 (BA) sowie den Leitlinien zu den Offenlegungspflichten (EBA/GL/2016/11) wird die Deka-Gruppe die in diesem Bericht dargestellten Informationen in diesem Jahr teilweise auch quartalsweise oder halbjährlich offenlegen.

Die Erstellung des vorliegenden Offenlegungsberichts basiert auf einer vom Vorstand genehmigten Offenlegungsrichtlinie, in der die Grundsätze der Offenlegung sowie die entsprechenden Verfahren (inklusive Kontrollverfahren) dokumentiert sind. Die Offenlegungsrichtlinie hat zum Ziel, die Offenlegung gemäß Säule 3 in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen und berücksichtigt auch die Anforderungen der Artikel 232 bis 234 CRR. Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren basieren auf intern definierten Grundsätzen und Prozessen, durch deren Anwendung sichergestellt wird, dass alle für den jeweiligen Offenlegungstichtag relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt sind. Durch die definierten Kontrollverfahren auf verschiedenen Ebenen wird zudem die Einhaltung der Anforderungen im gesamten Erstellungsprozess gewährleistet. Die Verfahren, Prozesse und Dokumentationen, die Grundlage der Offenlegung sind, unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Mit der erlassenen und genehmigten Offenlegungsrichtlinie erfüllt die Deka-Gruppe die Anforderungen nach Artikel 431 Absatz 3 CRR in Verbindung mit den EBA-Leitlinien (Abschnitt 4.2 – Absatz 37 und Absatz 38) in Bezug auf die Festlegung formeller Verfahren sowie der Überprüfung der Offenlegungen.



Siehe auch:
<https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/country-by-country-report>

Die Offenlegung des Country-by-Country Reportings gemäß § 26a Absatz 1 Satz 2 KWG erfolgt in einem separaten Dokument und wird ebenfalls unter www.deka.de in der Rubrik Investor Relations/ Publikationen veröffentlicht.

Die aufsichtsrechtlichen Meldungen der Deka-Gruppe basieren auf Werten der IFRS-Rechnungslegung. Den quantitativen Angaben in diesem Bericht liegen somit IFRS-Zahlen zugrunde.

Die Zahlenangaben im Offenlegungsbericht wurden größtenteils auf die nächste Million kaufmännisch gerundet. Bei der Bildung von Summen in Abbildungen können sich dementsprechend geringfügige Abweichungen ergeben.

Grundsätzlich werden alle Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR erfüllt. Einige Sachverhalte sind derzeit jedoch für die Deka-Gruppe nicht relevant und somit nicht Bestandteil dieses Berichts.

Betroffen sind folgende Anforderungen:

- Die Indikatoren der globalen Systemrelevanz gemäß Artikel 441 CRR werden nicht offengelegt, da die Deka-Gruppe nicht als global systemrelevant eingestuft wurde.
- Im Rahmen der Verbriefungsaktivitäten ist die Deka-Gruppe ausschließlich als Investor tätig. Die gemäß Artikel 449 CRR geforderten Angaben zu Originatoren und Sponsoren sind daher nicht relevant.
- Die Deka-Gruppe hält keine Verbriefungen im Handelsbuch. Daher werden keine Informationen zum spezifischen Zinsrisiko gemäß Artikel 445 CRR sowie zu Handelsbuchverbriefungen gemäß Artikel 449 CRR offengelegt.
- Die Angaben zum Alpha-Faktor gemäß Artikel 439 Satz 1 Buchstabe i) CRR sind nicht relevant, da für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus derivativen Adressenausfallrisikopositionen keine internen Modelle verwendet werden.
- Risikopositionen des Mengengeschäfts werden ausschließlich im Standardansatz behandelt. Daher erfolgt keine Darstellung gemäß Artikel 452 Buchstaben c), f), g) und i) CRR.
- Die Deka-Gruppe wendet den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nicht an. Die Angaben zur Schätzung der LGD sowie der Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 452 Buchstaben d), e), i) und j) CRR sind daher nicht relevant.
- Die Deka-Gruppe hält keine Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, somit wird die Vorlage EU INS1 (Nicht in Abzug gebrachte Beteiligungen an Versicherungsunternehmen) nicht dargestellt.
- Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Gegenparteausfallrisiken nutzt die Deka-Gruppe derzeit kein internes Modell. Daher wird die Vorlage EU CCR7 (RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode) nicht offengelegt.

Risikomanagement

Allgemeine Informationen zum Risikomanagement

Im Rahmen des Konzernlageberichts (Geschäftsbericht 2017) werden allgemeine Informationen zum Risikomanagement dargestellt. Eine Zusammenfassung des Ansatzes gemäß Artikel 438 Buchstabe a) CRR, nach dem die Deka-Gruppe die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, wird dort in dem Abschnitt „Risikoartenübergreifende Instrumente des Risikomanagements“ (Seite 74) sowie dem Kapitel „Gesamtrisikoposition im Geschäftsjahr 2017“ (Seite 77) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017) beschrieben. Die nachfolgende Tabelle gibt den Überblick darüber, wo die Angaben gemäß der Anforderungen des Artikel 435 CRR in Verbindung mit der Tabelle EU OVA der EBA Leitlinien zu den Offenlegungspflichten im Konzernlagebericht (Geschäftsbericht 2017) dargestellt sind.

EU OVA – Risikomanagementkonzept des Instituts (Abb. 1)

CRR Artikel		Umsetzung Deka-Gruppe
435 (1)(f)	(a)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Risikopolitik und -strategie – Konzept des Risikoappetits (Seite 61)
		Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe – Geschäftsfeldspezifische Risikoprofile (Seite 73)
		Ausführungen zu den Einzelrisikoarten (ab Seite 78) in Verbindung mit der Versicherung des Vorstands (Seite 205)
435 (1)(b)	(b)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Organisation von Risikomanagement und -controlling (Seite 63)
		Gesamtrisikoposition im Geschäftsjahr 2017 (Seite 77) Ausführungen zu den Einzelrisikoarten (ab Seite 78)
435 (1)(b)	(c)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Risikopolitik und -strategie – Konzept des Risikoappetits (Seite 61) Organisation von Risikomanagement und -controlling – Weiterentwicklungen im Risikomanagement (Seite 68)
435 (1)(c)	(d)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
435 (2)(e)		Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe – Berichterstattung (Seite 77)
435 (1)(c)	(e)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Risikopolitik und -strategie – Strategieprozess (Seite 63)
435 (1)(a)	(f)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe – Stresstests und Szenarioanalysen (Seite 76)
		Ausführungen zu den Einzelrisikoarten (ab Seite 78)
435 (1)(a) und (d)	(g)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe (Seite 70)
		Ausführungen zu den Einzelrisikoarten (ab Seite 78)

Die Anforderungen des Artikels 435 Absatz 1 CRR in Bezug auf die Risikomanagementziele und -politik für die einzelnen Risikokategorien in Verbindung mit den Tabellen EU CRA, EU CCRA, EU MRA der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten sowie der Tabelle EU LIQA der EBA-Leitlinien zur Liquiditätsdeckungsquote sind in den Kapiteln zu einzelnen Risikoarten in diesem Bericht dargestellt.

Bezüglich der Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und der Risikoerklärung im Sinne des Artikels 435 Absatz 1 Buchstabe e) und f) sowie der Tabelle EU LIQA der EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (EBA/GL/2017/01) verweisen wir auf die Kapitel „Organisation von Risikomanagement und -controlling“ (Seite 63), „Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe“ (Seite 70) und „Liquiditätsrisiko“ (Seite 93) des Risikoberichts sowie auf die „Versicherung des Vorstands“ (Seite 205) im Geschäftsbericht.

Unternehmensführungsregelungen

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben zu Unternehmensführungsregelungen gemäß Artikel 435 Absatz 2 CRR.

Informationen bezüglich der Anzahl der von den Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen werden im Anhang des Einzelabschlusses der DekaBank („Angaben zu den Mandaten in Aufsichtsgremien“ Seite 112) dargestellt.

Die dokumentierten Grundsätze für die Auswahl und Bestellung des Leitungsorgans umfassen den Prozess der Positionsbesetzung, das Verfahren zur Eignungsdiagnostik und die zugrunde liegenden Anforderungskriterien. Zur Positionsbesetzung bildet der Präsidial- und Nominierungsausschuss des Verwaltungsrats grundsätzlich eine Findungskommission. Diese leitet die Suche nach geeigneten Kandidaten ein, definiert hierzu die stellenspezifischen Anforderungskriterien anhand eines Stellenprofils und lässt dieses durch das Gesamtgremium entscheiden. Im Rahmen der Vorauswahl überprüft die Findungskommission Werdegänge, die Erfüllung stellenspezifischer sowie übergeordneter Anforderungskriterien und identifiziert geeignete Kandidaten für Erstgespräche. Innerhalb des weiteren Besetzungsverfahrens finden anhand der definierten Anforderungskriterien eine Überprüfung der Eignung der Kandidaten sowie die finale Auswahl, Bestellung und Bestätigung durch das Gesamtgremium statt. Dabei berücksichtigt die DekaBank entlang des gesamten Findungsprozesses alle regulatorischen Anforderungen und Vorgaben.

In der DekaBank werden mit den Vorständen jährlich individuelle Gespräche mit den Bestandteilen Zielvereinbarung und Zielerreichung geführt. Die Zielvereinbarung gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

Die Verantwortung für die Durchführung trägt insbesondere der Verwaltungsratsvorsitzende unter Einbindung des Vergütungskontroll- sowie des Präsidial- und Nominierungsausschusses der Deka-Gruppe.

Es werden erreichbare, terminierte Ziele vereinbart, die grundsätzlich aus den Geschäfts- und Risikostrategien der Deka-Gruppe abzuleiten sind. Die Ziele des Vorstands werden hierarchisch vom Bereichsleiter – Abteilungsleiter – Gruppenleiter – bis auf die Ebene der Sachbearbeiter heruntergebrochen.

In 2017 wurde die Ausschussstruktur des Verwaltungsrats neu geordnet und die Aufgaben des Prüfungs- und Risikoausschusses getrennt. Mit Wirkung zum 1. April 2017 gibt es einen Prüfungsausschuss und einen Risiko- und Kreditausschuss. Der Prüfungsausschuss kam im Jahr 2017 zu fünf Sitzungen zusammen. Die Mitglieder des Risiko- und Kreditausschusses tagten im Berichtsjahr viermal. Beide Ausschüsse tagten davon je einmal im Rahmen ihrer vormaligen Ausschussstruktur. Weitere Informationen zu den Ausschüssen des Verwaltungsrats sind im „Bericht des Verwaltungsrats“ (Geschäftsbericht 2017 Seite 5) dargestellt.

Eine Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan ist im Kapitel „Organisation von Risikomanagement und -controlling“ (Seite 63) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017) enthalten.

Vergütungspolitik

Die Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR werden in einem separaten Vergütungsbericht dargestellt. Der Vergütungsbericht ist unter www.deka.de in der Rubrik Investor Relations/Publikationen abrufbar.



Siehe auch:
<https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht>

Anwendungsbereich

Konsolidierungskreis

Bei der Offenlegung nach Teil 8 der CRR ist gemäß Artikel 18 grundsätzlich der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 436 Buchstabe b) CRR werden im Folgenden für die namentlich genannten Unternehmen die Abweichungen zwischen IFRS-Konsolidierungskreis und aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis dargestellt.

EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) (Abb. 2)

Name des Unternehmens	a	b	c	d	e	f
	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke				Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main ¹⁾	Vollkonsolidierung	X				Kreditinstitut
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	Vollkonsolidierung	X				Kreditinstitut
Deka Treuhand GmbH, Frankfurt am Main				X		Kreditinstitut
S Broker AG & Co.KG, Wiesbaden	Vollkonsolidierung	X				Kreditinstitut
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungsgesellschaft
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungsgesellschaft
Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungsgesellschaft
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungsgesellschaft
Deka International S.A., Luxemburg	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungsgesellschaft
International Fund Management S.A., Luxemburg	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungsgesellschaft
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungsgesellschaft
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Mainz	Vollkonsolidierung	X				Finanzunternehmen
Deka Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	X				Finanzunternehmen
S-PensionsManagement GmbH, Köln	Equity-Methode		X			Finanzunternehmen
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft	Vollkonsolidierung	X				Finanzunternehmen
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen
S Broker Management AG, Wiesbaden	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	Equity-Methode			X		Übrige Unternehmen
Deka Far East Pte. Ltd., Singapur	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen
Deka Real Estate Service USA Inc., New York	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen
A-DGZ 2-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds
A-DGZ 5-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds
A-Treasury 2000-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds
A-Treasury 93-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds
DDDD-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds
S Broker 1 Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds
Masterfonds S Broker, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds

¹⁾ Mutterunternehmen

In den Konzernabschluss nach IFRS sind neben der DekaBank als Mutterunternehmen 16 Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen) einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält.

Darüber hinaus umfasst der IFRS-Konsolidierungskreis sieben strukturierte Unternehmen (im Sinne des IFRS 12), die von der Deka-Gruppe beherrscht werden. Bei den strukturierten Unternehmen handelt es sich um Investmentfonds, die im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis allerdings nicht zu berücksichtigen sind, da sie nicht als Tochterunternehmen nach Artikel 4 Nr. 16 der CRR gelten.

Die Änderungen im Berichtsjahr 2017 ergeben sich durch eine Verschmelzung und eine Liquidation von strukturierten Unternehmen. Der A-DGZ-Fonds, Frankfurt am Main, wurde zum 1. März 2017 auf den A-DGZ 5-Fonds, Frankfurt am Main, verschmolzen. Der Deka Treasury Corporates-Fonds wurde zum 21. Juni 2017 liquidiert.

Die Deka Real Estate Lending k.k. i.L., Tokio, wurde zur Liquidation angemeldet, deshalb wurde die Entkonsolidierung zum 31. Dezember 2017 durchgeführt.

Aufsichtsrechtlich nicht einbezogen bleiben ebenfalls die in den IFRS-Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen Deka Immobilien GmbH, Deka Far East Pte. Ltd, Deka Real Estate Service USA Inc., bevestor GmbH und die im Konzernabschluss nach der Equity-Methode bewertete Dealis Fund Operations GmbH.

Die S PensionsManagement GmbH wird als Gemeinschaftsunternehmen im IFRS-Konzernabschluss nach der Equity-Methode bewertet und aufsichtsrechtlich quotaal konsolidiert.

Die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft wird gemäß Artikel 18 CRR konsolidiert, aber in den IFRS-Konsolidierungskreis nicht einbezogen, da sie von untergeordneter Bedeutung ist.

Die DekaBank nimmt im Fall der Deka Treuhand GmbH als nachgeordnetem Unternehmen die Möglichkeit der Befreiung von der Konsolidierungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 CRR in Anspruch. Eine Konsolidierung nach IFRS erfolgt aufgrund von Unwesentlichkeit nicht.

Die Beteiligung an der Deka Treuhand GmbH ist grundsätzlich gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h) CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Da jedoch die Schwellenwerte gemäß Artikel 48 CRR nicht überschritten wurden, erfolgt kein Abzug, sondern eine Anrechnung mit einem Risikogewicht von 250 Prozent.

Eine Kapitalunterdeckung im Sinne von Artikel 436 Buchstabe d) CRR liegt bei der Deka Treuhand GmbH nicht vor.

Vorhandene oder abzusehende wesentliche, tatsächliche oder rechtliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen gemäß Artikel 436 Buchstabe c) CRR existieren nicht. In den Verträgen sind keine über die gesetzlichen beziehungsweise aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hinausgehenden Restriktionen vorgesehen.

Die DekaBank hat im Berichtsjahr von der Ausnahmeregelung nach Artikel 7 Absatz 3 CRR in Verbindung mit § 2a Absatz 5 KWG Gebrauch gemacht und davon abgesehen, die in den Teilen 2 bis 5 (Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Risikopositionen aus übertragenen Adressrisiken) und 8 (Offenlegung) der CRR festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis zu erfüllen. Die Offenlegungsanforderungen ergeben sich gemäß Artikel 436 Buchstabe e) CRR. Die Einhaltung der im Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen gemäß § 2a Absatz 6 Nr. 1 und 2 KWG (in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) wurde der BaFin entsprechend nachgewiesen; im Jahr 2017 waren die Bedingungen weiterhin einzuhalten.

Es handelt sich hierbei zum einen um die Anforderung, dass weder ein rechtliches noch ein bedeutendes tatsächliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das übergeordnete Unternehmen vorhanden oder abzusehen ist. Zum anderen müssen in angemessener Weise für die Gruppe auf zusammengefasster Basis Strategien festgelegt, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit vorhanden und Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken eingerichtet worden sein. Die Einbeziehung der gruppenangehörigen Unternehmen ist durch gruppenintern vereinbarte Durchgriffsrechte sicherzustellen.

Überleitung von Bilanzwerten zu aufsichtsrechtlichen Werten

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 wird erstmals in Anwendung der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten in Verbindung mit Artikel 436 Buchstabe b) die Überleitung von Bilanzdaten zu aufsichtsrechtlichen Werten (gemäß EU LI1, EU LI2 und EU LIA) offengelegt.

In den Spalten c bis g werden die in der IFRS-Bilanz ausgewiesenen Beträge (IFRS-Buchwerte) bei Anwendung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (Spalte b) nach den in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten aufgeschlüsselt. Da einige Positionen den Eigenmittelanforderungen für mehrere Risikoarten unterliegen, stimmt die Summe der Beträge in den Spalten c bis g nicht mit den Beträgen in Spalte b überein. Bei den Positionen, die mehrfach ausgewiesen werden, da sie mehreren Risikoarten unterliegen, handelt es sich insbesondere um Derivate, die dem Handelsbuch zugeordnet sind und sowohl Markt- als auch Gegenparteausfallrisiken unterliegen sowie um Positionen des Anlagebuchs, die in Fremdwährung notieren.

In Spalte f werden Positionen gezeigt, die dem Marktrisikorahmen gemäß Teil 3 Titel IV der CRR unterliegen. Positionen, die ausschließlich im internen Modell enthalten sind (da sie lediglich dem allgemeinen Zinsänderungs- und/oder Aktienrisiko unterliegen), sind nicht Bestandteil der Überleitung in den Vorlagen EU LI1 und EU LI2.

In Spalte g werden Positionen gezeigt, die Bestandteil der IFRS-Bilanz sind, gemäß den Anforderungen der CRR aber keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder die nach Teil 2 der CRR Eigenmittelabzügen unterliegen. Hierzu zählen insbesondere Verbindlichkeiten im Anlagebuch, die in Euro notieren.

EU L11 – Unterschiede zwischen Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke und Abbildung von Abschlusskategorien auf regulatorische Risikokategorien

(Abb. 3)

	a	b	c	d	e	f	g
	Buchwerte der Posten, die						
Mio. €	Buchwerte, gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	Buchwerte gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis	dem Kreditrisikorahmenwerk unterliegen	dem Gegenpartei-ausfallrisikorahmenwerk unterliegen	dem Verbriefungsrahmenwerk unterliegen	dem Marktrisikorahmenwerk unterliegen	keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder zu Eigenmittelabzügen führen
Aktiva							
Barreserve	10.040	10.040	10.040	–	–	0	–
Forderungen an Kreditinstitute	26.396	26.396	8.547	17.402	–	2.338	–
Forderungen an Kunden	20.650	20.655	16.930	3.641	–	10.435	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	31.985	32.094	18.811	5.753	226	10.387	–
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	20	20	–	20	–	0	–
Finanzanlagen	3.791	3.823	3.822	–	1	739	–
Immaterielle Vermögenswerte	195	194	–	–	–	–	194
Sachanlagen	27	27	27	–	–	–	–
Laufende Ertragsteueransprüche	186	186	186	–	–	–	–
Latente Ertragsteueransprüche	148	145	145	–	–	–	–
Sonstige Aktiva	301	320	278	0	–	91	–
Aktiva insgesamt	93.740	93.899	58.786	26.817	228	23.990	194

	a	b	c	d	e	f	g
	Buchwerte der Posten, die						
Mio. €	Buchwerte, gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	Buchwerte gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis	dem Kreditrisikorahmenwerk unterliegen	dem Gegenparteiausfallrisikorahmenwerk unterliegen	dem Verbriefungsrahmenwerk unterliegen	dem Marktrisikorahmenwerk unterliegen	keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder zu Eigenmittelabzügen führen
Passiva							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.238	19.238	–	4.276	–	2.058	12.974
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.661	26.803	–	4.086	–	2.054	20.751
Verbriefte Verbindlichkeiten	14.235	14.235	–	–	–	3.600	10.635
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	25.983	26.001	–	5.810	–	12.353	9.952
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	12	12	–	12	–	1	–
Rückstellungen	323	315	–	–	–	–	315
Laufende Ertragsteerverpflichtungen	22	22	–	–	–	–	22
Latente Ertragsteerverpflichtungen	147	147	–	–	–	–	147
Sonstige Passiva	831	823	–	1	–	11	812
Nachrangkapital	927	927	–	–	–	–	927
Atypisch stille Einlage	52	52	–	–	–	–	52
Eigenkapital	5.309	5.324	–	–	–	–	5.324
Passiva insgesamt	93.740	93.899	–	14.184	–	20.077	61.912

In Ergänzung zur Vorlage EU LI1 stellt die nachfolgende Abbildung EU LI2 die wichtigsten Unterschiede zwischen den Buchwerten gemäß IFRS-Konzernbilanz (nach dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis) und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionen dar.

Die Aufteilung der Spalten in die regulatorischen Risikokategorien entspricht der in Teil 3 der CRR aufgeführten Aufschlüsselung.

EU LI2 – Wichtige Ursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionen und Buchwerten im Jahresabschluss (Abb. 4)

Mio. €	a	b	c			d	e
	Gesamt	Kreditrisikorahmen	Posten unterliegen			Marktrisikorahmen	
			CCR-Rahmen	Verbriefungsrahmen			
1 Buchwert der Aktiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Vorlage EU LI1)	93.740	58.786	26.817	228		23.990	
2 Buchwert der Passiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Vorlage EU LI1)	88.431	–	14.184	–		20.077	
3 Gesamtnettobetrag im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	5.309	58.786	12.632	228		44.067	
4 Außerbilanzielle Beträge	1.347	1.394	–	–		3.880	
5 Unterschiede in den Bewertungen für Darlehensgeschäfte und Wertpapierpositionen	272	432	–140	–20		–	
6 Unterschiede in den Bewertungen für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	372	1.523	–1.151	–		–	
7 Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen für aktienbezogene Positionen (Spezifisches Aktienkursrisiko)	8.016	–	–	–		8.016 ¹	
8 Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen für zinsbezogene Positionen (Spezifisches Zinsrisiko)	15.661	–	–	–		15.661 ²	
9 Terminpositionen gemäß Artikel 328 CRR (Spezifisches Zinsrisiko)	65.689	–	–	–		65.689	
10 Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen für fremdwährungsbezogene Positionen	25.928	–	–	–		25.928 ³	
11 Unterschiede aus der Berücksichtigung von Kommissionsgeschäften	16.458	–	1.761	–		14.697	
12 Unterschiede aus der Berücksichtigung von Vorleistungsrisiken	240	240	–	–		–	
13 Andere Unterschiede	555	–31	3	0		583	
14 Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionen	254.178	62.345	13.105	208		178.520	

¹ Hauptsächlich Derivate, aber auch Aktienpositionen in Fremdwährung, für die ein Doppelausweis im spezifischen Aktienkursrisiko und im Fremdwährungsrisiko vorgenommen wird.

² Hauptsächlich Derivate, aber auch Schuldverschreibungen in Fremdwährung, für die ein Doppelausweis im spezifischen Zinsrisiko und im Fremdwährungsrisiko vorgenommen wird, bzw. Transaktionssicht bei Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen im Handelsbuch.

³ Hauptsächlich Derivate, aber auch Fremdwährungsbestandteile der in Euro emittierten und durchgeschauten Fonds.

In Zeile 3 wird der Gesamtnettobetrag im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Aktiva abzüglich Passiva) – aufgliedert nach Risikoarten – dargestellt. Davon abweichend werden in Spalte e die Brutto-Werte dargestellt, die Ausgangspunkt der Überleitung des Marktrisikos sind.

In Zeile 4/ Spalte a werden die unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen außerbilanziellen Geschäfte mit ihrem Buchwert dargestellt. In den Spalten b bis e werden die aufsichtsrechtlich zu berücksichtigenden außerbilanziellen Beträge nach Anwendung von Kreditkonversionsfaktoren dargestellt. Die Summe der Spalten b bis e stimmt somit nicht mit dem Betrag in Spalte a überein.

Unterschiede in der Bewertung von Darlehen und Wertpapieren resultieren unter anderem in der statischen Betrachtung im Rahmen der Solvabilitätsmeldung (Verwendung von testierten Werten) gegenüber der Verwendung von dynamischen IFRS-Buchwerten in der Bilanz. Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede in der Behandlung von Anteilen an Investmentfonds. Für im Eigenbestand befindliche Risikopositionen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) erfolgt in Anwendung von Artikel 132 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 1 CRR im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen eine Durchschau durch die dem OGA zugrunde liegenden Positionen. In der Bilanz werden die entsprechenden Anteile an Investmentfonds dagegen als Wertpapiere (IFRS-Kategorie „Designated at Fair Value“) mit dem jeweiligen Fair Value angesetzt.

Unterschiede in der Bewertung von Derivaten ergeben sich unter anderem durch die Berücksichtigung eines restlaufzeit- und risikoartbezogenen Add-on auf den Marktwert bei Anwendung der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Gegenparteiausfallrisiken. Darüber hinaus gibt es abweichende Netting-Regelungen in der Bilanzierung und im Aufsichtsrecht (zum Beispiel in Bezug auf das Repo-/Leihe-Netting).

Kommissionsgeschäfte, bei denen die DekaBank als Kommissionär auftritt, werden nicht bilanziert, sofern sie taggleich abgewickelt werden. In der aufsichtsrechtlichen Bemessungsgrundlage sind diese Geschäfte enthalten und werden im Rahmen der Ermittlung von Eigenmittelanforderungen aus Gegenparteiausfallrisiken berücksichtigt, sofern ein (kurzfristiges) Risiko bezüglich der Nichterfüllung des Vertrags gegenüber dem Kontrahenten besteht.

Vorleistungsrisiken gemäß Artikel 379 CRR entstehen, wenn Finanzinstrumente vor Erhalt der Lieferung vom Institut bezahlt wurden (oder umgekehrt) oder bei grenzüberschreitenden Geschäften, wenn seit der Zahlung beziehungsweise Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist. Diese Risiken sind aufsichtsrechtlich im Rahmen von Abwicklungsrisiken mit Eigenmitteln zu unterlegen und werden in der Vorlage EU LI2 mit dem Nominalwert als Bemessungsgrundlage dem Kreditrisikorahmen zugewiesen. In der Bilanz erfolgt die Bewertung der Geschäfte zum Fair Value (für Derivate und Wertpapiere, die zum Fair Value bewertet werden).

Aus der Darstellung in Vorlage EU LI2 ist zu erkennen, dass die aggregiert berücksichtigten Werte im Marktrisiko teilweise deutlich über den IFRS-Buchwerten liegen. Im Rahmen der Überleitung ist festzuhalten, dass für das Marktrisiko relevante Produkte systematisch, wie nachfolgend beschrieben, abweichend dargestellt werden.

Während Handelsbuch-Derivate in der Bilanz mit ihrem IFRS-Buchwert, der dem Marktwert entspricht, dargestellt werden, sind im Marktrisiko Derivate auf Zins- oder Aktienprodukte für Termingeschäfte mit dem Marktwert ihrer zugrunde liegenden Risikopositionen, beziehungsweise mit den deltagewichteten Marktwerten für optionale Produkte zu zeigen. Das gilt sowohl für die besonderen Zins- und Aktienrisiken als auch für die Ausweise im Währungsrisiko.

Entsprechend Artikel 328 (1) CRR sind Komponenten für Zinsterminkontrakte und Terminpositionen in der ersten Kategorie der Tabelle aus Artikel 336 CRR zu zeigen und erhöhen das Exposure für das Marktrisiko. Hieraus entstehen jedoch keine Eigenmittelanforderungen.

Zudem werden Risikoaktiva aus Kreditderivaten (Einzel- oder Indexprodukte) in den Marktrisikomeldungen im Rahmen der Netto-Positionsbildung berücksichtigt und mit gegenläufigen Positionen verrechnet, während in der Bilanz für diese Produkte der Marktwert des Derivate enthalten ist.

Zusätzlich wird für die Überleitung der bilanziellen Geschäfte auf die Marktrisikopositionen die Bemessungsgrundlage aus den Bruttopositionen herangezogen. Das führt zum Beispiel dazu, dass abgesicherte Währungs- oder Wertpapierpositionen, deren Kauf- und Verkaufspositionen (Transaktionssicht) – bilanziell oder aus Derivaten zugrunde liegenden Risikopositionen – sich in der Risikosicht ausgleichen, mehrfach

allokiert werden. Kommissionsgeschäfte werden ebenfalls in der Bruttodarstellung als Kauf- und Verkaufspositionen dargestellt.

Eine Vergleichbarkeit der herangezogenen bilanziellen Werte mit den Beträgen aus dem Marktrisiko ist somit nur begrenzt möglich.

Die Position „Andere Unterschiede“ beinhaltet unter anderem Differenzen aus der Feststellung von Wechselkursen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Bilanz und in der aufsichtsrechtlichen Meldung.

Die in Zeile 14 dargestellten Werte entsprechen für Positionen, die dem Kreditrisikorahmen, dem Gegenparteausfallrisikorahmen oder dem Verbriefungsrisikorahmen unterliegen, dem aggregierten Betrag, der als Ausgangswert in die Berechnung der risikogewichteten Aktiva eingeht (nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken).

Die Erläuterungen gemäß Tabelle EU LIA c) zu den Positionen, die gemäß IFRS zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erfolgt im Kapitel „Marktrisiko“ dieses Berichts.

Eigenkapitalanforderung

In Anwendung von Artikel 438 Buchstaben c) bis f) CRR zeigt die nachfolgende Übersicht die Eigenmittelanforderungen bezogen auf die aufsichtsrechtlichen Risikoarten.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Abb. 5)

	Mio. €	RWA		Mindest-eigenmittel-anforderungen
		31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017
	1 Kreditrisiko (ohne CCR)	13.421	12.514	1.074
Artikel 438 (c)(d)	2 Davon im Standardansatz	1.744	1.541	140
Artikel 438 (c)(d)	3 Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	11.267	10.321	901
Artikel 438 (c)(d)	4 Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	–	–	–
Artikel 438(d)	5 Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	411	652	33
Artikel 107	6 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)			
Artikel 438 (c)(d)		1.862	2.092	149
Artikel 438 (c)(d)	7 Davon nach Marktbewertungsmethode	1.862	2.092	149
Artikel 438 (c)(d)	8 Davon nach Ursprungsrisikomethode	–	–	–
	9 Davon nach Standardmethode	–	–	–
	10 Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	–	–	–
Artikel 438 (c)(d)	11 Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	134	162	11
Artikel 438 (c)(d)	12 Davon CVA	950	1.411	76
Artikel 438 (e)	13 Erfüllungrisiko	–	–	–
Artikel 449 (o)(i)	14 Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	151	270	12
	15 Davon im IRB-Ansatz	12	64	1
	16 Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	–	–	–
	17 Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	–	–	–
	18 Davon im Standardansatz	138	206	11
Artikel 438 (e)	19 Marktrisiko	5.127	4.478	410
	20 Davon im Standardansatz	2.850	2.621	228
	21 Davon im IMA	2.278	1.856	182
Artikel 438 (e)	22 Großkredite	–	–	–
Artikel 438 (f)	23 Operationelles Risiko	3.242	2.887	259
	24 Davon im Basisindikatoransatz	–	–	–
	25 Davon im Standardansatz	–	–	–
	26 Davon im fortgeschrittenen Messansatz	3.242	2.887	259
Artikel 437 (2), Artikel 48 und Artikel 60	27 Beträge unterhalb der Grenze für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	123	178	10
Artikel 500	28 Anpassung der Untergrenze	21.978	20.785	1.758
	29 Gesamt	24.886	23.813	1.991

Der Gesamtrisikobetrag stieg gegenüber dem Vorjahr (28.813 Mio. Euro) um insgesamt 1.073 Mio. Euro auf 24.886 Mio. Euro.

Dieser Anstieg beruht im Wesentlichen auf einer Steigerung des Kreditrisikos (ohne CCR) um rund 908 Mio. Euro, sowie dem Anstieg des Marktrisikos um rund 650 Mio. Euro, welcher allerdings durch gegenläufige Effekte aus der Reduktion des Gegenparteiausfallrisikos (-230 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr) und einer Reduktion des CVA-Risikos um 461 Mio. Euro reduziert wurde.

Der Anstieg des Kreditrisikos ist primär auf die Geschäftstätigkeit des Geschäftsfelds Finanzierungen zurückzuführen.

Das gegenüber dem Vorjahr gestiegene Marktrisiko wurde primär durch einen Anstieg des Fremdwährungsrisikos (Überhang von Long-Positionen in USD und GBP) und einem Anstieg des Risikos aus dem internen Model verursacht.

Die Reduktion der CVA ist auf eine Ausweitung der Clearingpflicht von Derivaten und einer Reduktion der bilateralen Geschäfte zurückzuführen. Im Laufe des Jahres 2017 wurde die Clearingpflicht von derivativen Geschäften über einen zentralen Kontrahenten für alle Kreditinstitute ausgeweitet.

Der Anstieg des operationellen Risikos war maßgeblich durch die Überarbeitung der Szenariobewertung einer Szenarioanalyse zur rückwirkenden Änderung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen bedingt.

Die Deka-Gruppe verfügt über ein umfassendes System zum Management und Controlling operationeller Risiken (siehe Kapitel „Operationelles Risiko“ (Seite 97) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017)). Auf Basis des aufsichtsrechtlich anerkannten fortgeschrittenen Quantifizierungsmodells (AMA-Ansatz) wird das Risiko als Value-at-Risk-Kennziffer ermittelt, welche neben der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung auch für die interne Risikotragfähigkeitsanalyse der Deka-Gruppe herangezogen wird.

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko werden gemäß Artikel 446 CRR offengelegt. Per 31. Dezember 2017 betragen diese 259 Mio. Euro, die RWA beliefen sich auf 3.242 Mio. Euro (Vorjahr: 231 Mio. Euro beziehungsweise 2.887 Mio. Euro RWA). Das zur Berechnung verwendete statistische Modell basiert auf einem Verlustverteilungsansatz und berücksichtigt die im Rahmen der internen Methoden Self Assessment, Szenarioanalyse und Schadensfallerhebung gewonnenen Daten, ergänzt durch externe Verlustdaten.

Versicherungsverträge oder sonstige Risikoübertragungsmechanismen zum Zwecke der Risikominderung gemäß Artikel 454 CRR werden nicht angesetzt.

Eine Reduktion des Risikokapitals für das operationelle Risiko um den erwarteten Verlust findet nicht statt.

Die Risikopositionsklasse „sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen“ wurde in der Tabelle bei den Kreditrisiken mitberücksichtigt.

Die RWA für „sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen“ betragen per 31. Dezember 2017 insgesamt 240 Mio. Euro (31. Dezember 2016: 488 Mio. Euro).

Eigenkapital

Eigenmittelausstattung

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird nach der CRR/ CRD IV ermittelt. Neben dem Adressrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko wurde auch das Risiko der Kreditbewertung (Credit Value Adjustment – CVA) berücksichtigt.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (mit Übergangsregelungen) wurden im gesamten Jahresverlauf jederzeit eingehalten. Die harte Kernkapitalquote belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 17,0 Prozent (Vorjahr: 17,7 Prozent), die Kernkapitalquote auf 18,8 Prozent (Vorjahr: 19,2 Prozent) und die Gesamtkapitalquote auf 22,1 Prozent (Vorjahr: 22,5 Prozent).

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 CRR musste zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 die harte Kernkapitalquote mindestens 4,5 Prozent, die Kernkapitalquote mindestens 6,0 Prozent und die Gesamtkapitalquote mindestens 8,0 Prozent betragen.

Die Ausstattungsmerkmale der von der Deko-Gruppe begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 492 Absatz 3 CRR werden in der Abbildung 58 ausführlich gezeigt.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Deko-Gruppe gemäß Artikel 437 CRR werden in der Abbildung 59 dargestellt.

Die seit Jahresanfang 2017 geltende SREP-Anforderung für die harte Kernkapitalquote mit Übergangsregelungen (phase in) wurde jederzeit deutlich übertroffen und lag zum 31. Dezember 2017 bei 7,22 Prozent. Dieser Wert setzt sich aus der Säule-1-Mindestkapitalanforderung (4,5 Prozent), dem Säule-2-P2R (Pillar to Requirement: 1,25 Prozent), dem Kapitalerhaltungspuffer (1,25 Prozent), dem antizyklischen Kapitalpuffer (Jahresende: rund 0,06 Prozent) und dem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Banken (0,16 Prozent) zusammen. Die Kapitalanforderung für die Gesamtkapitalquote (mit Übergangsregelungen) lag bei 10,72 Prozent.

Überleitungsrechnung (Eigenmittel)

Gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe a) CRR in Verbindung mit Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz offen zu legen.

Die Überleitungsrechnung wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

Überleitung bilanzielle zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln (Abb. 6)

Mio. €	Hartes Kernkapital
Eigenkapital gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016 (Konsolidierungskreis gemäß IFRS)	5.086
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	-474
Anpassungen an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis:	
Einbehaltene Gewinne	-39
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	1
Eigene Instrumente des harten Kernkapitals (Berücksichtigung im Rahmen der regulatorischen Anpassungen)	95
Bilanzgewinn	-71
Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2017 vor regulatorischen Anpassungen	4.598
	Zusätzliches Kernkapital
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	474
Stille Einlagen:	
Atypisch stille Einlagen gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	52
Typisch stille Einlagen (enthalten in der Konzernbilanz im Posten „Nachrangkapital“)	26
Gekündigte typisch stille Einlagen	-26
Auslaufende Anrechnung	-26
Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2017 vor regulatorischen Anpassungen	500
	Ergänzungskapital
Nachrangkapital gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	927
Anteilige Zinsen	-22
Gekündigte typisch stille Einlagen	-26
Anrechnung typisch stiller Einlagen im AT1	-
Auf Zinsrisiken entfallende Fair-Value-Änderungen	-4
Amortisierung gemäß Artikel 64 CRR	-52
Ergänzungskapital (T2) zum 31. Dezember 2017 vor regulatorischen Anpassungen	823
	Korrekturposten/ Abzüge
Immaterielle Vermögenswerte gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016	198
Anpassungen an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	-
Unterjährige Zugänge	-4
Verringert um entsprechende Steuerschulden	-6
Immaterielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2017	188
Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges gem. Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016	-29
Darauf entfallende latente Steuern	9
Rücklagen aus Gewinnen und Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-20
Eigene Anteile gemäß Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016	95
Regulatorische Anpassung im AT1 (§ 26 Absatz 1 SolvV i.V.m. Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 478 Absatz 1 CRR)	-19
Direkte und indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (Regulatorische Anpassung im CET1)	76
Latente Ertragsteueransprüche gem. Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016	
Keine regulatorische Anpassung erforderlich, da Schwellenwerte gemäß Artikel 48 CRR nicht überschritten werden	156

In der Abbildung 6 sind zum Zweck der Abstimmung die in der Konzernbilanz enthaltenen Werte aufgeführt. Als Vergleichsstichtag für das harte Kernkapital sowie die Korrekturposten und Abzüge wurde der 31. Dezember 2016 gewählt, weil die Daten aus dem Konzernabschluss 2016 aufsichtsrechtlich so lange verwendet werden, bis ein offizieller Beschluss über den neuen Konzernabschluss vorliegt (statisches Prinzip). Änderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis seit dem zugrunde liegenden Stichtag 31. Dezember 2016 wurden dabei berücksichtigt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 71 Mio. Euro wurde in den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln nicht ausgewiesen, da er zur Ausschüttung vorgesehen war.

Die in der Konzernbilanz im Nachrangkapital ausgewiesenen typisch stillen Einlagen in Höhe von insgesamt 26 Mio. Euro sind gekündigt und können somit aufsichtsrechtlich nicht mehr angerechnet werden. Die atypisch stillen Einlagen erfüllen nicht alle Voraussetzungen der CRR an zusätzliches Kernkapital (AT1). Deshalb ist eine Anrechnung nur noch vorübergehend in jährlich abnehmenden Beträgen möglich. Zum Berichtsstichtag konnte deshalb ein Betrag von 26 Mio. Euro nicht mehr im AT1 angerechnet werden.

Im Nachrangkapital enthaltende anteilige Zinsen sowie auf Zinsrisiken entfallende, in der Bilanz gemäß IAS 39 ausgewiesene Fair-Value-Änderungen gelten nicht als eingezahlt und sind somit aufsichtsrechtlich nicht anerkannt. Des Weiteren sind die in dem Bilanzposten ausgewiesenen gekündigten typisch stillen Einlagen (26 Mio. Euro) zu korrigieren. Außerdem ist der im Ergänzungskapital (T2) enthaltene Betrag niedriger, weil gemäß Artikel 64 CRR die Kapitalinstrumente in den letzten fünf Restlaufzeitjahren nur noch anteilig berücksichtigt werden dürfen.

Abweichend von dem oben dargestellten statischen Prinzip sind bei den abzuziehenden Immateriellen Vermögensgegenständen auch die im Laufe des Jahres 2017 verzeichneten unterjährigen Zugänge mindernd zu berücksichtigen.

Eigene Anteile wirken in der Konzernbilanz in Höhe von 95 Mio. Euro eigenkapitalmindernd. Aufgrund § 26 Absatz 1 SolvV in Verbindung mit Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 478 Absatz 1 CRR war der Abzugsposten bei den Eigenmitteln zum Berichtsstichtag nur in Höhe von 80 Prozent (76 Mio. Euro) im harten Kernkapital (CET1) anzusetzen. Der Restbetrag von 19 Mio. Euro kommt beim AT1 zum Abzug.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Gemäß Artikel 440 Absatz 1 CRR sind Informationen zum antizyklischen Kapitalpuffer offenzulegen.

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden, der in Krisenzeiten dazu beitragen soll, dass Banken ihr Kreditangebot nicht zu stark einschränken. Dieser Puffer kann bis zu 2,5 Prozent betragen.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer erhöht die aufsichtsrechtlich einzuhaltende Mindestquote im CET1.

Die Anforderungen an den antizyklischen Kapitalpuffer sind in §10d Absatz 1 KWG in Verbindung mit den §§ 33 bis 36 SolvV geregelt. Die Berechnung erfolgt länderabhängig. Ob der Puffer den Maximalwert erreicht, ist vom prozentualen Anteil des Landes an den Gesamt-Eigenmittelanforderungen sowie von der Höhe des festgelegten Puffers seitens der nationalen Aufsichtsbehörden abhängig.

Abbildung 7 zeigt die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers maßgeblichen Risikopositionen. Es handelt sich hierbei gemäß § 36 Absatz 1 SolvV in Verbindung mit Artikel 112 CRR um Risikopositionen gegenüber Nicht-Banken und Nicht-Staaten.

In der Abbildung 7 werden die 10 Länder mit den höchsten Eigenmittelanforderungen sowie die Länder, in denen der antizyklische Kapitalpuffer aktiviert wurde, einzeln dargestellt.

Abbildung 8 zeigt die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen und deren Gewichtung bei der Berechnung.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer der Deka-Gruppe ergibt sich aus der Summe der gewichteten (aktivierten) Kapitalpuffer.

Die sich daraus ergebenden Eigenmittelanforderungen errechnen sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrags mit der institutsspezifischen Pufferquote.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Abb. 7)

Mio. €	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungs-Risikopositionen		Sonstige	Eigenmittelanforderungen					Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Werte der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	davon: Risikopositionen im Handelsbuch	davon: Verbriefungspositionen	davon: Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	065	070	080	090	095	100	110	120
Geografische Aufgliederung														
Deutschland	337	6.275	4.043	–	–	–	23	250	78	–	2	330	29	–
USA	76	4.243	147	–	–	8	53	161	8	0	4	173	15	–
Großbritannien	27	3.375	19.607	–	23	33	0	98	43	1	0	142	13	–
Frankreich	19	2.101	988	–	0	12	–	60	17	0	–	78	7	–
Luxemburg	80	1.304	58	–	0	0	13	58	5	0	1	63	6	–
Irland	3	994	78	–	22	0	–	30	25	3	–	57	5	–
Niederlande	54	1.132	386	–	15	7	–	24	10	2	–	36	3	–
Italien	5	350	288	–	42	–	–	13	14	5	–	31	3	–
VAE ¹	20	705	0	–	–	–	–	27	0	–	–	27	2	–
Kanada	15	567	65	–	–	–	–	20	1	–	–	21	2	–
Norwegen	1	321	107	–	–	–	–	14	2	–	–	15	1	0,02
Hong Kong	3	317	0	–	–	–	–	11	–	–	–	11	1	0,01
Schweden	2	269	159	–	–	–	–	8	2	–	–	10	1	0,02
Tschechien	1	1	22	–	–	–	–	0	–	–	–	0	0	0,01
Slowakische Republik	0	4	2	–	–	–	–	0	–	–	–	0	0	0,01
Island	–	0	–	–	–	–	–	0	–	–	–	0	0	0,01
Sonstige	148	2.869	43.749	–	46	0	151	97	20	2	12	130	12	–
Summe	791	24.828	69.698	–	148	59	240	871	224	12	19	1.126	100	–

¹ Vereinigte Arabische Emirate

Per 31. Dezember 2017 wurden antizyklische Kapitalpuffer für Schweden (2 Prozent), Norwegen (2 Prozent), Hong Kong (1,25 Prozent), Slowakische Republik (0,5 Prozent), Tschechien (0,5 Prozent) und Island (1,25 Prozent) aktiviert. Das Gesamtexposure aus diesen Ländern spielt mit 1.209 Mio. Euro nur eine untergeordnete Rolle in der Deka-Gruppe. Der sich aus den gewichteten Eigenmittelanforderungen ergebende institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer beträgt rund 0,057 Prozent; dies entspricht rund 14 Mio. Euro an zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, welche in Form von hartem Kernkapital vorgehalten werden müssen.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Abb. 8)

Mio. €	31.12.2017
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	24.886
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	0,06
Eigenmittelanforderungen zu dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	14

Die Deka-Gruppe hat zu jedem Zeitpunkt die Mindestquote im harten Kernkapital einschließlich der Pufferanforderungen eingehalten.

Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Gemäß Artikel 451 CRR sind Angaben zur Leverage Ratio offenzulegen.

Die Ermittlung der dargestellten Ergebnisse basiert auf den Vorgaben des delegierten Rechtsaktes. Dieser wurde am 10. Oktober 2014 durch die Europäische Kommission verabschiedet und ist am 17. Januar 2015 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten.

Die Leverage Ratio gemäß CRR/ CRD IV ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird auch als Verschuldungsquote bezeichnet. Ziel der Leverage Ratio ist es, den Aufbau einer übermäßigen Verschuldung im Bankensektor zu verhindern.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus ungewichteten Bilanzaktiva sowie außerbilanziellen Geschäften zusammen.

Die von der DekaBank verbindlich einzuhaltende Verschuldungsquote wird voraussichtlich 3,0 Prozent betragen. Endgültig ist dieser Wert wie auch der erstmalige Anwendungszeitpunkt noch über eine Änderung der CRR festzulegen.

In der nachfolgend dargestellten Abbildung sind die Regelungen des delegierten Rechtsaktes berücksichtigt. Die Offenlegung basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016.

LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Abb. 9)

Mio. €		31.12.2017	31.12.2016
		Anzusetzender Wert	Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	93.740	85.955
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	159	804
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	–	–
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	1.448	752
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) 6	1.484	1.049
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	1.064	900
EU–6a	Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben	–	–
EU–6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–	–
7	Sonstige Anpassungen	368	–1.790
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	98.264	87.670

LRCOM – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Abb. 10)

		31.12.2017	31.12.2016
		Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote	Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote
Mio. €			
	Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	68.640	65.382
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-242	-353
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	68.397	65.029
	Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivategeschäfte (d.h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	1.946	3.269
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivategeschäfte (Marktbewertungsmethode)	5.075	4.997
EU- 5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivategeschäften)	-1.580	-2.496
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-61	-32
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	6.091	6.641
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-5.144	-6.255
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	6.328	6.125
	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	25.414	17.844
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-4.400	-3.250
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	1.460	1.022
EU- 14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-	-
EU- 15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	-	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	22.474	15.616
	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.906	1.443
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-842	-543
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	1.064	900
	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU- 19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-	-
EU- 19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-	-

		31.12.2017	31.12.2016
		Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote	Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote
Mio. €	Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	4.676	4.564
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU- 19a und EU- 19b)	98.264	87.670
	Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote (in %)	4,8	5,2
	Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	Übergangs- regelung	Übergangs- regelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-	-

LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) (Abb. 11)

		31.12.2017	31.12.2016
		Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote	Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote
Mio. €	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	67.060	62.886
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	8.068	7.582
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	58.992	55.304
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	1.451	1.294
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	19.817	14.796
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	197	223
EU-7	Institute	11.427	14.606
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	5.417	4.357
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	16	29
EU-10	Unternehmen	14.862	13.616
EU-11	Ausgefallene Positionen	317	632
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	5.490	5.751

Zum 31. Dezember 2017 betrug die Leverage Ratio gemäß delegiertem Rechtsakt mit Übergangsregelungen 4,8 Prozent. Die Leverage Ratio ohne Übergangsregelungen belief sich auf 4,7 Prozent. Im Vergleich hierzu betrug die Leverage Ratio (mit Übergangsregelungen) zur Offenlegung per 31. Dezember 2016 5,2 Prozent (ohne Übergangsregelungen 5,1 Prozent).

Das Kernkapital (mit Übergangsregelungen) hat sich zum 31. Dezember 2017 (4.676 Mio. Euro) gegenüber dem 31. Dezember 2016 (4.564 Mio. Euro) leicht erhöht.

Die Veränderung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (mit Übergangsregelung) zum 31. Dezember 2016 (87.670 Mio. Euro) gegenüber dem 31. Dezember 2017 (98.264 Mio. Euro) basierte überwiegend auf ausgeweiteten Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie einem erhöhten Zentralbankguthaben. Der Vorstand legt im Rahmen der jährlichen Mittelfristplanung die Gesamtbankstrategie für die Entwicklung der Leverage Ratio für die nachfolgenden drei Jahre fest. Darauf basierend werden den einzelnen Geschäftsfeldern entsprechende Plan-Exposures zugeteilt. Im Rahmen des Management- und Gremienreportings sowie des Managementkomitees Aktiv-Passiv (MKAP) wird regelmäßig über die aktuelle Entwicklung der Leverage Ratio (Vorjahres- und Planvergleich) sowie die wesentlichen Einflussfaktoren berichtet.

Liquidität

Die EU-Kommission hat mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 in Verbindung mit den Vorschriften der CRR die Regeln für die Liquiditätsquote (LCR) festgelegt, die seit Oktober 2015 verbindlich einzuhalten sind.

Die LCR setzt den Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettozahlungsmitteleabfluss in den nächsten 30 Kalendertagen. Damit soll gemessen und sichergestellt werden, dass Institute in der Lage sind, ein Liquiditätsstressszenario über 30 Tage zu überstehen. Für die LCR wurde ein „phase in“ mit einer verpflichtend einzuhaltenden Quote von 60 Prozent/ 70 Prozent/ 80 Prozent/ 100 Prozent in 2015/ 2016/ 2017/ 2018 vereinbart.

Zum Stichtag 31.12.2017 kommen erstmals die EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsquote (EBA/GL/2017/01) zur Anwendung. Diese gelten für die Deko-Gruppe aufgrund der verpflichtenden Anwendung der Leitlinien zu den Offenlegungspflichten (EBA/GL/2016/11).

Die Leitlinien enthalten Spezifikationen und Erläuterungen dazu, welche Informationen zur LCR im Rahmen der zentralen Kennziffern und -zahlen im Sinne von Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f) der CRR offenzulegen sind.

Die Offenlegung der Informationen erfolgt nach den in Anhang I und Anhang II der Leitlinien enthaltenen Vorlagen.

Die Risikomanagementziele und -politik gemäß Artikel 435 Absatz 1 CRR in Bezug auf das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit Anforderungen gemäß der Tabelle EU LIQA aus Anhang I der Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote werden in den folgenden Kapiteln des Risikoberichts (im Geschäftsbericht) dargestellt:

- Bezüglich der Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement wird auf die Kapitel „Risikopolitik und -strategie“ (Seite 61) und „Liquiditätsrisiko“ (Seite 93) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017) verwiesen.
- Zur Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion finden sich die Ausführungen in den Kapiteln „Organisation von Risikomanagement und -controlling“, (Seite 63) und „Liquiditätsrisiko“ (Seite 93) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017).
- Der Umfang und die Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme sind im Kapitel „Liquiditätsrisiko“, (Seite 93), des Risikoberichts (Geschäftsberichts 2017) beschrieben.
- Die Strategien zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos und Strategien und Prozesse zur Überwachung der fortlaufenden Wirksamkeit von Absicherungen und Abschwächungen finden sich im Kapitel „Liquiditätsrisiko“, (Seite 93) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017).
- Aussagen bezüglich der Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen sowie bezüglich des Liquiditätsprofils gemäß EU LIQA aus Anhang I der EBA-Leitlinien werden im Kapitel „Risikomanagement“ dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung stellt die ungewichteten und gewichteten Durchschnittswerte der hochliquiden Vermögenswerte sowie der Mittelabflüsse und -zuflüsse dar, aus denen sich die LCR ermittelt.

Bei den ungewichteten Werten handelt es sich um die Marktwerte der liquiden Aktiva beziehungsweise Mittelabflüsse und -zuflüsse aus Verbindlichkeiten und Forderungen entsprechend der delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Die für die LCR-Ermittlung relevanten Positionen der gewichteten Werte ergeben sich aus den oben genannten ungewichteten Positionen nach Anwendung der Abschläge auf die liquiden Aktiva, sowie den Abfluss- und Zuflussraten gemäß der Kategorisierung der delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Die dargestellten Werte berechnen sich als Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichenden Quartals.

Gemäß den Übergangsbestimmungen der Leitlinien müssen im Rahmen der Offenlegung nur Stichtage nach dem ersten LCR-Meldestichtag berücksichtigt werden. Da die erste Meldung der LCR gemäß der Delegierten Verordnung zum 30. September 2016 erfolgte, können die Durchschnittswerte für die davor liegenden Quartale nicht auf Basis von 12 Monats-Werten gerechnet werden. Somit sind in der folgenden Darstellung der quantitativen Angaben für den Stichtag 31. Dezember 2017 nur die beiden letzten Quartale enthalten.

EU LIQ1 (Abb. 12)

Konsolidierungsumfang (solo/konsolidiert)									
Währung und Einheiten (Mio. €)		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Quartal endet am (31.12.2017)				30.09.2017	31.12.2017			30.09.2017	31.12.2017
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		-	-	12	12	-	-	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)							22.952	24.371
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	-	-	852	919	-	-	89	96
3	stabile Einlagen	-	-	73	73	-	-	4	4
4	weniger stabile Einlagen	-	-	779	846	-	-	86	93
5	Unbesicherte Großhandelsfinanzierung	-	-	16.438	16.601	-	-	10.234	10.532
6	Betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	-	-	7.004	6.889	-	-	1.751	1.722
7	Nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)	-	-	7.232	7.285	-	-	6.281	6.383
8	Unbesicherte Verbindlichkeiten	-	-	2.202	2.427	-	-	2.202	2.427
9	Besicherte Großhandelsfinanzierung					-	-	6.434	6.171
10	Zusätzliche Anforderungen	-	-	7.337	8.033	-	-	5.011	5.303
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen	-	-	6.306	6.847	-	-	4.884	5.152
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln	-	-	0	1	-	-	0	1
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	-	-	1.031	1.186	-	-	126	151
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	-	-	2.028	1.684	-	-	1.853	1.516
15	Sonstige Eventualverbindlichkeiten	-	-	297	787	-	-	-	-
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					-	-	23.621	23.619

Konsolidierungsumfang (solo/konsolidiert)									
Währung und Einheiten (Mio. €)		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Quartal endet am (31.12.2017)				30.09.2017	31.12.2017			30.09.2017	31.12.2017
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kredite (z.B. Reverse Repos)	-	-	35.086	35.593	-	-	3.922	3.969
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen	-	-	694	574	-	-	348	289
19	Sonstige Mittelzuflüsse	-	-	1.752	1.436	-	-	1.659	1.338
EU- 19a	(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)					-	-	-	-
EU- 19b	(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					-	-	-	-
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	-	-	37.532	37.603	-	-	5.928	5.596
EU- 20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-	-	-	-	-
EU- 20b	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen	-	-	-	-	-	-	-	-
EU- 20c	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen	-	-	12.242	12.195	-	-	8.083	7.501
						BEREINIGTER GESAMTWERT			
21	LIQUIDITÄTSPUFFER					-	-	22.081	23.744
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					-	-	15.538	16.118
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (%)					-	-	141	146

Zur Beschreibung der qualitativen Informationen über die LCR, die die Offenlegungsvorlage ergänzen, wird nachfolgend zum Teil auf den Risikobericht (Geschäftsbericht) verwiesen.

Bezüglich der Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen wird auf das Kapitel „Liquiditätsrisiko“ (Seite 93) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017) verwiesen.

Für potenzielle Besicherungsaufforderungen zu Derivatepositionen sieht die Deka-Gruppe einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss für Sicherheiten vor, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf ihre Derivatgeschäfte benötigt würden, falls diese Auswirkungen wesentlich wären. Hierfür wird die größte 30-Tages Sicherheitenstellung über einen Zeitraum von zwei Jahren ermittelt. Diese Berechnung erfolgt im Einklang mit dem delegierten Rechtsakt. Die Definition hierzu wurde in Artikel 2 der Durchführungsverordnung 2017/208 der Kommission vom 31. Oktober 2016 verankert.

Ausführungen zur Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote sowie der Beschreibung des Zentralisierungsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den einzelnen Instituten der Gruppe finden sich in den Kapiteln „Marktpreisrisiko“ (Seite 88), und „Liquiditätsrisiko“ (Seite 93) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017) wider.

Der in der voranstehenden Offenlegungsvorlage (EU LIQ1 aus Anhang II) dargestellte Liquiditätspuffer der DekaBank sowie des Konzerns besteht neben den Zentralbankreserven aus unbelasteten Eigenbeständen sowie nicht wiederverwendeten Collaterals.

Die Zusammensetzung des Puffers war über den Jahresverlauf 2017 stabil. Den größten Anteil hatten Wertpapiere höchster Güte (Level-1-Vermögenswerte). Von einer Kappung, nach Artikel 17 der delegierten Verordnung 2015/61, waren nur Vermögenswerte der Klasse 2B betroffen.

Der Anstieg der hochwertigen liquiden Vermögenswerte ist vor allem auf die Erhöhung des Anteils an Zentralbankreserven und Level-1-Vermögenswerte zurückzuführen. Entsprechend ergaben sich geringere Kappungsbeträge für die Klasse der Level-2B-Vermögenswerte im Vergleich der Quartalsdurchschnitte.

Bezugnehmend auf die obige Tabelle resultieren aus den genannten Effekten leichte Steigerungen sowohl in der durchschnittlichen Bank- als auch in der Konzern-LCR-Quote.

Der Liquiditätspuffer der LCR wird primär durch Geschäfte der DekaBank beeinflusst. Das Treasury hält zur Steuerung und Sicherstellung der Liquidität des Konzerns und damit auch der Liquidity Coverage Ratio (wie auch der Liquiditätsablaufbilanz nach MaRisk) dauerhaft einen Bestand an frei verfügbaren Wertpapieren. Für diesen Bestand gelten äußerst hohe Anforderungen, wie beispielsweise die Zentralbank- und GC-Pooling-Fähigkeit und eine langfristige Refinanzierung (über 30 Tage). In Folge dessen besteht dieser Bestand, bis auf einen niedrigen einstelligen Prozentsatz, aus LCR-fähigen Wertpapieren und bildet zusammen mit dem Zentralbankguthaben den Hauptteil des Puffers hochliquider Wertpapiere (HQLA) der LCR.

Die qualitative Zusammensetzung des Liquiditätspuffers der LCR lässt sich zusätzlich aus der Konzentration des Liquiditätspotenzials nach den größten Emittenten/Gegenparteien aus den ALMM ableiten. Diese Meldung ist monatlich zusammen mit der LCR zu erstellen.

Die ALMM enthalten unter anderem für die größten zehn Gegenparteien den Bestand an unbelasteten Vermögenswerten, welche eine Konzentration auf staatliche (oder staatlich garantierte) Einrichtungen aus dem Euro-Raum zeigen – insbesondere auf Zentralbankreserven und Wertpapiere von Zentralregierungen und regionalen/ lokalen Gebietskörperschaften.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die LCR-Kennziffer war in 2017 zu jeder Zeit gegeben. Die Quote der DekaBank sowie des Konzerns lag zu jedem Zeitpunkt auskömmlich über den externen und internen Anforderungen.

Darüber hinaus gibt es eine langfristig ausgerichtete Liquiditätsquote (NSFR), die sicherstellen soll, dass eine fristengerechte Refinanzierung des Aktivgeschäfts vorgenommen wird. Diese Kennziffer ist voraussichtlich ab 2021 verpflichtend einzuhalten.

Kreditrisiko

Allgemeine Informationen zum Kreditrisiko

Die Risikomanagementziele und -politik gemäß Artikel 435 Absatz 1 CRR in Verbindung mit der Tabelle EU CRA der EBA Leitlinien zu den Offenlegungspflichten in Bezug auf das Kreditrisiko werden in den folgenden Kapiteln des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017) dargestellt:

435 (1)(a) und (d): Ausführungen zu Adressenrisiken im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017), im Einzelnen

- Strategischer Rahmen und Verantwortlichkeiten (Seite 78)
- Ausrichtung, Struktur und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit (Seite 79)
- Steuerung und Limitierung (Seite 80)

435 (1)(b): Ausführungen im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017), im Einzelnen

- Organisation von Risikomanagement und -controlling (Seite 63)
- Adressenrisiko (Seite 78)

435 (1)(b): Ausführungen im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017), im Einzelnen

- Organisation von Risikomanagement und -controlling (Seite 63)
- Adressenrisiko (Seite 78)

435 (1)(f): Ausführungen im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017), im Einzelnen

- Adressenrisiko (Seite 78)
- in Verbindung mit der Versicherung des Vorstands (Seite 205)

Die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko in den Risikopositionsklassen Zentralstaaten/ Zentralbanken, Institute sowie Unternehmen werden nach dem IRB-Ansatz mittels von der Aufsicht zugelassener interner Ratingsysteme ermittelt. Dem Standardansatz sind die Positionen zugeordnet, die dauerhaft vom IRB-Ansatz ausgenommen werden dürfen beziehungsweise für die kein geeignetes Ratingsystem vorhanden ist (Partial Use).

Für Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige kreditunabhängige Aktiva gelten grundsätzlich von der Aufsicht vorgegebene Risikogewichte. Bei einzelnen Beteiligungspositionen wird der interne Ratingansatz verwendet. Bei den Verbriefungen ist das Risikogewicht dabei abhängig vom externen Rating.

Die in diesem Kapitel dargestellten Abbildungen zeigen Risikopositionen, deren Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) auf Grundlage des Standardansatzes und/ oder des IRB-Ansatzes (Basis IRBA) ermittelt werden.

Forderungen, die nach dem Rahmenwerk für Verbriefungen behandelt werden, sind nicht Bestandteil dieses Kapitels und werden im Kapitel „Verbriefungen“ separat dargestellt.

Ebenso nicht Bestandteil dieses Kapitels sind Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen. Diese werden im Kapitel „Gegenparteiausfallrisiko“ separat dargestellt.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen gemäß Artikel 442 Buchstaben c) bis f) die Verteilung der Risikopositionswerte (ohne Verbriefungen) im Standardansatz sowie im IRB-Ansatz nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderungen dar. Die gezeigten Nettowerte ergeben sich für bilanzielle Positionen, die dem Standardansatz zugeordnet sind, durch den Abzug von Wertberichtigungen. Außerbilanzielle Positionen werden mit dem Bruttowert abzüglich Rückstellungen dargestellt. Für Positionen, die dem IRB-Ansatz zugeordnet sind, erfolgt keine Berücksichtigung

von Wertberichtigungen. Bei diesen Positionen werden Wertberichtigungen mit dem erwarteten Verlust (EL) direkt eigenmittelwirksam verrechnet (Wertberichtigungsvergleich). Zur Berechnung des Gesamtrisikobetrags sind demnach die Brutto-Risikopositionswerte relevant.

Die in Abbildung EU CRB-B dargestellten Durchschnittsbeträge wurden auf Basis der Quartalsstichtage ermittelt. Die Abbildungen EU CRB-C, EU CRB-D und EU CRB-E zeigen die Risikopositionswerte jeweils aufgeteilt nach geografischen Regionen, Branchen und Restlaufzeiten. Die Schwelle für die Aufführung eines einzelnen Landes in EU CRB-C liegt bei 1,5 Prozent in Relation zum Gesamtexposure. Länder, die unter dieser Schwelle liegen, werden unter „Sonstige Länder“ subsumiert.

EU CRB-B – Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Abb. 13)

		a	b
	Mio. €	Nettowert der Risiko- positionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt der Netto- risikopositionen im Verlauf des Berichts- zeitraums
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	519	445
2	Institute	10.125	10.298
3	Unternehmen	22.702	21.586
4	Davon: Spezialfinanzierungen	13.465	12.445
5	Davon: KMU	–	–
6	Mengengeschäft	–	–
7	Durch Immobilien besicherte Forderungen	–	–
8	KMU	–	–
9	Nicht-KMU	–	–
10	Qualifiziert revolving	–	–
11	Sonstiges Mengengeschäft	–	–
12	KMU	–	–
13	Nicht-KMU	–	–
14	Beteiligungspositionen	239	258
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	33.585	32.586
16	Zentralstaaten und Zentralbanken	19.255	19.574
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	647	677
18	Öffentliche Stellen	36	84
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	27	27
20	Internationale Organisationen	225	311
21	Institute	7.837	8.397
22	Unternehmen	857	901
23	Davon: KMU	–	–
24	Mengengeschäft	74	84
25	Davon: KMU	–	–
26	Durch Immobilien besichert	12	24
27	Davon: KMU	–	–
28	Ausgefallene Risikopositionen	0	1
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–
30	Gedekte Schuldverschreibungen	39	39
31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	256	253
33	Beteiligungsrisikopositionen	274	272
34	Sonstige Posten	17	26
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	29.557	30.669
36	Gesamt	63.142	63.255

EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Abb. 14)

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n
	Nettowert													
Mio. €	Euroraum	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Niederlande	Irland	Sonstige Länder Euro-raum	EU ohne Euro-raum	Großbritannien und Nord-irland	Sonstige Länder Nicht-Euro-raum	Nicht EU	Ver-einigte Staaten von Amerika	Kanada	Sonstige Länder Nicht-EU	Gesamt
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	10	8	2	–	–	0	0	0	0	509	0	0	509	519
2 Institute	5.063	2.775	1.022	194	–	1.072	2.265	1.921	344	2.796	1.451	433	913	10.125
3 Unternehmen	10.834	5.362	2.069	1.157	988	1.257	3.634	3.325	309	8.234	4.188	552	3.494	22.702
4 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 Beteiligungspositionen	122	36	25	12	13	34	9	8	1	108	82	3	22	239
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	16.029	8.182	3.118	1.363	1.002	2.363	5.909	5.255	654	11.648	5.722	988	4.938	33.585
7 Zentralstaaten und Zentralbanken	18.992	18.664	46	32	5	244	261	18	243	2	–	–	2	19.255
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	597	467	14	–	–	116	–	–	–	50	50	0	0	647
9 Öffentliche Stellen	36	36	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	36
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	27	–	–	27	27
11 Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	225	–	–	225	225
12 Institute	7.743	7.600	54	24	1	64	41	31	10	53	6	2	45	7.837
13 Unternehmen	595	280	13	56	2	244	29	25	4	233	67	14	152	857
14 Mengengeschäft	73	72	0	–	–	1	0	–	0	1	–	–	1	74
15 Durch Immobilien besichert	12	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12
16 Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0	–	–	0	–	–	–	–	–	–	0	0
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	30	15	11	2	0	2	5	2	3	3	–	–	3	39
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	–	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	256	256	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	256
21 Beteiligungsrisikopositionen	237	222	6	3	1	5	2	2	0	35	21	1	13	274
22 Sonstige Posten	13	12	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	4	13
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	28.584	27.636	144	118	9	677	339	79	260	634	143	17	474	29.557
24 Gesamt	44.613	35.818	3.262	1.481	1.011	3.041	6.247	5.334	913	12.281	5.865	1.004	5.412	63.142

EU CRB-D – Konzentration von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Abb. 15)

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen	Verarbeitendes Gewerbe	Energieversorgung	Wasserversorgung	Baugwerke/Bau	Handel	Verkehr und Lagerhaltung	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Sonstige	Gesamt
Mio. €																				
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	208	–	–	306	–	–	–	4	–	–	–	–	519
2 Institute	–	–	–	42	–	–	–	–	–	–	9.886	–	0	–	197	–	–	–	0	10.125
3 Unternehmen	–	241	2.096	1.683	89	231	151	1.744	133	1.099	4.708	7.260	346	2.914	–	–	–	7	–	22.702
4 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 Beteiligungspositionen	0	11	78	6	0	3	9	7	2	29	69	3	17	1	–	0	2	1	–	239
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	0	252	2.174	1.731	89	234	160	1.960	135	1.129	14.969	7.263	363	2.916	201	0	2	8	0	33.585
7 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12.941	1	–	–	6.312	–	–	–	0	19.255
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	616	–	17	–	14	647
9 Öffentliche Stellen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	26	–	–	–	11	–	–	–	–	36
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	27	–	–	–	–	–	–	–	–	27
11 Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	225	–	–	–	0	–	–	–	–	225
12 Institute	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	7.837	–	–	–	–	–	–	–	–	7.837
13 Unternehmen	0	5	34	5	0	2	8	14	6	14	218	8	20	516	0	–	1	3	3	857
14 Mengengeschäft	–	–	0	–	–	–	0	–	–	–	3	–	–	0	–	–	–	–	71	74
15 Durch Immobilien besichert	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12	–	–	–	–	–	–	–	12
16 Ausgefallene Risikopositionen	–	–	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	0
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen	Verarbeitendes Gewerbe	Energieversorgung	Wasserversorgung	Baugerbe/Bau	Handel	Verkehr und Lagerhaltung	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Sonstige	Gesamt
Mio. €																				
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	37	39
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	256	-	-	-	-	-	-	-	-	256
21 Beteiligungsrisikopositionen	-	3	19	1	0	1	2	2	0	7	14	50	4	1	-	0	0	0	170	274
22 Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	15	17
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	0	8	53	7	0	2	10	16	6	21	21.549	71	24	518	6.940	0	18	3	310	29.557
24 Gesamt	0	260	2.226	1.738	89	236	171	1.975	141	1.150	36.519	7.334	387	3.434	7.141	0	20	10	310	63.142

EU CRB-E – Restlaufzeit von Risikopositionen (Abb. 16)

	a	b	c		d	e	f
	Nettowert der Risikopositionen						
Mio. €	Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Gesamt	
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	282	–	3	234	–	519	
2 Institute	2.020	124	2.915	5.066	0	10.125	
3 Unternehmen	1.462	42	7.262	13.936	–	22.702	
4 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	
5 Beteiligungspositionen	215	11	0	13		239	
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	3.979	177	10.180	19.249	0	33.585	
7 Zentralstaaten und Zentralbanken	10.577	85	3.767	4.825	0	19.255	
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1	–	123	523	–	647	
9 Öffentliche Stellen	–	–	34	2	–	36	
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	11	0	16	27	
11 Internationale Organisationen	–	–	123	102	–	225	
12 Institute	1.144	888	2.844	2.899	62	7.837	
13 Unternehmen	45	79	72	287	375	857	
14 Mengengeschäft	36	3	0	30	5	74	
15 Durch Immobilien besichert	–	–	–	12	–	12	
16 Ausgefallene Risikopositionen	0	–	–	–	–	0	
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–	–	
18 Gedeckte Schuldverschreibungen		4	24	11		39	
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	0	0	–	0	
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	–	–	–	–	256	256	
21 Beteiligungsrisikopositionen	104	–	–	–	170	274	
22 Sonstige Posten	7	–	–	–	11	17	
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	11.914	1.059	6.998	8.691	894	29.557	
24 Gesamt	15.893	1.236	17.178	27.940	894	63.142	

Kreditrisikoanpassungen (Risikovorsorge)

Kreditrisikoanpassungen sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 95 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 als Betrag der allgemeinen und spezifischen Rückstellungen für das Adressrisiko definiert.

Bei der DekaBank sind ausschließlich spezifische Kreditrisikoanpassungen relevant, deren Bestandteile in den folgenden Abbildungen dargestellt sind. Es handelt sich hierbei um Einzel- und Portfoliowertberichtigungen sowie Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen.

Der folgende Abschnitt erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 442 Buchstaben a) und b) CRR in Verbindung mit Tabelle EU CRB-A der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten.

Als überfällig im Sinne des Artikels 442 Buchstabe a) CRR werden Forderungen mit einem Zahlungsverzug (zum Beispiel bei Zinsen/ Tilgungen/ Gebühren) von länger als 90 Tagen und von mehr als 2,5 Prozent der Brutto-Gesamtrisikoposition betrachtet.

Als notleidend werden Forderungen bezeichnet, wenn wesentliche Exposures (entspricht mehr als 2,5 Prozent der Brutto-Gesamtrisikoposition) mehr als 90 Tage überfällig sind oder es als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen in voller Höhe ohne die Verwertung von Sicherheiten nachkommen wird.

Als wertgemindert werden Forderungen bezeichnet, für die zum Stichtag eine Einzelwertberichtigung besteht.

Folgende Abbildungen dienen der Bereitstellung eines umfassenden Bildes der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen der Deka-Gruppe.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die maßgeblichen Risikopositionen der Deka-Gruppe im Rahmen der Meldungserstellung basiert auf dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss. Die für die Ermittlung der Risikopositionswerte zu berücksichtigenden Wertberichtigungen dürfen somit erst zur Anwendung kommen, wenn ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Dies wurde im Rahmen der Offenlegung für die Abbildungen EU CR1-A bis EU CR1-C analog umgesetzt. Die in den folgenden Abbildungen berücksichtigten Wertberichtigungen basieren somit auf dem Stichtag 31. Dezember 2016. Der in Spalte f dargestellte Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum bezieht sich auf den Zeitraum 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Gemäß den Offenlegungsanforderungen nach Artikel 442 Buchstaben g) und h) CRR sollen Institute in der nachstehenden Vorlage EU CR1-A eine Aufschlüsselung ihrer ausgefallenen und nicht ausgefallenen Risikopositionen nach Risikopositionsklassen offenlegen.

Die Abbildung EU CR1-B stellt die entsprechenden Daten gemäß Artikel 442 Buchstabe g) nach wesentlichen Branchen aufgeschlüsselt dar. Die Abbildung EU CR1-C zeigt die Aufteilung gemäß Artikel 444 h) nach wesentlichen Regionen. Bei der Betrachtung der Tabellen sollte die Tatsache Beachtung finden, dass sich die Summe der ausgewiesenen Nettobeträge in der Höhe von denen in den oben dargestellten Tabellen EU CRB-B, EU CRB-C, EU CRB-D und EU CRB-E unterscheidet. Dies liegt darin begründet, dass in den letztgenannten Tabellen das IRB-Exposure als Nettoposition ausgewiesen wird, ohne Wertberichtigungen in Abzug gebracht zu haben. Die Nettoposition entspricht folglich der Bruttoposition.

Der fachliche Hintergrund liegt im Wertberichtigungsvergleich bei IRB-Geschäften, wodurch Wertberichtigungen mit dem erwarteten Verlust (EL) direkt eigenmittelwirksam verrechnet werden. Zur Berechnung des Gesamtrisikobetrags sind die Brutto-Risikopositionswerte relevant. Im Unterschied dazu werden die Wertberichtigungen in den Tabellen EU CR1-A, EU CR1-B und EU CR1-C aufgrund einer darin fest vorgegebenen Formel in Abzug gebracht.

In Tabelle EU CR1-C sind zudem – um eine Konsistenz zu EU CR1-A und EU CR1-B sicherzustellen – Erträge aus der Auflösung von EWBs in Spalte f (sonstige Länder) aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Auflösungen aus EWBs aus Forderungen gegenüber Kreditnehmern aus der Türkei und Indien.

EU CR1-A – Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Abb. 17)

Mio. €	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoeinpassung	Allgemeine Kreditrisikoeinpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoeinpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte (a+b-c-d)
	a	b					
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	519	0	–	–	–	519
2 Institute	0	10.125	20	–	–	–	10.105
3 Unternehmen	408	22.294	132	–	97	233	22.570
4 Davon: Spezialfinanzierungen	317	13.148	86	–	97	212	13.379
5 Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	0
6 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	0
7 Durch Immobilien besicherte Forderungen	–	–	–	–	–	–	0
8 KMU	–	–	–	–	–	–	0
9 Nicht-KMU	–	–	–	–	–	–	0
10 Qualifiziert revolving	–	–	–	–	–	–	0
11 Sonstiges Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	0
12 KMU	–	–	–	–	–	–	0
13 Nicht-KMU	–	–	–	–	–	–	0
14 Beteiligungspositionen	0	239	–	–	–	–	239
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	409	33.176	153	–	97	233	33.432
16 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	19.266	11	–	–	–	19.255
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	647	0	–	–	–	647
18 Öffentliche Stellen	–	36	–	–	–	–	36
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	–	27	–	–	–	–	27
20 Internationale Organisationen	–	225	0	–	–	–	225
21 Institute	–	7.839	2	–	–	–	7.837
22 Unternehmen	–	858	0	–	–	–	857
23 Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	0
24 Mengengeschäft	–	75	1	–	0	–0	74
25 Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	0
26 Durch Immobilien besichert	–	12	0	–	–	–	12
27 Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	0
28 Ausgefallene Risikopositionen	0	–	0	–	–	–	0
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–	–	0
30 Gedeckte Schuldverschreibungen	–	39	–	–	–	–	39
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	0	–	–	–	–	0
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	–	256	–	–	–	–	256
33 Beteiligungsrisikopositionen	–	274	–	–	–	–	274
34 Sonstige Posten	–	17	–	–	–	–	17
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	0	29.570	13	–	0	–0	29.557
36 Gesamt	409	62.746	166	–	97	233	62.989
37 Davon: Kredite	364	36.299	86	–	–	–	35.759
38 Davon: Schuldverschreibungen	42	23.423	79	–	–	–	22.141
39 Davon: Außerbilanzielle Forderungen	2	1.929	1	–	–	–	1.638

EU CR1-B – Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Abb. 18)

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwerte der						
Mio. €	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen	Spezifische Kreditrisikooanpassung	Allgemeine Kreditrisikooanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikooanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte (a+b-c-d)
1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	–	0	–	–	–	–	0
2 Bergbau und Gewinnung von Steinen	–	260	0	–	–	–	260
3 Verarbeitendes Gewerbe	1	2.225	4	–	–	–	2.222
4 Energieversorgung	70	1.668	12	–	24	6	1.726
5 Wasserversorgung	–	89	0	–	–	–	89
6 Baugewerbe/Bau	–	236	0	–	–	–	236
7 Handel	–	171	0	–	–	–	171
8 Verkehr und Lagerhaltung	193	1.782	51	–	52	209	1.925
9 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	–	141	0	–	–	–	141
10 Information und Kommunikation	–	1.150	0	–	–	–	1.150
11 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	42	36.633	65	–	21	18	36.610
12 Grundstücks- und Wohnungswesen	–	7.334	1	–	–	–	7.333
13 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	0	387	0	–	–	–	387
14 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	103	3.172	23	–	–	–	3.251
15 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	–	7.149	7	–	–	–	7.142
16 Erziehung und Unterricht	–	0	–	–	–	–	0
17 Gesundheits- und Sozialwesen	–	20	0	–	–	–	20
18 Kunst, Unterhaltung und Erholung	–	10	–	–	–	–	10
19 Sonstige	0	319	1	–	0	0	319
20 Gesamt	409	62.746	166	–	97	233	62.989

EU CR1-C – Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Abb. 19)

Mio. €	a		b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwerte der							
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen	Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte (a+b-c-d)	
1 Euroraum	239	44.387	99	–	76	227	44.527	
2 Bundesrepublik Deutschland	125	35.706	47	–	67	197	35.784	
3 Frankreich	0	3.262	3	–	9	9	3.259	
4 Niederlande	–	1.481	2	–	–	21	1.479	
5 Irland	–	1.011	0	–	–	–	1.011	
6 Sonstige Länder Euroraum	114	2.927	47	–	–	1	2.994	
7 EU ohne Euroraum	–	6.248	3	–	–	–3	6.245	
8 Großbritannien und Nordirland	–	5.334	2	–	–	–3	5.332	
9 Sonstige Länder Nicht-Euroraum	–	914	1	–	–	–	913	
10 Nicht EU	170	12.111	64	–	2	8	12.218	
11 Vereinigte Staaten von Amerika	44	5.821	11	–	1	8	5.854	
12 Kanada	–	1.005	1	–	–	–	1.004	
13 Sonstige Länder Nicht EU	126	5.286	52	–	0	0	5.360	
14 Gesamt	409	62.746	166	–	97	233	62.989	

Die in den folgenden beiden Abbildungen dargestellten überfälligen beziehungsweise notleidenden/ gestundeten Risikopositionen beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2017. Es handelt sich hierbei um die IFRS-Buchwerte per 31. Dezember 2017 (Werte vor Berücksichtigung von Wertminderungen und Rückstellungen, aber nach der Berücksichtigung von Abschreibungen).

Folgende Vorlage EU CR1-D liefert eine Analyse der Laufzeitenstruktur (Alterung) von überfälligen bilanziellen Risikopositionen unabhängig von deren Wertminderungsstatus, aufgeschlüsselt nach Art der Instrumente.

EU CR1-D – Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Abb. 20)

Mio. €	a	b	c				d	e	f
	Bruttobuchwerte								
	<= 30 Tage	> 30 Tage <= 60 Tage	> 60 Tage <= 90 Tage	> 90 Tage <= 180 Tage	> 180 Tage <= 1 Jahr	> 1 Jahr			
1 Kredite	124	–	5	7	29	150			
2 Schuldverschreibungen	–	–	–	0	–	42			
3 Gesamte Forderungshöhe	124	–	5	7	29	192			

Informationen nach Artikel 442 Buchstaben g) und l) CRR über wertgeminderte und überfällige Risikopositionen werden im Rahmen der nachstehenden Vorlage EU CR1-E durch Informationen über notleidende und gestundete Forderungen ergänzt.

EU CR1-E – Notleidende und gestundete Risikopositionen (Abb. 21)

	a	b	c	d	e	f	g
Bruttobuchwerte nicht notleidender und notleidender Forderungen							
Davon notleidend							
		davon vertragsgemäß bedient, aber >30 Tage und <=90 Tage überfällig	davon nicht notleidend vertragsgemäß bediente, gestundete		davon ausgefallen	davon wertgemindert	davon gestundet
Mio. €							
10 Schuldverschreibungen	18.419	–	–	42	42	42	–
20 Darlehen und Kredite	57.315	–	23	388	366	313	340
30 Außerbilanzielle Positionen	8.084	–	–	3	2	–	–
	h	i	j	k	l	m	
Kumulierte Wertminderungen, Rückstellungen und durch das Kreditrisiko bedingte negative Änderungen des beizulegenden Zeitwerts							
	auf vertragsgemäß bediente Risikopositionen		auf notleidende Risikopositionen		Erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien		
		davon unterlassen		davon unterlassen	auf notleidende Risikopositionen	davon gestundete Risikopositionen	
Mio. €							
10 Schuldverschreibungen	65	–	–37	–	–	–	–
20 Darlehen und Kredite	–11	0	–133	–123	122	108	
30 Außerbilanzielle Positionen	61	–	1	–	–	–	–

In der nachfolgenden Tabelle EU CR2-A wird die nach Artikel 442 i) CRR erforderliche Abstimmung der Änderungen der Kreditrisikoanpassungen dargestellt. Für die Deka-Gruppe sind ausschließlich spezifische Kreditrisikoanpassungen relevant. Die darauffolgende Vorlage EU CR2-B ergänzt diese Überleitungsrechnung der Kreditrisikoanpassungen durch eine Überleitungsrechnung der ausgefallenen Risikopositionen. Beide Abbildungen basieren auf der IFRS-Risikovorsorge zum Stichtag 31. Dezember 2017. Da im Rahmen der Offenlegung gemäß Säule 3 keine rückwirkende Anwendung vorgesehen ist, werden für die Vorlage EU CR2-B per 31. Dezember 2017 nur die Stichtagswerte dargestellt.

EU CR2-A – Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Abb. 22)

Mio. €	a	b
	Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassungen	Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassungen
1 Eröffnungsbestand	- 387	-
2 Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	- 68	-
3 Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	50	-
4 Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	200	-
5 Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	-	-
6 Auswirkung von Wechselkursschwankungen	18	-
7 Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen	-	-
8 Sonstige Anpassungen	-	-
9 Abschlussbestand	- 187	-
10 Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	2	-
11 Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	-	-

EU CR2-B – Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen

(Abb. 23)

Mio. €	a
	Bruttobuchwert ausgefallener Risikopositionen
1 Eröffnungsbilanz	k. A.
2 Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	k. A.
3 Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	k. A.
4 Abgeschriebene Beträge	k. A.
5 Sonstige Änderungen	k. A.
6 Schlussbilanz	409

Die Risikovorsorge für Wertpapiere (IFRS-Bewertungskategorien Loans and Receivables und Held to Maturity) belief sich per 31. Dezember 2017 auf 43,2 Mio. Euro (davon 36,7 Mio. Euro im Bestand Einzelwertberichtigungen (EWB) und 6,5 Mio. Euro im Bestand Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken). Rückstellungen aus Portfoliorisiken in Höhe von 1,0 Mio. Euro sind im Bestand Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken enthalten.

Für überfällige Forderungen in Höhe von 13,6 Mio. Euro wurden keine Wertberichtigungen gebildet. Dies ist durch ausreichend vorliegende Sicherheiten begründet.

Eine Beschreibung der im Rahmen der Risikovorsorge angewandten Ansätze und Methoden gemäß Artikel 442 Buchstabe b) CRR ist im Geschäftsbericht 2017 (Notes Nr. 16 – Risikovorsorge im Kreditgeschäft, Seite 131) zu finden.

Die Abstimmung der Änderungen der Risikovorsorge im Berichtsjahr gemäß Artikel 442 Buchstabe i) CRR werden im Geschäftsbericht 2017 (Notes Nr. 44 – Risikovorsorge im Kreditgeschäft, Seite 148 und Nr. 37 – Ergebnis aus Finanzanlagen, Seite 143) dargestellt.

Darüber hinaus sind im Geschäftsbericht 2017 unter der Note Nr. 68 – Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten, Seite 183 dargestellt.

Kreditrisikominderungen

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen zu Kreditrisikominderungstechniken gemäß Artikel 453 Buchstaben a) bis e) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU CRC der EBA-Leitlinien dargestellt.

Prozess der Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken

Die Steuerung der Sicherheiten erfolgt über die Vorgaben zu den zulässigen Sicherheitenarten und zu den Wertansätzen. Bei Pfandrechten an Immobilien, Flugzeugen und Schiffen werden risikoorientiert Abschläge festgelegt, bei Personalsicherheiten erfolgt ein Ansatz in Abhängigkeit vom internen Rating. Grundpfandrechte auf Immobilien werden nur angerechnet, wenn die Immobilien drittverwendungsfähig sind, hinsichtlich Lage und Nutzungsart definierten Anforderungen entsprechen und eine entsprechende Marktexpertise zu den jeweiligen Immobilienmärkten besteht.

Hinsichtlich des Adressrisikos werden Personalsicherheiten-Konzentrationen für den Risikobericht ausgewertet.

Zusätzlich werden sowohl in der täglichen Limitüberwachung als auch in der monatlichen Kreditportfolioanalyse sowie im quartalsweise erstellten Risikobericht Kreditrisikominderungen berücksichtigt.

Wenn Sicherheiten als Kreditrisikominderungstechniken zur Anrechnung gebracht werden sollen, kann dies nur nach Umsetzung und Dokumentation der in der CRR geforderten Voraussetzungen und Zulassung durch die Aufsicht erfolgen. In diesen Prozess sind alle betroffenen Einheiten in der DekaBank eingebunden.

Kreditsicherheiten

Als Kreditsicherheiten gelten solche Sicherheiten, die üblicherweise zur Besicherung von Krediten (zum Beispiel Darlehen und Avale) hereingenommen werden.

Die Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der nach der CRR berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind im Kredithandbuch der DekaBank zusammengefasst.

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt in der Regel mindestens einmal jährlich. Für jede Sicherheitenart ist ein risikoorientierter Überprüfungsturnus sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vorgegeben. Intern werden grundsätzlich Abschläge zur Berücksichtigung von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken vorgenommen. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Mindest- und Überbesicherung werden systemseitig sichergestellt.

Sämtliche Anforderungen im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken werden durch die rechtliche und vertragliche Ausgestaltung der Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen abgedeckt. Die rechtliche Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit in den unterschiedlichen Rechtsordnungen wird durch die Einholung von Rechtsgutachten („Legal Opinions“) gewährleistet. Eine kontinuierliche Sicherstellung der rechtlichen Durchsetzbarkeit und Beobachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist gegeben.

Die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten werden mit allen relevanten Angaben im Sicherheitenverwaltungssystem der DekaBank erfasst. Durch die internen Prozesse und vorhandenen Systeme ist gewährleistet, dass nur Sicherheiten, bei denen im Rahmen der Kreditbeurteilung festgestellt wurde, dass alle Anforderungen der CRR erfüllt sind, zur Anrechnung kommen.

In der DekaBank werden derzeit insbesondere folgende Sicherheiten im Rahmen der CRR anrechnungsmindernd berücksichtigt:

- Gewährleistungen (Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate)
- Finanzielle Sicherheiten (bei der DekaBank unterhaltene Guthaben)
- IRB-Sicherheiten:
 - Grundpfandrechte auf Immobilien
 - Registerpfandrechte

Der Wertansatz orientiert sich grundsätzlich bei Gewährleistungen am internen Rating des Gewährleistungsgebers. Die Überprüfung der Bonität des Gewährleistungsgebers erfolgt grundsätzlich jährlich.

Bei der DekaBank unterhaltene Guthaben werden in voller Höhe angerechnet.

Bei den grundpfandrechtlichen Besicherungen handelt es sich vor allem um Grundpfandrechte auf inländische und ausländische Gewerbeimmobilien (im Wesentlichen Bürogebäude). Grundlage der Bewertung der Immobilien ist ein Gutachten eines Sachverständigen. Die turnusgemäße Überprüfung erfolgt bei Gewerbeimmobilien jährlich und bei inländischen Wohnimmobilien alle drei Jahre. Sofern der jeweilige Markt deutliche Wertverluste verzeichnet beziehungsweise Ereignisse auftreten, die eine Überprüfung des Werts bestimmter Immobilien erforderlich machen (zum Beispiel regionale Immobilienkrisen, spezifische kreditnehmer- oder vertragsbezogene Ereignisse), wird der Marktwert anlassbezogen in kürzeren Abständen überprüft.

Bei den Registerpfandrechten handelt es sich fast ausschließlich um Pfandrechte an Schiffen und Flugzeugen. Als Sicherheit werden nur gewerblich genutzte Schiffe und Flugzeuge, die auch bestimmte weitere Anforderungen (zum Beispiel hinsichtlich des Alters, der Marktgängigkeit) erfüllen müssen, berücksichtigt. Grundlage für die Sicherheitenbewertung sind externe Gutachten beziehungsweise Schätzungen von Sachverständigen. Die turnusgemäße Überprüfung der Bewertung erfolgt jährlich. Darüber hinaus ist eine anlassbezogene Überprüfung bei Eintritt bestimmter Ereignisse vorzunehmen.

In der DekaBank sind insbesondere Gewährleistungen inländischer Gebietskörperschaften sowie Garantien von Exportkreditversicherungen von Bedeutung. Es handelt sich in der Regel um Garantiegeber von erstklassiger Bonität.

Handelssicherheiten

Die im Rahmen von Handelsgeschäften bestehenden Sicherheiten (zum Beispiel Barsicherheiten oder als Sicherheitsleistung gestellte Wertpapiere) werden als Handelssicherheiten bezeichnet.

Zur Minderung des Adressenrisikos im Rahmen von Handelsgeschäften kommen in der DekaBank Netting-Vereinbarungen über Derivate und über nicht-derivative Geschäfte mit Sicherheitenanschüssen (Repo-/Leihgeschäfte) zum Einsatz.

Bei den Netting-Vereinbarungen handelt es sich grundsätzlich um zweiseitige Vereinbarungen. Es werden ausschließlich produktspezifische Rahmenvereinbarungen verwendet, die jeweils Klauseln zur täglichen Nachschussverpflichtung enthalten.

Bei Verhandlung/Abschluss neuer Verträge findet eine Beurteilung der Risiken durch den Zentralbereich Recht statt. Die rechtliche Durchsetzbarkeit in den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen wird durch die regelmäßige Einholung von länderspezifischen Legal Opinions gewährleistet.

Durch die standardisierte und zentralisierte Ablage der Vertragsdaten in einer Rahmenvertragsdatenbank und die damit mögliche Prüfung, Überwachung und Aktualisierung der Vertragsdaten werden insbesondere rechtliche und operationelle Risiken reduziert.

Besicherte Handelsgeschäfte sind Teil der vorhandenen Methoden und Prozesse der internen Kreditrisikosteuerung. Die Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Anerkennungsfähigkeit erfolgt datentechnisch im Rahmen der Meldewesenverarbeitung.

Im Rahmen der Risikomeldungen gemäß CRR kommt bilanzielles Netting derzeit nicht zur Anwendung.

Den Risiken aus Marktwertschwankungen wird durch die tägliche Bewertung von Handelsbeständen einschließlich hereingenommener und gestellter Finanzsicherheiten Rechnung getragen. Ferner besteht im Rahmen des Kontrahenten-Netting eine tägliche Nachschussverpflichtung im Falle der Untersicherung der Dekabank.

Die operative Überwachung der Besicherung, sowohl Barsicherheiten als auch Wertpapiersicherheiten bei OTC Derivaten und Repo-/ Leihegeschäften, erfolgt durch die Einheit Sicherheitenmanagement Kapitalmarkt. Die Aufgaben des Sicherheitenmanagements Kapitalmarkt sind dabei:

- Überwachung der Eingänge vereinbarter Sicherheiten,
- Anforderung beziehungsweise Rückführung von Sicherheiten und
- Tausch von Sicherheiten.

Im Falle einer Leistungsstörung informiert die Einheit Sicherheitenmanagement Kapitalmarkt – nach erfolgter Mahnung beim Kontrahenten – die Bereichsleitungen der Einheiten Kapitalmarkt, Geschäftsabwicklung & Depotbank sowie Interne Dienste Wertpapierfonds und Kapitalmarktgeschäft und ferner die Abteilungsleitung der Einheit Risikomanagement im Bereich Risikocontrolling sowie der Einheit Support und Service Kapitalmarkt im Bereich Interne Dienste Wertpapierfonds und Kapitalmarktgeschäft. Falls erforderlich, wird die Verwertung der Sicherheiten durch das Risk Provisioning Komitee in Absprache mit dem Handel und den Zentralbereichen Marktfolge Kredit und Recht veranlasst.

Durch den Abschluss von Tri-Party-Agreements wird für Teile des Repo-/ Leihegeschäfts das Collateral Management auf einen spezialisierten Tri-Party-Agenten übertragen, wodurch Risiken weiter reduziert werden.

Für die folgenden Produktarten sind die nachfolgenden Finanzsicherheitenarten relevant:

- OTC-Derivategeschäfte: Barsicherheiten sowie Wertpapiere (Aktien und Anleihen)
- Repo-/ Leihegeschäfte: Barsicherheiten sowie Wertpapiere (Aktien und Anleihen)

Die im Rahmen von Repo-/ Leihegeschäften zulässigen Sicherheiten sind im Rahmen eines Dekabank-spezifischen Sicherheitenkatalogs („Collateral Policy“) definiert. Die Einhaltung wird durch die Einheit Risikocontrolling täglich überwacht. Ein entsprechender Eskalationsprozess stellt sicher, dass eine potentielle Verletzung der Policy kurzfristig behoben wird. Die Collateral Policy ist Teil des Strategiesystems der Dekabank und wird bei Änderungen durch den Gesamtvorstand abgenommen.

Zur Minderung der Risiken aus Marktpreisschwankungen der hereingenommenen Sicherheiten werden Sicherheitenabschläge/ Überbesicherungen und eine tägliche Nachschussverpflichtung bei Verbrauch der Sicherheitsmarge mit dem Kontrahenten vereinbart.

Kreditderivate werden mit internationalen Großbanken und deutschen Landesbanken (Garantiegeber und Gegenparteien) abgeschlossen, mit denen ein Rahmenvertrag beziehungsweise Besicherungsvertrag besteht und die überwiegend eine einwandfreie Bonität aufweisen.

Sicherheitenkonzentration

Nach der Systematik der CRR werden erhaltene Geldbeträge und Finanzinstrumente im Rahmen von Repo-/ Leihegeschäften als finanzielle Sicherheiten angerechnet. Bei den Finanzinstrumenten handelt es sich zum Berichtsstichtag hauptsächlich um Aktien, die einem gängigen Aktienindex angehören, sowie um

von öffentlichen Adressen und Kreditinstituten emittierte Schuldverschreibungen. Sitzland der Wertpapieremittenten ist im Wesentlichen Europa (hier wiederum hauptsächlich Deutschland), Nordamerika sowie Japan. Dem Risiko aus Marktwertschwankungen wird durch die tägliche Bewertung der Finanzinstrumente und gegebenenfalls der Nachforderung von Sicherheiten Rechnung getragen.

Bei den Sachsicherheiten werden im Wesentlichen Grundpfandrechte sowie Registerpfandrechte auf Flugzeuge und Schiffe risikomindernd zur Anrechnung gebracht. Hieraus besteht das Risiko von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken, denen bei der Bewertung der Sicherheiten durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wird.

Bei den Personalsicherheiten werden schwerpunktmäßig Garantien von bonitätsmäßig einwandfreien staatlichen Adressen hereingenommen. Hierzu gehören insbesondere Garantien von Exportkreditversicherungen.

Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken

In Anwendung von Artikel 453 Buchstaben f) und g) CRR gibt die nachfolgende Abbildung einen Überblick über den Gesamtumfang, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden. Der Ausweis geschieht für alle Risikopositionen unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Bei den in Spalte C ausgewiesenen Sicherheiten finden neben finanziellen Sicherheiten auch Immobiliensicherheiten sowie Sachsicherheiten Berücksichtigung.

EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken/ Übersicht (Abb. 24)

	a	b	c	d	e
	Unbesicherte Risikopositionen - Buchwert	Besicherte Risikopositionen - Buchwert	Durch Sicherheiten besicherte Risikopositionen	Durch Finanzgarantien besicherte Risikopositionen	Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen
Mio. €					
1 Kredite insgesamt	25.642	10.801	9.102	1.699	–
2 Schuldverschreibungen insgesamt	23.384	69		69	–
3 Gesamte Risikopositionen	52.271	10.870	9.102	1.768	–
4 Davon ausgefallen	293	116	112	4	–

Die nachfolgende Abbildung gliedert die zuvor dargestellten gesamten Risikopositionen gemäß Artikel 453 Buchstaben f) und g) CRR nach Risikopositionsklassen auf.

EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken/ Übersicht nach Risikopositionsklassen (Abb. 25)

Mio. €	a	b	c	d	e
	Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert	Durch Sicherheiten besicherte Risikopositionen	Durch Finanzgarantien besicherte Risikopositionen	Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	5.193	–	–	–	–
2 Institute	87.444	13.803	13.334	469	–
3 Mengengeschäft	–	–	–	–	–
4 Unternehmen	135.493	91.527	75.048	16.479	–
5 Beteiligungspositionen	2.388	–	–	–	–
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	230.517	105.330	88.382	16.949	–
7 Zentralstaaten und Zentralbanken	191.071	1.478	1.478	–	–
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	6.468	–	–	–	–
9 Öffentliche Stellen	364	–	–	–	–
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	270	–	–	–	–
11 Internationale Organisationen	2.252	–	–	–	–
12 Institute	77.324	1.045	1.045	–	–
13 Unternehmen	7.843	732	–	732	–
14 Mengengeschäft	740	–	–	–	–
15 Durch Immobilien besichert	–	115	115	–	–
16 Ausgefallene Risikopositionen	2	–	–	–	–
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	389	–	–	–	–
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	–	–	–	–
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	2.561	–	–	–	–
21 Beteiligungspositionen	2.741	–	–	–	–
22 Sonstige Posten	172	–	–	–	–
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	292.197	3.370	2.639	732	–
24 Gesamtbetrag	522.715	108.701	91.021	17.680	–

In Anwendung von Artikel 453 Buchstabe g) CRR zeigt die folgende Abbildung die Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem IRB-Ansatz. Die Grundlage für den RWA-Ausweis sind bilanzwirksame und außerbilanzielle Posten. Forderungen, die dem CCR unterliegen, werden nicht ausgewiesen.

EU CR7 – IRB Ansatz/ Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA

(Abb. 26)

Mio. €	a	b
	RWA vor Kreditderivaten	Tatsächliche RWAs
1 Forderungen im FIRB-Ansatz	10.821	10.821
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	203	203
3 Institute	2.636	2.636
4 Unternehmen – KMU	–	–
5 Unternehmen – Spezialfinanzierung	5.137	5.137
6 Unternehmen – Sonstige	2.845	2.845
7 Forderungen im AIRB-Ansatz	–	–
8 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–
9 Institute	–	–
10 Unternehmen – KMU	–	–
11 Unternehmen – Spezialfinanzierung	–	–
12 Unternehmen – Sonstige	–	–
13 Mengengeschäft – KMU durch Immobilien besichert	–	–
14 Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien besichert	–	–
15 Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	–	–
16 Mengengeschäft – Sonstige KMU	–	–
17 Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU	–	–
18 Beteiligungen im IRB-Ansatz	–	–
19 Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt	–	–
20 Gesamt	10.821	10.821

Kreditrisiko im Standardansatz (SA)

Gemäß Artikel 150 CRR werden in der Deka-Gruppe bestimmte Risikopositionen dauerhaft dem Standardansatz zugerechnet. Hierbei handelt es sich um Positionen, die dauerhaft vom IRB-Ansatz ausgenommen werden dürfen, beziehungsweise für die kein geeignetes Ratingsystem vorhanden ist. Der Standardansatz misst das Kreditrisiko entweder gemäß festgelegten Risikogewichten, die aufsichtsrechtlich definiert sind, oder durch die Anwendung externer Bonitätseinstufungen. Für die externe Bonitätsbeurteilung der dem Standardansatz zugeordneten Forderungen des Anlagebuchs gemäß Artikel 112 CRR wurden die Ratings der Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's herangezogen. Für Verbriefungspositionen wurden im Berichtsjahr ebenfalls Bonitätsbeurteilungen beider Agenturen verwendet.

Die Auswahl der maßgeblichen Bonitätsbeurteilung erfolgt gemäß Artikel 113 CRR. Sofern lediglich eine externe Bonitätsbeurteilung für die zu beurteilende Position vorhanden ist, wird diese direkt berücksichtigt. Sind dagegen mehrere externe Ratings für die spezifische Position vorhanden, erfolgt die Ermittlung des relevanten Ratings nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Mehrfachratings. Sofern keine emissions-spezifische Bonitätsbeurteilung vorliegt und auch kein Vergleichsrating für andere Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer ermittelt werden kann, wird auf das externe Rating des Forderungsschuldners, das heißt auf das Emittentenrating, abgestellt.

In Anwendung von Artikel 453 Buchstaben f) und g) CRR wird in der folgenden Abbildung EU CR4 die Auswirkung aller angewandten Kreditrisikominderungstechniken zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Standardansatz dargestellt. Die RWA-Dichte bietet eine synthetische Messgröße für den Risikogehalt des jeweiligen Portfolios. Die RWA-Dichte ermittelt sich durch die gesamten risikogewichteten Forderungen dividiert durch die Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung.

EU CR4 – Standardansatz/ Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Abb. 27)

Forderungsklassen	a		b		c		d		e		f	
	Forderungen vor Kreditrisikorechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		Forderungen nach Kreditrisikorechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		RWA und RWA-Dichte							
	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	RWA	RWA-Dichte						
Mio. €												
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	18.998	257	20.017	92	8	0,04%						
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	647	–	647	–	0	–						
3 Öffentliche Stellen	36	–	388	–	0	–						
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	27	–	27	–	–	–						
5 Internationale Organisationen	225	–	225	–	–	–						
6 Institute	7.832	5	7.740	1	162	2,09%						
7 Unternehmen	613	244	540	237	821	105,65%						
8 Mengengeschäft	16	58	16	31	35	74,90%						
9 Durch Immobilien besichert	12	–	12	–	6	50,00%						
10 Ausgefallene Forderungen	0	–	0	–	0	–						
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen		–	–	–	–	–						
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	39	–	39	–	3	8,21%						
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	–	0	–	0	–						
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	256	–	256	–	136	53,09%						
15 Beteiligungen	274	–	274	–	556	202,84%						
16 Sonstige Posten	17	–	17	–	16	93,72%						
17 Gesamt	28.992	565	30.198	362	1.744	5,71%						

In Anwendung von Artikel 444 Buchstabe e) CRR enthalten die nachfolgenden Übersichten die jeweilige Summe der Risikopositionswerte im Standardansatz. Die Darstellung der Risikopositionswerte erfolgt aufgegliedert nach Risikopositionsklassen vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten.

EU CR5 – Standardansatz (vor Kreditrisikominderung) (Abb. 28)

Risikopositionsklassen	Risikogewicht															Abge- zogen	Gesamt	davon ohne Rating	
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige				
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	20.650	–	–	–	–	–	–	–	–	5	–	–	–	–	–	1	–	20.656	–
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	647	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	647	–
3 Öffentliche Stellen	36	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	36	–
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	27	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	27	–
5 Internationale Organisationen	225	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	225	–
6 Institute	8.519	–	–	–	272	–	67	–	–	5	–	–	–	–	–	147	–	9.010	231
7 Unternehmen	–	–	–	–	3	–	15	–	–	656	0	–	–	–	–	200	–	874	288
8 Mengengeschäft	23	–	–	–	–	–	–	–	51	–	–	–	–	–	–	–	–	74	–
9 Durch Immobilien besichert	–	–	–	–	–	–	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12	–
10 Ausgefallene Forderungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	–	–	0	–
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	7	–	–	30	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	39	–
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	0	–
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	–	–	–	–	256	–	256	67
15 Beteiligungen	1	–	–	–	–	–	–	–	–	68	–	156	–	–	–	49	–	274	–
16 Sonstige Posten	1	–	–	–	0	–	–	–	–	16	–	–	–	–	–	–	–	17	–
17 Gesamt	30.135	–	–	30	275	–	93	–	51	750	0	156	–	–	656	–	32.147	586	

EU CR5 – Standardansatz (nach Kreditrisikominderung) (Abb. 29)

Risikopositionsklassen	Risikogewicht															Abge- zogen	Gesamt	davon ohne Rating
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige			
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	20.099	–	–	–	–	–	5	–	–	5	–	–	–	–	1	–	20.110	–
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	647	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	647	–
3 Öffentliche Stellen	388	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	388	–
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	27	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	27	–
5 Internationale Organisationen	225	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	225	–
6 Institute	7.347	–	–	–	175	–	67	–	–	5	–	–	–	–	147	–	7.742	134
7 Unternehmen	–	–	–	–	3	–	15	–	–	559	0	–	–	–	200	–	777	199
8 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	47	–	–	–	–	–	–	–	47	–
9 Durch Immobilien besichert	–	–	–	–	–	–	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12	–
10 Ausgefallene Forderungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	–	0	–
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	7	–	–	30	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	39	–
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	0	–
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	–	–	–	256	–	256	67
15 Beteiligungen	1	–	–	–	–	–	–	–	–	68	–	156	–	–	49	–	274	–
16 Sonstige Posten	1	–	–	–	0	–	–	–	–	16	–	–	–	–	–	–	17	–
17 Gesamt	28.742	–	–	30	179	–	98	–	47	653	0	156	–	–	656	–	30.560	399

Die Risikopositionswerte mit aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichten nach Kreditrisikominderung betragen zum 31. Dezember 2017 30.560 Mio. Euro.

In den sonstigen Risikogewichten sind die Bestandteile aus der Durchschau von im Eigenbestand befindlichen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die gemäß Artikel 132 CRR in Verbindung mit Artikel 152 CRR nach dem Standardansatz behandelt werden, sowie die Risikopositionen gegenüber zentralen Kontrahenten enthalten.

Kreditrisiko im IRB

Der folgende Abschnitt enthält die Informationen gemäß Artikel 452 Buchstabe a) bis c) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU CRE der EBA-Leitlinien.

Folgende interne Ratingsysteme sind per 31. Dezember 2017 von der Aufsicht für den IRB-Ansatz zugelassen:

- Banken
- Corporates
- Länder- und Transferrisiken
- Internationale Gebietskörperschaften
- Versicherungen
- Leasing (Leasinggesellschaften, SPC Immobilienleasing)
- International Commercial Real Estate (ICRE)
- Schiffsfinanzierungen
- Projektfinanzierungen
- Sparkassen-ImmobilienGeschäftsRating
- DSGVO-Haftungsverbund
- Fonds
- Flugzeugfinanzierungen (nicht von der IRB-Zulassung abgedeckt sind die Sub-Segmente Multiairline- und Tranchenfinanzierungen)

Die DekaBank erreichte per Juni 2012 die sogenannte Austrittswelle gemäß § 10 Abs. 3 SolvV, wonach mindestens 92 Prozent der Risikopositionswerte und 92 Prozent der risikogewichteten Positionswerte in den IRBA überführt wurden und somit mit einem der obengenannten Ratingsysteme intern bewertet wurden.

Der IRBA-Abdeckungsgrad betrug per 31. Dezember 2017:

- Risikopositionswerte: 97,94 Prozent
- Risikogewichtete Positionswerte: 96,63 Prozent

Neben der Verwendung der internen Ratingverfahren für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Kreditrisiken gemäß Teil 3 Titel II der CRR, kommen diese unter anderem im Rahmen der Ermittlung der internen Risikotragfähigkeit zum Einsatz.

Prozess der Zuordnung von Positionen oder Schuldern zu Ratingklassen

Die Zuordnung von IRB-Positionen und Schuldern zu den IRB-Risikopositionsklassen und zu den internen Ratingverfahren erfolgt in einem gruppeneinheitlichen, zweistufigen Verfahren.

Im ersten Schritt werden die Schuldner auf Basis des vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) erarbeiteten und in der Sparkassen-Finanzgruppe einheitlich angewendeten Kundensystematikschlüssels den IRB-Risikopositionsklassen Zentralstaaten/Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft beziehungsweise den IRB-Ausnahmen gemäß Artikel 150 Absatz 1 CRR zugeordnet. Bei der Kundensystematik handelt es sich um eine Verschlüsselung der Geschäftspartner nach verschiedenen Merkmalen. Hierzu gehören im Wesentlichen: Entitätsgruppen (Kreditinstitute/Öffentliche Haushalte/Unternehmen und Organisationen), Standort der Entität (Inland beziehungsweise Ausland gemäß Länderverzeichnis der

Deutschen Bundesbank), Branche und Rechtsform sowie die Unterscheidung nach wirtschaftlich selbstständigen und wirtschaftlich unselbstständigen Personen.

Im zweiten Schritt wird innerhalb der einzelnen IRB-Risikopositionsklassen eine weitere Differenzierung hinsichtlich des zu verwendenden Ratingverfahrens vorgenommen. Dabei wird unterschieden zwischen Ratingverfahren mit (ausschließlichem) Adressenbezug und Ratingverfahren mit (zusätzlichem) Transaktionsbezug.

Für die IRB-Risikopositionsklassen Zentralstaaten/Zentralbanken und Institute kommen ausschließlich Ratingverfahren mit Adressenbezug zur Anwendung (Ratingmodule Länder- und Transferrisiken, Internationale Gebietskörperschaften, Banken, Versicherungen, DSGVO-Haftungsverbund sowie Corporates). Die Zuordnung der Schuldner zu den Ratingverfahren erfolgt in diesen Fällen auf Basis des Kundensystematikschlüssels der jeweiligen Adresse.

Für die IRB-Risikopositionsklasse Unternehmen, die auch die Unterklasse Spezialfinanzierungen umfasst, kommen sowohl Ratingverfahren mit Adressenbezug (Ratingmodule Corporates, Versicherungen sowie Fonds) als auch Ratingverfahren mit Transaktionsbezug zur Anwendung. Letztere jedoch nur für die oben genannten Spezialfinanzierungen. In diesen Fällen sind für die Zuordnung der Schuldner zu den Ratingverfahren neben dem Kundensystematikschlüssel auch Strukturmerkmale der zugrunde liegenden Finanzierung relevant.

Über diese Generalregeln hinaus bestehen die folgenden Sonderregelungen:

- Bei den Forderungen an Unternehmen wird unter Materialitätsgesichtspunkten nicht zwischen klein- und mittelständischen Unternehmen und übrigen Unternehmen unterschieden.
- Beteiligungen werden auf Basis der Ausfallwahrscheinlichkeit des jeweiligen Unternehmens (PD-/ LGD-Ansatz) berücksichtigt oder – sofern kein internes Rating vorliegt – nach der einfachen Risikogewichtsmethode angesetzt.
- Aufgrund des geringen Volumens werden die Forderungen im Mengengeschäft gemäß Standardansatz behandelt.
- Aus den Forderungsankäufen resultiert keine zusätzlich zu berücksichtigende Veritätsrisikoposition.
- In der Risikopositionsklasse Verbriefungen erfolgt die Zuordnung zu einer Bonitätsstufe auf Basis von externen Ratings, da die Deka-Gruppe nur in der Rolle als Investor tätig ist.

Alle mithilfe der internen Ratingverfahren ermittelten Ergebnisse werden in der Ratingnoten-Skala („Masterskala“) des DSGVO ausgedrückt, die den entsprechenden Ratingklassen Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten zuordnet.

Kontrollmechanismen für die Ratingsysteme

Ein Überblick über die Struktur der internen Beurteilungssysteme und den Zusammenhang zwischen internen und externen Bonitätsbeurteilungen ist im Abschnitt „Quantifizierung von Adressenrisiken“ (Seite 81) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017) zu finden. Grundsätzlich werden die Modelle auf die langfristig beobachtete Ausfallrate eingestellt. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Überprüfung wird unter anderem geprüft, inwieweit die prognostizierte Ausfallrate einschließlich einer definierten Schwankungsbreite mit der langfristigen Ausfallrate übereinstimmt. Eine über der jeweiligen definierten Schwankungsbreite hinausgehende Ausfallrate für mindestens die letzten drei Zeiträume wurde in keinem Ratingmodell beobachtet. Allerdings erfolgte aufgrund einer segmentspezifischen Marktentwicklung eine enge Begleitung einschließlich der Einleitung entsprechender Maßnahmen, um die segmentspezifisch beobachtete Konjunktorentwicklung zu Berücksichtigen.

Die für den Betrieb interner Ratingsysteme geforderte unabhängige Adressrisikoüberwachung wird durch die Marktfolge Kredit sowie das Risikocontrolling wahrgenommen. Im Einzelnen sind diese Einheiten insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Betreuung der Auswahl und Einführung der Ratingmodule
- Betreuung fachlicher Anwenderfragen (First-Level-Support)
- Entwicklung von Verfahren für die konsistente Anwendung der Ratingmodule
- Überwachung und Dokumentation des Ratingprozesses
- Zuständigkeit für die methodische Ausgestaltung und Validierung der Ratingmodule
- Analyse von übergreifenden Auswertungen über die Ratingmodule
- Raterstellung und/ oder -freigabe

Im Zuge der Teilnahme der DekaBank am Verbundprojekt der Landesbanken sind darüber hinaus Aufgaben im Hinblick auf die übergreifende laufende Pflege und Weiterentwicklung des gesamten Datenbestands der am Verbundprojekt beteiligten Banken sowie der technische Betrieb der Ratingmodule an eine von den Landesbanken gegründete Tochtergesellschaft ausgelagert. Daneben wurden Aufgaben für ein weiteres Ratingmodul auf eine Tochtergesellschaft des DSGV ausgelagert. Mit Blick auf die Begleitung der zentralen Entwicklungs- und Validierungsaufgaben durch die jeweiligen Institute erfolgte mit der Einsetzung unterschiedlicher Gremien eine adäquate Trennung der Entwicklungs- und Validierungstätigkeiten. Mit der Etablierung dieser Gremien wurde im Anschluss mit der entsprechenden aufsichtlichen Genehmigung begonnen.

Die Zuständigkeit für die bankinterne Abnahme beziehungsweise Entscheidung im Hinblick auf die methodische Weiterentwicklung und Pflege der Ratingsysteme liegt beim Rating-Ausschuss, der sich aus Vertretern der Marktfolge Kredit und des Risikocontrollings zusammensetzt. Im Rahmen der Zuständigkeit des Rating-Ausschusses hinsichtlich der Weiterentwicklung und Pflege erfolgt an diesen die entsprechende Berichterstattung über geplante beziehungsweise durchgeführte Änderungen. Ebenfalls erfolgt gegenüber dem Rating-Ausschuss eine Berichterstattung zum Ratingprozess.

Die aufbauorganisatorische Umsetzung der Entwicklung und Validierung der Ratingmodule sowie der Validierungsprozess werden im Rahmen der Prüfung der Ratingsysteme jährlich durch die interne Revision geprüft.

Die Ersteinführung neuer Ratingverfahren bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

Für die dem IRB-Ansatz zugeordneten Geschäfte sind in der nachstehenden Vorlage EU CR6 gemäß Artikel 452 Buchstaben d) und e) CRR die folgenden Werte – aufgegliedert nach Risikopositionsklassen gemäß Artikel 147 CRR – aufgeführt:

- die bilanziellen und außerbilanziellen Forderungen
- der durchschnittliche Kreditumrechnungsfaktor
- die Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (EaD; Exposure at Default) nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktoren
- die durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten in Prozent (\emptyset PD; Probability of Default)
- die Anzahl der Schuldner
- die durchschnittliche Ausfallverlustquote (LGD; Loss Given Default)
- die risikogewichteten Positionswerte (RWA)
- die RWA-Dichte (Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionswerte (RWA) in Relation zur Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (EaD))
- die erwarteten Verluste (EL; Expected Loss), der gemäß $EL=LGD*EaD*PD$ berechnet wird
- Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Die DekaBank verwendet zur RWA-Berechnung keine eigenen Restlaufzeiten, da lediglich der FIRB-Anwendung findet. Auf eine Angabe der durchschnittlichen Restlaufzeit wird daher unter Berufung auf den Ausnahmetatbestand aus TZ 107 der Offenlegungsrichtlinie verzichtet. Die Einteilung der Tabelle EU CR6 erfolgt nach acht PD-Gruppen.

EU CR6 – IRB-Ansatz/ Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen (Abb. 30)

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
Mio. €	PD-Skala	Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittlicher Kreditum- rechnungsfaktor	EAD nach Kredit- risikominde- rung und Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wertberichti- gungen und Rück- stellungen
		–	–	–	–	–	–	–	–	–	i/d	–	
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00 bis < 0,15	309	0	100,00%	309	0,0	22,0	0,5	–	33	0,11	0	–0
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,15 bis < 0,25	0	–	0,00%	0	0,2	1,0	0,5	–	0	–	0	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,25 bis < 0,50	0	0	100,00%	0	0,3	7,0	0,5	–	0	–	0	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,50 bis < 0,75	1	0	100,00%	1	0,6	6,0	0,5	–	1	0,79	0	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,75 bis < 2,5	0	208	75,00%	156	1,3	9,0	0,5	–	168	1,08	1	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	2,5 bis < 10,00	0	–	0,00%	0	6,7	1,0	0,5	–	0	–	0	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	10,00 bis < 100,00	0	–	0,00%	0	16,8	3,0	0,5	–	1	2,37	0	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	100,00 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–7
Zentralstaaten und Zentralbanken	Zwischensumme	311	208	75,00%	467	0,5	49,0	0,5	–	203	0,44	1	–8
Institute	0,00 bis < 0,15	7.366	5	100,00%	7.398	0,1	168,0	0,3	–	1.724	0,23	2	–5
Institute	0,15 bis < 0,25	620	0	100,00%	620	0,2	16,0	0,4	–	306	0,49	0	–0
Institute	0,25 bis < 0,50	112	0	100,00%	100	0,4	9,0	0,4	–	75	0,75	0	–0
Institute	0,50 bis < 0,75	25	–	0,00%	25	0,6	2,0	–	–	26	1,03	0	–0
Institute	0,75 bis < 2,5	363	0	100,00%	363	1,8	6,0	0,4	–	351	0,97	2	–14
Institute	2,5 bis < 10,00	5	0	100,00%	5	3,0	3,0	0,4	–	8	1,63	0	–
Institute	10,00 bis < 100,00	1	–	0,00%	1	20,0	1,0	0,5	–	3	2,53	0	–
Institute	100,00 (Ausfall)	0	–	0,00%	0	100,0	1,0	0,8	–	–	–	0	–
Institute	Zwischensumme	8.492	5	100,00%	8.512	0,2	206,0	0,3	–	2.494	0,29	5	–20

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
Mio. €	PD-Skala	Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittlicher Kreditum- rechnungsfaktor	EAD nach Kredit- risikoinde- rung und Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wertberichti- gungen und Rück- stellungen
Unternehmen	0,00 bis < 0,15	12.879	650	75,36%	12.922	0,1	608,0	0,4	–	3.432	0,53	5	–8
Unternehmen	0,15 bis < 0,25	2.015	51	84,74%	1.944	0,2	163,0	0,4	–	763	0,78	1	–1
Unternehmen	0,25 bis < 0,50	3.744	246	80,46%	3.687	0,3	204,0	0,4	–	1.960	1,09	5	–1
Unternehmen	0,50 bis < 0,75	951	107	75,00%	985	0,6	51,0	0,4	–	697	1,45	2	–0
Unternehmen	0,75 bis < 2,5	1.203	92	77,81%	759	1,2	60,0	0,4	–	698	1,95	4	–1
Unternehmen	2,5 bis < 10,00	181	12	33,16%	74	5,2	11,0	0,5	–	118	3,12	2	–0
Unternehmen	10,00 bis < 100,00	147	0	37,29%	147	11,6	122,0	0,4	–	298	4,55	7	–5
Unternehmen	100,00 (Ausfall)	406	2	75,19%	404	100,0	37,0	0,4	–	–	–	176	–115
Unternehmen	Zwischensumme	21.526	1.160	76,60%	20.923	2,2	1.256,0	0,4	–	7.966	0,38	202	–132
Davon: Spezialfinan- zierungen	0,00 bis < 0,15	6.333	507	76,62%	6.227	0,1	141,0	0,4	–	1.559	0,25	2	–1
Davon: Spezialfinan- zierungen	0,15 bis < 0,25	1.062	24	55,71%	966	0,2	24,0	0,4	–	358	0,37	1	–0
Davon: Spezialfinan- zierungen	0,25 bis < 0,50	3.131	198	75,42%	3.090	0,3	69,0	0,4	–	1.620	0,52	4	–1
Davon: Spezialfinan- zierungen	0,50 bis < 0,75	813	28	75,00%	805	0,6	19,0	0,4	–	563	0,70	2	–0
Davon: Spezialfinan- zierungen	0,75 bis < 2,5	670	83	82,25%	689	1,2	25,0	0,4	–	625	0,91	3	–1
Davon: Spezialfinan- zierungen	2,5 bis < 10,00	141	12	75,00%	74	5,2	9,0	0,5	–	118	1,59	2	–0
Davon: Spezialfinan- zierungen	10,00 bis < 100,00	145	0	75,00%	145	11,5	10,0	0,4	–	294	2,03	7	–5
Davon: Spezialfinan- zierungen	100,00 (Ausfall)	314	2	75,43%	316	100,0	28,0	0,4	–	–	–	138	–78
Davon: Spezial- finanzierungen	Zwischensumme	12.610	854	76,22%	12.313	3,0	325,0	0,4	–	5.136	0,42	158	–86

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittlicher Kreditum- rechnungsfaktor	EAD nach Kredit- risikominde- rung und Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wertberichti- gungen und Rück- stellungen
Mio. €	PD-Skala												
Beteiligungspositionen	0,00 bis < 0,15	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Beteiligungspositionen	0,15 bis < 0,25	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Beteiligungspositionen	0,25 bis < 0,50	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Beteiligungspositionen	0,50 bis < 0,75	106	–	0,00%	106	0,6	289,0	0,9	–	203	1,92	0	–
Beteiligungspositionen	0,75 bis < 2,5	1	–	0,00%	1	1,0	8,0	0,9	–	1	2,61	0	–
Beteiligungspositionen	2,5 bis < 10,00	0	–	0,00%	0	3,0	1,0	0,9	–	1	3,37	0	–
Beteiligungspositionen	10,00 bis < 100,00	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Beteiligungspositionen	100,00 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Beteiligungs- positionen	Zwischensumme	107	–	0,00%	107	0,6	298,0	0,9	–	205	1,93	0	–
Insgesamt (alle Portfolios)		30.435	1.374	82,57%	30.009	1,6	1.809,0	0,4	–	10.869	0,36	208	–160

In der folgenden Abbildung sind die positionsgewichteten durchschnittlichen PD nach geografischer Belegenheit der Adressrisikopositionen, aufgeteilt auf Risikopositionsklassen, gemäß Artikel 452 Buchstabe j) ii) CRR dargestellt.

Dargestellt werden für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten/ Zentralbanken, Institute, Unternehmen (mit den Unterklassen Spezialfinanzierungen und Sonstige) sowie Beteiligungen (soweit Risikopositionswerte vorhanden)

- die Risikopositionswerte (einschließlich der offenen Kreditzusagen)
- die mit den Positionswerten gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD).

Positionsgewichtete PD nach geografischer Belegenheit (Geographical Breakdown) (Abb. 31)

Mio. €	Risikopositionsklasse	31.12.2017	
		Risikopositionswert	Gewichtete PD
Land			
Deutschland	Zentralstaaten/ Zentralbanken	8	0,01%
	Unternehmen – Sonstige	3.781	0,14%
	Beteiligungen	22	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	2.163	0,24%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	2.402	5,87%
UK	Zentralstaaten/ Zentralbanken	0	20,00%
	Unternehmen – Sonstige	1.062	0,13%
	Beteiligungen	6	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	3.230	0,12%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	2.288	0,18%
USA	Zentralstaaten/ Zentralbanken	0	0,01%
	Unternehmen – Sonstige	1.271	0,40%
	Beteiligungen	32	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	1.473	0,08%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	2.814	1,85%
Frankreich	Zentralstaaten/ Zentralbanken	2	0,03%
	Unternehmen – Sonstige	826	0,10%
	Beteiligungen	18	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	1.729	0,07%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	1.186	0,22%
Luxemburg	Unternehmen – Sonstige	1.291	0,24%
	Beteiligungen	0	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	662	0,07%
Niederlande	Unternehmen – Sonstige	614	0,08%
	Beteiligungen	10	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	234	0,08%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	257	0,32%
Kanada	Zentralstaaten/ Zentralbanken	0	0,01%
	Unternehmen – Sonstige	0	0,88%
	Beteiligungen	0	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	446	0,05%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	564	0,24%
Schweiz	Zentralstaaten/ Zentralbanken	6	0,01%
	Unternehmen – Sonstige	21	0,03%
	Beteiligungen	4	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	868	0,06%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	35	0,59%
Norwegen	Unternehmen – Sonstige	77	0,13%
	Beteiligungen	1	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	502	0,06%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	243	0,34%
Spanien	Zentralstaaten/ Zentralbanken	0	0,07%
	Unternehmen – Sonstige	167	0,13%
	Beteiligungen	3	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	497	0,17%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	90	62,48%
Übrige	Zentralstaaten/ Zentralbanken	465	0,46%
	Unternehmen – Sonstige	1.491	5,87%
	Beteiligungen	10	0,67%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	1.389	0,39%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	2.598	4,17%
Gesamt		36.860	

In Anwendung von Artikel 438 Buchstabe d) CRR dient die nachfolgende Abbildung EU CR8 der Erläuterung der Schwankungen in den RWA im IRB-Ansatz durch die Darstellung einer Flussrechnung innerhalb des Berichtszeitraums. Da im Rahmen der Offenlegung gemäß Säule 3 keine rückwirkende Anwendung vorgesehen ist, werden per 31. Dezember 2017 nur die Stichtagswerte dargestellt.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Abb. 32)

	a	b
Mio. €	RWA-Beträge	Eigenmittel- anforderungen
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	k. A.	k. A.
2 Höhe der Risikopositionen	k. A.	k. A.
3 Qualität der Aktiva	k. A.	k. A.
4 Modelländerungen	k. A.	k. A.
5 Methoden und Vorschriften	k. A.	k. A.
6 Erwerb und Veräußerungen	k. A.	k. A.
7 Wechselkursschwankungen	k. A.	k. A.
8 Sonstige	k. A.	k. A.
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums	10.821	866

Die folgende Abbildung stellt die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) nach Risikopositionsklasse aufgeschlüsselt den tatsächlich ermittelten Werten gegenüber. Dies dient dem Rückvergleich der erwarteten Verluste gemäß Artikel 452 Buchstabe i) CRR.

EU CR9 – IRB-Ansatz/ Rückvergleich der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) je Forderungsklasse (Abb. 33)

a	b	c	d	e	f		g	h	i
Risikopositionsklasse	PD-Bereich	Entsprechendes externes Rating	Gewichteter Durchschnitt der PD	Arithmetischer Durchschnitt der PD nach Schuldner	Anzahl der Schuldner		Im Jahr aus- gefallene Schuldner	Davon neue Schuldner	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
					am Ende des Vorjahres	am Ende des Jahres			
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	0,01	0,05	23	22	–	–	0,00%
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,15 bis < 0,25	BBB	0,17	0,17	2	1	–	–	0,00%
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,25 bis < 0,50	BBB-	0,39	0,33	7	7	–	–	0,00%
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,59	2	6	–	–	0,00%
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,32	1,45	5	9	–	–	0,00%
Zentralstaaten und Zentralbanken	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	6,67	6,67	–	1	–	–	0,00%
Zentralstaaten und Zentralbanken	10,00 bis < 100,00	B- bis C	18,41	15,00	3	3	–	–	0,00%
Zentralstaaten und Zentralbanken	100/Ausfall	Default	100,00	100,00	–	–	–	–	0,00%
Unternehmen	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	0,08	0,08	418	587	–	–	0,00%
Unternehmen	0,15 bis < 0,25	BBB	0,17	0,17	92	131	–	–	0,00%
Unternehmen	0,25 bis < 0,50	BBB-	0,31	0,31	175	201	–	–	0,60%
Unternehmen	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,59	45	51	–	–	0,00%
Unternehmen	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,04	1,17	45	59	–	–	2,44%
Unternehmen	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	4,86	4,54	16	11	3	–	11,68%
Unternehmen	10,00 bis < 100,00	B- bis C	13,14	19,48	49	122	6	4	3,16%
Unternehmen	100/Ausfall	Default	100,00	100,00	–	–	–	–	0,00%
Davon: Spezialfinanzierungen	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	0,08	0,08	151	140	–	–	0,00%
Davon: Spezialfinanzierungen	0,15 bis < 0,25	BBB	0,17	0,17	21	23	–	–	0,00%
Davon: Spezialfinanzierungen	0,25 bis < 0,50	BBB-	0,31	0,31	69	69	–	–	1,93%
Davon: Spezialfinanzierungen	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,30	11	19	–	–	0,00%
Davon: Spezialfinanzierungen	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,02	1,16	17	25	–	–	5,85%
Davon: Spezialfinanzierungen	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	5,11	2,31	10	9	1	–	17,96%
Davon: Spezialfinanzierungen	10,00 bis < 100,00	B- bis C	13,03	14,58	8	10	6	4	45,60%
Davon: Spezialfinanzierungen	100/Ausfall	Default	100,00	100,00	–	–	–	–	0,00%
Beteiligungspositionen	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	–	–	–	–	–	–	0,00%
Beteiligungspositionen	0,15 bis < 0,25	BBB	–	–	–	–	–	–	0,00%
Beteiligungspositionen	0,25 bis < 0,50	BBB-	–	–	–	–	–	–	0,00%

a	b	c	d	e	f		g	h	i
Risikopositionsklasse	PD-Bereich	Entsprechendes externes Rating	Gewichteter Durchschnitt der PD	Arithmetischer Durchschnitt der PD nach Schuldner	Anzahl der Schuldner		Im Jahr ausgefallene Schuldner	Davon neue Schuldner	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
					am Ende des Vorjahres	am Ende des Jahres			
Beteiligungspositionen	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,59	263	289	–	–	0,00%
Beteiligungspositionen	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,97	1,46	13	8	–	–	0,00%
Beteiligungspositionen	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	2,96	2,96	1	1	–	–	0,00%
Beteiligungspositionen	10,00 bis < 100,00	B- bis C	–	–	–	–	–	–	0,00%
Beteiligungspositionen	100/Ausfall	Default	100,00	100,00	–	–	–	–	0,00%
Institute	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	0,08	0,07	152	158	–	–	0,00%
Institute	0,15 bis < 0,25	BBB	0,17	0,17	17	16	–	–	0,00%
Institute	0,25 bis < 0,50	BBB-	0,29	0,29	5	9	–	–	0,00%
Institute	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,30	4	2	–	–	0,00%
Institute	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,24	1,28	7	6	–	–	0,00%
Institute	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	2,96	1,48	4	3	–	–	0,00%
Institute	10,00 bis < 100,00	B- bis C	10,06	15,00	2	1	–	–	0,00%
Institute	100/Ausfall	Default	100,00	100,00	–	–	–	–	0,00%

Für jede Risikopositionsklasse wird der Wert der Modellschätzungen den tatsächlich ermittelten Werten für ausgefallene und nicht ausgefallene Schuldner gegenübergestellt. Die dargestellten Informationen dienen der Überprüfung der Zuverlässigkeit in Bezug auf die PD-Berechnungen (Backtesting). Die durchschnittliche jährliche Ausfallquote (Schuldner am Anfang der Berichtsperiode, die im Verlauf ausgefallen sind/Gesamtbestand der Schuldner am Anfang der Berichtsperiode) bezieht sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die dem IRB-Ansatz zugeordneten Beteiligungen werden nach unterschiedlichen Ansätzen behandelt. Zum 31. Dezember 2017 findet überwiegend der einfache Risikogewichtungsansatz gemäß Artikel 155 Absatz 2 CRR Anwendung. Die folgende Abbildung stellt in Anwendung von Artikel 438 CRR die Beteiligungen nach dem einfachen Risikogewicht dar. Spezialfinanzierungen mit einfachem Risikogewicht waren per 31. Dezember 2017 nicht im Bestand.

EU CR10 – IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen) (Abb. 34)

Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz

Kategorien	Bilanzieller Betrag	Außer-bilanzieller Betrag	Risikogewicht	Forderungsbetrag	RWA	Eigenmittelanforderungen
Private Beteiligungspositionen	–	–	190%	–	–	–
Börsennotierte Beteiligungspositionen	98	–	290%	98	284	23
Sonstige Beteiligungspositionen	34	–	370%	34	127	10
Gesamt	132	–	–	132	411	33

Gegenparteiausfallrisiko

Allgemeine Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko

Der folgende Abschnitt enthält die qualitativen Informationen in Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 439 Buchstaben a) bis d) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU CCRA der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten.

Das Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk – CCR) ist definiert als das Risiko, dass die Gegenpartei vor der finalen Abwicklung der Zahlungsströme von Derivaten oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausfällt. Es ist in die Steuerungsprozesse für das Adressenrisiko integriert.

Gemäß Artikel 439 Buchstabe a) CRR ist eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, offenzulegen. Ausführungen dazu finden sich im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017) im Kapitel Adressenrisiko, im Einzelnen sind die folgenden Unterkapitel relevant:

- Strategischer Rahmen und Verantwortlichkeiten (Seite 78)
- Ausrichtung, Struktur und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit (Seite 79)
- Steuerung und Limitierung (Seite 80)

Eine zusätzliche Kapitalallokation sowie Limitierung für Gegenparteiausfallrisiken erfolgt in der Dekagruppe nicht.

Bei Geschäften mit Derivaten wird das Adressrisiko aus Wiedereindeckungsrisiken gegenüber dem Kontrahenten im Rahmen der internen Steuerung sowohl in der täglichen Limitüberwachung als auch der monatlichen Kreditportfolioanalyse berücksichtigt.

Im Zuge der internen Steuerung wird möglichen marktrisikogetriebenen Veränderungen des Kontrahentenrisikos über entsprechende Zuschläge für potenzielle zukünftige Exposures im Rahmen des Credit Value at Risk (CVaR) Rechnung getragen. Diese werden damit auch in der internen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Risikoreduzierende Maßnahmen

Aktuell sind für das OTC-Derivategeschäft der DekaBank Finanzsicherheiten relevant. Voraussetzung für die Hereinnahme von Sicherheiten ist das Vorliegen von produktspezifischen Standard-Rahmenvereinbarungen sowie eines entsprechenden Besicherungsanhangs. Für das OTC-Derivategeschäft werden derzeit überwiegend Barsicherheiten hereingenommen. In wenigen Fällen erfolgt die Sicherheitsleistung in Wertpapieren. Mit den Kontrahenten wird regelmäßig eine tägliche Nachschussverpflichtung zum Ausgleich von Marktpreisschwankungen vereinbart.

Eine Reduzierung des derivativen Adressrisikos erfolgt darüber hinaus durch die Abwicklung über zentrale Gegenparteien (CCP). Die DekaBank ist sowohl an das europaweit tätige zentrale Clearinghaus LCH Clearnet Group Limited (Clearinghaus der London Stock Exchange Group plc) als auch an die Deutsche Börse AG angebunden.

Die operative Überwachung der Besicherung von OTC-Derivaten erfolgt durch die Einheit Sicherheitenmanagement Kapitalmarkt. Die Collateral Steuerung umfasst die Anforderung, Rückführung und Verwaltung der Sicherheiten. Im Falle einer Leistungsstörung informiert die Einheit Sicherheitenmanagement Kapitalmarkt – nach erfolgter Mahnung beim Kontrahenten – die Bereichsleitungen der Einheiten Kapitalmarktgeschäft, Geschäftsservices, COO Bankgeschäftsfelder & Verwahrstelle und ferner die Abteilungsleitungen der Einheiten Risikomanagement im Bereich Risikocontrolling sowie der Einheit Support und Service Kapitalmarkt im Bereich COO Bankgeschäftsfelder & Verwahrstelle. Falls erforderlich, wird die Verwertung der

Sicherheiten durch das Risk Provisioning Komitee in Absprache mit dem Kapitalmarktgeschäft und mit dem Zentralbereich Recht veranlasst.

Derivate werden der Kategorie Handelsaktiva/ At Fair Value nach IFRS zugeordnet. Für die Finanzinstrumente dieser Kategorie wird keine Risikovorsorge gebildet, da sie ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden und somit eine Berücksichtigung der Wertminderung implizit in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erfolgt.

Das Gegenparteiausfallrisiko bei unbesicherten OTC-Derivaten wird im Fair Value durch die Berechnung des Credit Value Adjustment (CVA) quantifiziert. Dabei werden potentielle Verluste aus einem Ausfall zu einem künftigen Zeitpunkt ermittelt. Diese werden sowohl im Geschäftsabschluß, als auch in der Rechnungslegung und der Risikorechnung berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf Basis einer Monte-Carlo-Simulation, bei der die erwarteten Barwerte der Derivate unter projizierten Marktszenarien ermittelt werden und diese mit den marginalen Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei verknüpft werden. Die projizierten Marktszenarien werden unter Berücksichtigung der beobachteten Korrelationen der Marktparameter ermittelt. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten leiten sich im Wesentlichen aus Credit-Default-Swap-Spreads ab. Nur bei einer sehr geringen Anzahl von Gegenparteien greift die Bank auf historische Ausfallwahrscheinlichkeiten zurück.

Korrelationsrisiken

Bei Derivategeschäften können Korrelationsrisiken im Sinne von Wrong Way Risks (WWR) entstehen, wenn die Höhe des Exposures aus den Derivaten mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kontrahenten positiv korreliert ist. Eine effektive Reduzierung des WWR kann zum Beispiel durch eine Begrenzung des Exposures erfolgen. Die DekaBank erreicht dies, indem sie den weitaus größten Anteil an OTC-Derivaten über zentrale Gegenparteien (CCP) abschließt oder, im bilateralen Fall, Besicherungsanhänge verwendet, die sehr niedrige Schwellenwerte für Margin-Nachforderungen sowie eine tägliche Aktualisierung der Margin vorsehen. Bei den unbesicherten, nicht zentral geclearten OTC-Derivaten ist die Granularität des Exposures pro Kontrahent so gering, dass der DekaBank daraus keine signifikanten WWR entstehen.

Auswirkung einer möglichen Rating-Herabstufung der DekaBank auf die Höhe von zu stellenden Sicherheiten

Die DekaBank schließt Besicherungsanhänge typischerweise ohne Vereinbarungen zur Erhöhung oder Verringerung der Sicherheitenstellung im Falle von Ratingveränderungen auf Seiten der DekaBank ab. Zum 31. Dezember 2017 bestand lediglich ein Vertrag mit einer entsprechenden Klausel, die aber nur zu einer unwesentlichen Veränderung bei der Sicherheitenstellung führen würde.

In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e) und f) CRR stellt die folgende Abbildung eine Übersicht der für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Gegenparteiausfallrisiken eingesetzten Methoden und der wichtigsten Parameter der jeweiligen Methoden dar. Bei der Deka-Gruppe kommt derzeit die Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR (für Derivate) sowie die einfache Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) zur Anwendung.

EU CCR1 – Analyse des Gegenparteiausfallrisikos nach Ansatz (Abb. 35)

	a	b	c	d	e	f	g
Mio. €	Nominalwert	Wiedereindeckungsaufwand/aktueller Marktwert	Potenzieller künftiger Wiederbeschaffungswert	EEPE	Multiplikator	EAD nach Kreditrisikominderung	RWA
1 Marktbewertungsmethode		3.337	5.077			7.662	1.055
2 Ursprungsrisikomethode	–					–	–
3 Standardmethode		–			–	–	–
4 IMM (für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)			–	–	–	–	–
5 Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte				–	–	–	–
6 Davon Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist				–	–	–	–
7 Davon aus vertraglichem produktübergreifendem Netting				–	–	–	–
8 Einfache Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)						5.362	807
9 Umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)						–	–
10 VaR von Wertpapierfinanzierungsgeschäften						–	–
11 Gesamt							1.862

In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e) und f) CRR stellt die folgende Abbildung die aufsichtsrechtlichen Berechnungen für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA) dar. Für die Ermittlung des CVA-Risikos findet ausschließlich die Standardmethode gemäß Artikel 384 CRR Anwendung.

EU CCR2 – Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung (Abb. 36)

Mio. €	a	b
	Forderungswert	RWA
1 Gesamtportfolios nach der fortgeschrittenen Methode	–	–
2 (i) VaR Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		–
3 (ii) VaR Komponente unter Stressbedingungen (sVaR, einschließlich Dreifach-Multiplikator)		–
4 Alle Portfolios nach der Standardmethode	1.530	950
EU4 Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode	–	–
5 Gesamtbetrag, der Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegt	1.530	950

Die folgende Abbildung stellt die Aufschlüsselung von Gegenparteiausfallrisikopositionen dar, die gemäß Artikel 444 Buchstabe e) einem festen aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewicht zugeordnet sind. Die Risikopositionen werden nach Forderungsklassen gruppiert aufgeführt.

EU CCR3 – Standardansatz/ Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko (Abb. 37)

Mio. €	Risikogewicht											Gesamt	Davon ohne Rating	
	0%	2%	4%	10%	20%	50%	70%	75%	100%	150%	Sonstige			
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	1.017	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1.017	–
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3 Öffentliche Stellen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
6 Institute	937	–	–	–	97	–	–	–	–	–	–	0	1.034	97
7 Unternehmen	–	–	–	–	–	–	–	–	16	–	–	0	16	16
8 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
10 Sonstige Posten	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
11 Gesamt	1.954	–	–	–	97	–	–	–	16	–	–	0	2.067	113

In Anwendung von Artikel 452 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 92 Absatz 3 a) und f) stellt die folgende Abbildung die Parameter dar, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für alle Forderungen eingesetzt werden, die in den Gegenparteiausfallrisiko-Rahmen fallen und bei denen der Kreditrisikoansatz gemäß Artikel 107 CRR ein IRB-Ansatz ist.

EU CCR4 – IRB-Ansatz/ Gegenparteausfallrisikopositionen nach Portfolio und PD-Skala (Abb. 38)

Mio. €	PD Skala	a	b	c	d	e	f	g
		EAD nach Kreditrisikominderung	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte
Forderungsklasse								
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00 bis < 0,15	14	0,01	1	45%		2	0,11
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,15 bis < 0,25	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,25 bis < 0,50	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,50 bis < 0,75	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,75 bis < 2,5	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	2,5 bis < 10,00	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	10,00 bis < 100,00	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	100 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	Zwischensumme	14	0,01	1	45%	–	2	0,11
Institute	0,00 bis < 0,15	4.101	0,08	61	39%	–	845	0,21
Institute	0,15 bis < 0,25	407	0,17	10	45%	–	155	0,38
Institute	0,25 bis < 0,50	139	0,33	3	31%	–	40	0,28
Institute	0,50 bis < 0,75	1	0,59	1	45%	–	1	0,79
Institute	0,75 bis < 2,5	9	0,97	3	45%	–	8	0,91
Institute	2,5 bis < 10,00	24	2,96	1	20%	–	18	0,74
Institute	10,00 bis < 100,00	–	–	–	–	–	–	–
Institute	100 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–
Institute	Zwischensumme	4.681	0,11	79	40%	–	1.066	0,23
Unternehmen	0,00 bis < 0,15	1.042	0,06	352	43%	–	162	0,16
Unternehmen	0,15 bis < 0,25	277	0,17	92	45%	–	90	0,32
Unternehmen	0,25 bis < 0,50	652	0,3	107	42%	–	297	0,46
Unternehmen	0,50 bis < 0,75	51	0,51	22	43%	–	32	0,62
Unternehmen	0,75 bis < 2,5	132	0,7	19	45%	–	112	0,85
Unternehmen	2,5 bis < 10,00	–	–	–	–	–	–	–
Unternehmen	10,00 bis < 100,00	1	10	1	45%	–	2	2,05
Unternehmen	100 (Ausfall)	0	100	1	45%	–	0	–
Unternehmen	Zwischensumme	2.156	0,2	594	43%	–	695	0,32

		a	b	c	d	e	f	g
Mio. €	PD Skala	EAD nach Kreditrisikominderung	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte
Davon: Spezialfinanzierungen	0,00 bis < 0,15	62	0,09	37	42%	–	17	0,27
Davon: Spezialfinanzierungen	0,15 bis < 0,25	1	0,17	7	41%	–	1	0,39
Davon: Spezialfinanzierungen	0,25 bis < 0,50	36	0,31	15	44%	–	20	0,56
Davon: Spezialfinanzierungen	0,50 bis < 0,75	8	0,59	4	42%	–	6	0,73
Davon: Spezialfinanzierungen	0,75 bis < 2,5	56	0,88	4	45%	–	52	0,93
Davon: Spezialfinanzierungen	2,5 bis < 10,00	–	–	–	–	–	–	–
Davon: Spezialfinanzierungen	10,00 bis < 100,00	1	10	1	45%	–	2	2,05
Davon: Spezialfinanzierungen	100 (Ausfall)	0	100	1	45%	–	0	–
Spezialfinanzierungen	Zwischensumme	163	0,52	69	44%	–	97	0,59
Insgesamt (alle Portfolios)		6.851	0,14	674	41%	–	1.763	0,26

In Anwendung von Artikel 439 Buchstabe e) werden in der folgenden Abbildung die Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf Forderungen dargestellt. Dies beinhaltet auch Forderungen aus Geschäften, die über eine ZGP abgerechnet werden.

Durch Nutzung von Aufrechnungsmöglichkeiten aus Netting-Vereinbarungen reduzierte sich der positive Brutto-Zeitwert von Derivaten um 9.001 Mio. Euro auf insgesamt 3.259 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der gehaltenen Sicherheiten in Höhe von 1.691 Mio. Euro ergab sich per 31. Dezember 2017 eine Risikoposition in Höhe von 1.568 Mio. Euro.

Netting-Vereinbarungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte reduzierten den positiven Bruttozeitwert um insgesamt 52.591 Mio. Euro auf 12.254 Mio. Euro. Anrechenbare Sicherheiten in Höhe von 7.641 Mio. Euro reduzierten diesen Betrag nochmals auf 4.613 Mio. Euro.

EU CCR5-A – Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf Forderungswerte (Abb. 39)

	a	b	c	d	e
Mio. €	Positiver Bruttozeitwert oder Nettobuchwert	Positive Auswirkung des Nettings	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Gehaltene Sicherheiten	Nettoausfallrisikoposition
1 Derivate	12.260	9.001	3.259	1.691	1.568
2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	64.845	52.591	12.254	7.641	4.613
3 Produktübergreifendes Netting	–	–	–	–	–
4 Gesamt	77.105	61.592	15.513	9.332	6.181

In Ergänzung zu Vorlage CCR5-A stellt die folgende Abbildung eine Aufschlüsselung aller Sicherheiten dar, die hinterlegt oder gestellt wurden, um das Gegenparteausfallrisiko im Zusammenhang mit Derivategeschäften und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren.

Bei den in der folgenden Tabelle als „Other Collateral“ aufgeführten Positionen handelt es sich um Genussscheine sowie um Investmentzertifikate. Die Unterscheidung „getrennt“ und „nicht getrennt“ beschreibt, ob eine Sicherheit gemäß Artikel 300 CRR insolvenzgeschützt verwahrt wird (getrennt) oder nicht.

EU CCR5-B – Zusammensetzung der Sicherheiten für Forderungen, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Abb. 40)

Mio. €	a		b		c		d		e		f	
	Sicherheiten für Derivategeschäfte				Sicherheiten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte							
	Zeitwert der gestellten Sicherheit		Zeitwert der hinterlegten Sicherheit		Zeitwert der gestellten Sicherheit		Zeitwert der hinterlegten Sicherheit					
	getrennt	nicht getrennt	getrennt	nicht getrennt	getrennt	nicht getrennt	getrennt	nicht getrennt				
Cash	–	1.756	–	1.722	–	–	–	–	299	–	–	614
Bonds	–	22	–	–	–	–	–	–	3.043	–	–	18.569
Equity	–	–	–	–	–	–	–	–	5.256	–	–	1.886
Other Collateral	–	–	–	–	–	–	–	–	43	–	–	–
Gesamt	–	1.778	–	1.722	–	–	–	–	8.642	–	–	21.070

Die hierbei per 31. Dezember 2017 gestellten Sicherheiten sind ausschließlich solche, welche nicht die Anforderungen gemäß Artikel 300 erfüllen und somit nicht insolvenzgeschützt sind.

In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e) und f) werden in der folgenden Abbildung die Forderungen gegenüber ZGP dargestellt. Die Vorlage berücksichtigt alle Forderungsarten und die dazugehörigen Eigenmittelanforderungen. Es bestehen ausschließlich Forderungen gegenüber qualifizierten ZGP (zugelassene oder anerkannte ZGP im Sinne von Artikel 14 beziehungsweise Artikel 25 der VO (EU) Nr. 648/2012).

EU CCR8 – Forderungen gegenüber ZGP (Abb. 41)

Mio. €	a	b
	EAD nach Kreditrisiko- minderung	RWA
1 Forderungen gegenüber qualifizierten ZGP (insgesamt)		221
2 Forderungen aus Geschäften bei qualifizierten ZGP (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds); davon	4.256	63
3 (i) außerbörslich gehandelte Derivate	1.791	29
4 (ii) börsennotierte Derivate	1.241	25
5 (iii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	1.224	9
6 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	–	–
7 Getrennte Ersteinschusszahlung	–	
8 Nicht getrennte Ersteinschusszahlung	1.432	24
9 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	130	134
10 Alternative Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen		–
11 Forderungen gegenüber nicht qualifizierten ZGP (insgesamt)		–
12 Forderungen aus Geschäften bei nicht qualifizierten ZGP (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds); davon	–	–
13 (i) außerbörslich gehandelte Derivate	–	–
14 (ii) börsennotierte Derivate	–	–
15 (iii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	–	–
16 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	–	–
17 Getrennte Ersteinschusszahlung	–	
18 Nicht getrennte Ersteinschusszahlung	–	–
19 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–
20 Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		–

In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben g) und h) CRR wird in der folgenden Abbildung der Umfang der Kreditderivate (Nominalwerte und Marktwerte) dargestellt.

EU CCR6 – Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen (Abb. 42)

Mio. €	a		b	c
	Absicherungen in Form von Kreditderivaten		Veräußerte Sicherheiten	Sonstige Kreditderivate
	Erworbene Sicherheiten			
Nominalwerte				
Einzeladressen-Kreditausfallswaps	2.972	5.882		–
Index-Kreditausfallswaps	980	739		–
Gesamtrendite-Swaps	3.564	–		–
Kreditoptionen	13	–		–
Sonstige Kreditderivate	–	–		–
Nominalwerte insgesamt	7.530	6.621		–
Zeitwerte				
Positive Zeitwerte (Aktiva)	4.638	611		–
Negative Zeitwerte (Passiva)	2.418	1		–

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Kreditderivate, die gemäß Artikel 346 Abs.1 CRR zur Absicherung von Risikopositionen im Handelsbuch herangezogen werden. Diese werden bei der Ermittlung des spezifischen Zinsrisikos im Rahmen der Netto-Positionsbildung risikomindernd angerechnet.

Verbriefungen

Bei den Verbriefungspositionen der DekaBank handelt es sich ausschließlich um Investorenpositionen, die dem Anlagebuch zugeordnet sind.

Im Rahmen der nach Artikel 242 bis 269 CRR behandelten Verbriefungstransaktionen soll neben der Ertragerzielung eine Diversifikation für einzelne Assetklassen erreicht werden. Die DekaBank tritt derzeit nicht als Originator oder Sponsor von Verbriefungstransaktionen auf. Sie ist ausschließlich Investor in Verbriefungspositionen. Es ist derzeit beabsichtigt, das Portfolio weiterhin sowohl durch aktives Management als auch durch planmäßiges Auslaufen der Geschäfte vermögensschonend abzubauen.

Die DekaBank ist in unwesentlichem Umfang auch in Wiederverbriefungen investiert. Unter Wiederverbriefungen sind Verbriefungen zu verstehen, bei denen das mit einem zugrunde liegenden Pool verbundene Risiko in Tranchen unterteilt ist und mindestens eine der zugrunde liegenden Forderungen eine Verbriefung ist.

Ein entsprechendes Exposure gegenüber Wiederverbriefungen hat die DekaBank durch CLO-Positionen, bei denen ein sogenanntes Structured Finance Bucket in Anspruch genommen wird. Aufgrund des geringen Anteils an den jeweils von der DekaBank gehaltenen CLO und der hohen Seniorität der DekaBank-Investments sind die Wiederverbriefungspositionen im Gesamtkontext von untergeordneter Bedeutung.

Als OTC-Transaktionen sind Verbriefungspositionen im Vergleich zu anderen Kapitalmarktprodukten als weniger liquide einzustufen.

Die bankinterne Werthaltigkeitseinstufung der gehaltenen Verbriefungspositionen leitet sich aus der laufenden Risikoüberwachung der Bestände ab. Hierfür werden die Transaktionen laufend überwacht - insbesondere durch Auswertung der Investoren Reports, gegebenenfalls unter Hinzunahme weiterer Informationsquellen (bei gering granularen Transaktionen wie zum Beispiel CMBS-Transaktionen erfolgt eine Überwachung auf Einzelkreditenebene) und regelmäßige Cashflow Runs unter Berücksichtigung der makroökonomischen Erwartungshaltung erstellt. Die verwendeten Modelle berücksichtigen dabei die je nach Assetklasse wichtigen Risikoparameter. Unter Würdigung historischer Erfahrungswerte, des derzeitigen Kreditumfelds und der makroökonomischen Aussichten (beispielsweise für die Hauspreisentwicklung) werden entsprechende Stresstests der Transaktionen durchgeführt. Neben Assetklassen-spezifischen Adjustierungen fließen in die Stresstests beziehungsweise Verlustprognosen auch Adjustierungen je nach Risikoland und Deal-Spezifika ein. Abgerundet wird die Dealüberwachung durch ein Monitoring der wesentlichen Transaktionsbeteiligten.

Bei (Wieder-)Verbriefungspositionen werden keine Absicherungsgeschäfte getätigt.

Die Bestimmung der risikogewichteten Verbriefungspositionswerte erfolgt in Abhängigkeit von der Risikopositionsklasse des zugrunde liegenden Portfolios. Dem IRB zugeordnete Portfolios werden grundsätzlich nach dem ratingbasierten Ansatz gemäß Artikel 261 CRR behandelt. Sofern einer Verbriefungstransaktion Retail-Forderungen zugrunde liegen, sind diese nach den spezifischen Vorschriften für Verbriefungen gemäß Standardansatz zu behandeln.

Zur Ermittlung der Risikogewichte werden die Ratings von Standard & Poor's und Moody's verwendet.

Grundsätzlich unterliegt das Markt- und Adressrisiko aus Verbriefungen den Standardprozessen der DekaBank für die Messung der beiden Risikokategorien. Im Marktrisiko werden die Verbriefungen im Rahmen der täglichen Value-at-Risk(VaR)-Steuerung überwacht. Ein separates Limit für das Teilportfolio ermöglicht eine genaue Nachverfolgung der Risikoentwicklung. Im Adressrisiko erfolgt die Überwachung zum einen über den Marktwert der Verbriefungspositionen in der Adresslimitüberwachung. Zum anderen werden die Migrations- und Ausfallrisiken im Rahmen des Kreditportfoliomodells als CVaR quantifiziert und ihre Risikoentwicklung überwacht. Die Limitierung des CVaR erfolgt über die Risikotragfähigkeit.

Neben Markt- und Adressrisiken resultieren aus den Verbriefungsaktivitäten auch Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken. Die genannten Risiken sind ebenfalls in die Standardprozesse integriert.

Die künftigen Cashflows der Verbriefungen werden in regelmäßigen Abständen auf Basis der zugrunde liegenden Forderungen geschätzt. Die Schätzung erfolgt teils aufgrund statischer Größen, wie zum Beispiel mittlere Ausfallraten auf den Forderungspools oder Annahmen zu Geschwindigkeit und Höhe von vorzeitigen Rückzahlungen. Bei diesem Verfahren gibt es keine Unterscheidung zwischen Verbriefungen und Wiederverbriefungen.

Die Wertpapiere aus Verbriefungspositionen (ausschließlich Investorenpositionen) werden nach IAS 39 entweder der Kategorie „Designated at Fair Value“ zugeordnet und erfolgswirksam zum Fair Value bewertet oder als „Loans and Receivables“ kategorisiert und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften dieser Kategorien werden im Geschäftsbericht 2017 (Notes Nr. 8 – Finanzinstrumente, Seite 125, Nr. 9 – Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente, Seite 127, Nr. 15 – Forderungen, Seite 131 und Nr. 17 – Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva, Seite 133) dargestellt.

Die folgende Übersicht zeigt die erworbenen bilanziellen Verbriefungspositionen sowohl im Eigenbestand als auch im Rahmen der Fondsdurchschau gemäß Artikel 132 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 1 CRR, aufgegliedert nach Art der zugrunde liegenden Forderung gemäß Artikel 449 Buchstabe n) ii) CRR. Die Verbriefungspositionen werden mit ihren Risikopositionswerten angesetzt. Wie im Vorjahr, wurden auch zum 31. Dezember 2017 keine außerbilanziellen Positionen gehalten.

Bilanzielle und außerbilanzielle Verbriefungspositionen (Abb. 43)

Mio. €	31.12.2017		31.12.2016	
	Standardansatz	IRB-Ansatz	Standardansatz	IRB-Ansatz
Bilanzielle Posten				
Collateralised Debt Obligations (CDOs)	29	46	21	145
Darlehen	-	-	-	-
Mortgage-Backed Securities (MBS)	116	13	142	31
Balance Sheet Lending	-	-	-	-
Asset-Backed Securities (ABS)	3	-	7	3
Gesamt	148	59	170	178

Die Beträge wurden gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Artikel 242 bis 269 CRR ermittelt.

Der Rückgang der Verbriefungspositionen um 141 Mio. Euro ist im Wesentlichen auf erwartete Tilgungen und teilweise auf außerordentliche Tilgungen beziehungsweise Verkäufe zurückzuführen.

Die Verbriefungspositionen teilten sich nach den zugrunde liegenden Forderungsarten wie folgt auf:

Aufteilung nach Forderungsarten im Standardansatz (Abb. 44)

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016
Private Immobilienfinanzierungen	113	135
davon 1.250% risikogewichtet	0	2
Sonstige Retailkredite	3	7
davon 1.250% risikogewichtet	3	3
Leveraged Loans	-	11
davon 1.250% risikogewichtet	-	1
Verbriefungen	-	-
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Gewerbliche Immobilienfinanzierungen	3	8
davon 1.250% risikogewichtet	-	2
Unternehmenskredite	29	10
davon 1.250% risikogewichtet	3	3
Gesamt	148	170

Aufteilung nach Forderungsarten im IRB-Ansatz (Abb. 45)

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016
Unternehmenskredite	-	3
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Gewerbliche Immobilienfinanzierungen	13	31
davon 1.250% risikogewichtet	-	0
Leveraged Loans	39	83
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Verbriefungen	7	62
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Hybride Kapitalinstrumente	-	-
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Gesamt	59	178

Die folgenden Abbildungen stellen die Aufteilung der Verbriefungspositionen gemäß Artikel 449 Buchstabe o) CRR nach Risikogewichtsbändern, aufgeschlüsselt nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen, dar. Verbriefungspositionen im Handelsbuch hielt die DekaBank nicht.

Erworbene Verbriefungspositionen im Standardansatz (Abb. 46)

Mio. €		31.12.2017		31.12.2016	
		Risikopositions- werte	Eigenmittel- anforderung	Risikopositions- werte	Eigenmittelan- forderung
≤ 20%	Verbriefung	54	1	53	1
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
> 20% ≤ 50%	Verbriefung	68	2	76	2
	Wiederverbriefung	-	-	4	0
>50% ≤ 100%	Verbriefung	15	1	21	1
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
>100% ≤ 700%	Verbriefung	6	1	4	0
	Wiederverbriefung	-	-	2	0
1.250%	Verbriefung	6	6	11	11
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
Gesamt		148	11	170	16

Erworbene Verbriefungspositionen im IRB-Ansatz (Abb. 47)

Mio. €		31.12.2017		31.12.2016	
		Risikopositions- werte	Eigenmittel- anforderung	Risikopositions- werte	Eigenmittelan- forderung
≤ 10%	Verbriefung	6	0	19	0
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
> 10% ≤ 20%	Verbriefung	35	0	83	1
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
>20% ≤ 50%	Verbriefung	12	0	20	1
	Wiederverbriefung	7	0	45	1
>50% ≤ 100%	Verbriefung	-	-	2	0
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
>100% ≤ 850%	Verbriefung	-	-	8	2
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
1.250%	Verbriefung	-	-	0	0
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
Gesamt		59	1	178	5

Marktrisiko

Seit dem 31. Oktober 2016 verwendet die Deka-Gruppe für das Positionsrisiko im Handelsbuch (zurzeit nur Frankfurt und Luxemburg) ein durch die EZB zugelassenes internes Modell zur Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals für die allgemeinen Komponenten des Zinsänderungs- und des Aktienrisikos (Partial Use). Die im Laufe des Kapitels angegebenen VaR-Zahlen beziehen sich auf den Partial Use. Für die Eigenmittelanforderungen aus spezifischem Zinsänderungs- und Aktienkursrisiko sowie aus dem Währungsrisiko kommen die Standardmethoden zum Einsatz.

Die Risikomanagementziele und -politik gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU MRA der EBA Leitlinien zu den Offenlegungspflichten in Bezug auf das Marktrisiko werden im Abschnitt „Marktpreisrisiko“ (Seite 88) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017) dargestellt.

Standardansatz

In Anwendung von Artikel 445 CRR stellt die folgende Abbildung die Komponenten der Eigenmittelanforderungen und RWA (gemäß den Vorgaben von Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b) CRR) nach dem Standardansatz für das Marktrisiko dar. Diese umfassen die spezifischen Komponenten des Zinsänderungs- und Aktienrisikos sowie das Währungsrisiko.

EU MR1 – Marktrisiko nach dem Standardansatz (Abb. 48)

Mio. €	a	b
	RWAs	Eigenmittelanforderungen
Einfache Produkte	2.850	228
1 Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	1.699	136
2 Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	369	30
3 Wechselkursrisiko	782	63
4 Rohstoffrisiko	–	–
Optionen		
5 Vereinfachter Ansatz	–	–
6 Delta-Plus-Methode	–	–
7 Szenarioansatz	–	–
8 Verbriefung (spezifisches Risiko)	–	–
9 Gesamt	2.850	228

Internes Marktrisikomodell (IMM)

Im folgenden Abschnitt sind die Anforderungen von Artikel 455 a) bis c) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU MRB A) aus den EBA-Leitlinien umgesetzt.

Die DekaBank verwendet keine internen Modelle für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko sowie für Korrelationshandelsaktivitäten. Die Angaben gemäß Artikel 455 Buchstaben a) Ziffer ii) in Verbindung mit der Tabelle EU MRB B) und C), d) Ziffer iii) und f) CRR sind daher nicht relevant. Dies gilt darüber hinaus für die entsprechenden Angaben in den Vorlagen EU MR2-A und EU MR2-B.

Das interne Marktpreisrisikomodell der Deka-Gruppe ist für alle Teilportfolios einheitlich. Eine Unterscheidung des Modells hinsichtlich Managementzweck und aufsichtsrechtlichem Zweck besteht lediglich in Bezug auf den Umfang (Partial Use im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen).

Einbeziehung ins Handelsbuch gemäß Artikel 104 CRR

Die Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch erfolgt nach klar definierten Grundsätzen und Verfahren. Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung einer Transaktion zum Handelsbuch ist der Geschäftszweck. Der wesentliche Geschäftszweck, der die Zuordnung zum Handelsbuch begründet, ist die Absicht der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs. Er wird jeweils bei Abschluss der Geschäfte mit deren Zuordnung zu genau spezifizierten Portfolios dokumentiert. Umwidmungen von Positionen zwischen Handels- und Anlagebuch sind vorgesehen, sofern sich der Geschäftszweck entsprechend ändert. Dabei sind die hierfür vorgegebenen Prozessschritte zu beachten.

Für aufsichtsrechtliche Zwecke sind alle Positionen der DekaBank entweder dem Handelsbuch oder dem Anlagebuch zugeordnet. Diese Zuordnung einer Position wirkt sich auf ihre aufsichtsrechtliche Behandlung aus, insbesondere auf die Berechnung ihrer aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung.

In der Risikostrategie wie auch in der spezielleren Marktpreisrisikostrategie dokumentiert die Deka-Gruppe die risikoartenspezifischen strategischen Festlegungen. Sie beschreibt unter anderem die marktpreisrisikotragenden Aktivitäten und die dahinter liegenden Strategien für alle relevanten Organisationseinheiten der DekaBank. Die Konsistenz der Strategien zur Definition des Handelsbuchs wird dabei jederzeit eingehalten und regelmäßig überprüft.

Alle Positionen des Handelsbuchs werden täglich durch das Risikocontrolling handelsunabhängig bewertet. Diese Bewertung wird sowohl für die Risikoprozesse als auch für die GuV-Ermittlung verwendet. Die Bewertung der Handelsbuchpositionen erfolgt wenn möglich zu Marktpreisen. Wo dies nicht möglich ist, verwendet die DekaBank marktübliche Bewertungsmodelle. Die Parametrisierung und die Adäquanz der Modelle wird sowohl bei der initialen Einführung im Rahmen eines NPP als auch turnusmäßig im Rahmen der fortlaufenden Validierung und gemäß den relevanten regulatorischen Vorgaben überwacht und gegebenenfalls an ein verändertes Marktumfeld angepasst. Die Güte der Modelle wird darüber hinaus auch durch den Erklärungsgrad in der GuV-Ermittlung regelmäßig kontrolliert.

Die DekaBank operiert ausschließlich in Märkten und Produkten in denen sie jederzeit die Liquidierbarkeit oder die weitgehende Absicherung von Handelsbuchpositionen sicherstellen kann. Die Limitstruktur für das Handelsbuch mit Blick unter anderem auf Adress- und Marktpreisrisiken beschränkt das vorhandene Risiko auf einen Umfang, der im normalen Handelsgeschäft der DekaBank abgesichert werden kann.

Preisvalidierung, Bewertungsmethoden und -reserven

Die Ermittlung der Fair Values in der GuV erfolgt handelsunabhängig in der Einheit Risikocontrolling. Die Bewertung der Positionen gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 Artikel 34 und Teil 3 Titel I Kapitel 3 Artikel 105 CRR (und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/11) erfolgt auf täglicher Basis. Eine Preisvalidierung im Rahmen der GuV-Ermittlung für nicht handelsunabhängig ermittelte Fair Values entfällt daher vollständig. Zu Details der verwendeten Bewertungsmethoden und -reserven verweisen wir auf die Notes Nr. 65 – Ergebnis nach Bewertungskategorien (Seite 171 im Geschäftsbericht 2017).

Vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 CRR

Für Positionen im Handels- und Anlagebuch, die gemäß IFRS zum fair Value bewertet werden, ermittelt die Bank entsprechend den Vorgaben der CRR Artikel 105 und der DR(EU) 2016/101 Additional Valuation Adjustments (AVAs) nach dem Core Approach. Da die Bank für Operational Risks im Rahmen der Bewertung bereits ein zugelassenes AMA-Model verwendet, werden nur die folgenden acht AVAs ermittelt:

- Marktpreisunsicherheit
- Glattstellungskosten
- Modellrisiko
- Nicht eingennommener Kreditspread
- Investitions- und Finanzierungskosten
- Konzentrierte Positionen
- Künftige Verwaltungskosten
- Vorzeitige Vertragsbeendigung

Zur Ermittlung der AVAs für Marktpreisunsicherheit und Glattstellungskosten verwendet die Bank in Abhängigkeit von der direkten Handelbarkeit der einzelnen Position einen Preisansatz oder, wenn dies nicht zutrifft, einen Hedgeansatz. Unter dem Preisansatz werden die AVAs direkt aus quotierten Preisen für das identische Instrument ermittelt. Beim Hedgeansatz findet zunächst die Bildung einer übergreifenden Risikoposition statt, die in einem zweiten Schritt dann mit einem Hedgegeschäft geschlossen wird. Die AVAs ergeben sich in diesem Fall aus den einzelnen AVAs für jeden Beitrag zur Risikoposition. Die Risikoposition wird dabei auf Basis der Sensitivitäten der Marktpreisrisikorechnung ermittelt.

Das AVA für Modellrisiko wird für alle Positionen ermittelt, bei denen die Bank auch Modellreserven nach IFRS 13 ermittelt. Dies sind Positionen, bei denen entweder kein eindeutiger Standard bezüglich des zu verwendenden Bewertungsmodells vorliegt, zum Beispiel exotische Optionen, oder bei denen die benötigten Parameter signifikante Unsicherheiten tragen, zum Beispiel Aktienvolatilitäten für lange Laufzeiten. Die Ermittlung erfolgt anhand modell- beziehungsweise parameterspezifischer Verfahren. Die Modellrisiken aus der Ermittlung des CVA und des FVA sind ebenfalls Teil dieses AVA.

Für die AVAs „nicht eingennommener Kreditspread“ und „Investitions- und Finanzierungskosten“ ermittelt die Bank Beiträge auf Basis des bilanziellen CVA und FVA, die sich aus den AVA-Kategorien Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten (Hedgeansatz) und Modellrisiko zusammensetzen.

Zur Ermittlung des AVA für konzentrierte Positionen hat die Bank Grenzen für handelbare Volumina auf Produktebene und in Teilen auf Instrumentebene ermittelt. Sofern bestehende Positionen diese Grenzen überschreiten, werden die zusätzlichen Kosten bei Liquidierung der Position unter zur Hilfenahme von Value-at-Risk-Zahlen aus dem Marktpreisrisiko bestimmt.

Das AVA für künftige Verwaltungskosten wird nur für Positionen im Hedgeansatz ermittelt. Die Höhe ergibt sich aus den aktuellen Aufwänden für die jeweiligen Organisationseinheiten bereinigt um die Höhe der Positionen im Preisansatz und entsprechend dem erwarteten Ablaufprofil.

Zur Bestimmung des AVA für vorzeitige Vertragsbeendigung werden eingetretene Fälle ausgewertet und die gegebenenfalls realisierten Kosten als Basis für die Schätzung der erwarteten Kosten für den Stichtagsbestand herangezogen.

Die aufgeführten AVAs werden monatlich ermittelt und als Korrekturposition für das harte Kernkapital herangezogen. Sofern AVAs eine Überlappung mit Bewertungsanpassungen im Rahmen der Rechnungslegung haben, werden nur die nicht in der GuV berücksichtigten Anteile im Kernkapital berücksichtigt. Dies trifft regelmäßig für die AVAs zu Glattstellungskosten, Modellrisiko, CVA und FVA zu.

Charakteristika der verwendeten Modelle

Basierend auf dem internen Marktrisiko-Modell wird der Value-at-Risk (VaR) mittels einer sensitivitätsbasierten Monte-Carlo-Simulation mit einem Konfidenzniveau von 99 Prozent, einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr und einer Haltedauer von einem Handelstag ermittelt. Der Beobachtungszeitraum wird jeden Tag aktualisiert, die Returns werden als gleichgewichtet angenommen. Zur Modellierung der Risikofaktoren kommen sowohl absolute als auch logarithmierte Returns zur Anwendung. Für das Zinsrisiko werden absolute Returns angenommen. Ausgenommen ist hierbei die Gruppe der CDS-Risikofaktoren, für welche eine Lognormale Verteilung unterstellt wird. Für alle verbleibenden Risikofaktoren werden ausnahmslos die logarithmierten Renditen als normalverteilt angenommen.

Zur Ermittlung des Stressed VaR (SVaR) werden bei Verwendung der aktuellen Positionen des Handelsbuchs die Marktdaten aus einem Krisenzeitraum verwendet. Der Krisenzeitraum wird dabei anhand der Ermittlung der analytischen Varianz-Kovarianz-Methode für 250 Handelstage im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum aktuellen Stichtag jeweils neu bestimmt. Nach der Bestimmung der Stressperiode wird der SVaR anhand der Returns dieser Periode analog zum VaR ermittelt.

Die Skalierung auf eine Haltedauer von zehn Tagen erfolgt sowohl für VaR als auch für SVaR anhand der Wurzel-T-Regel.

Folgende Abbildung zeigt gemäß Artikel 455 Buchstabe e) die Komponenten der Eigenmittelanforderungen sowie die RWA nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz für das Marktrisiko.

EU MR2-A – Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz (Abb. 49)

Mio. €	a	b
	RWAs	Eigenmittelanforderungen
1 VaR (der größere der Werte a) und b))	361	361
(a) Vortageswert des VaR (Artikel 365 (1) CRR (VaRt-1))	 	7
(b) Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des VaR (Artikel 365 (1) CRR (VaRavg) x Multiplikationsfaktor (mc) gemäß Artikel 366 CRR	 	29
2 SVaR (der größere der Werte a) und b))	1.917	53
(a) Letzter SVaR (Artikel 365 (2) CRR (sVaRt-1))	 	40
(b) Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des sVaR (Artikel 365 (2) CRR) (sVaRavg) x Multiplikationsfaktor (ms) gemäß Artikel 366 CRR	 	153
3 IRC (der größere der Werte a) und b))	-	-
(a) Jüngster IRC-Wert (zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken, berechnet gemäß Artikel 370 und Artikel 371 CRR)	 	-
(b) Durchschnitt des IRC-Wertes über die vorangehenden 12 Wochen	 	-
4 Internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten (der größte der Werte a), b) und c))	-	-
(a) Jüngste Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio (Artikel 377 CRR)	 	-
(b) Durchschnitt der Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio über die vorangehenden 12 Wochen	 	-
(c) 8 % der Eigenmittelanforderungen im Standardansatz für die jüngste Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio (Artikel 338 (4) CRR)	 	-
5 Sonstige	-	-
6 Gesamt	2.278	182

Weitere potenzielle Verluste, die nicht im VaR-Konzept erfasst sind, werden über Stresstests berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere standardisierte Szenarien, Credit-Spread-Szenarien sowie makroökonomische Szenarien, die aus historisch beobachteten sowie aus hypothetischen Marktbewegungen abgeleitet werden. Je nach Szenario erfolgt die Quantifizierung in einem täglichen, monatlichen oder quartalsweisen Turnus.

Die zugrunde liegenden Annahmen des Marktrisikomodells sowie der Stresstests werden regelmäßig und anlassbezogen auf ihre Adäquanz validiert. Durch das Backtesting-Verfahren wird das Modell auf täglicher Basis überprüft. Die Backtesting-Ergebnisse sollen insbesondere Impulse für die Weiterentwicklung des Marktpreisrisikomodells liefern.

Im Rahmen des Backtestings sind die Tagesergebnisse, die theoretisch unter der Annahme unveränderter Positionen aufgrund der beobachteten Marktentwicklung des Folgetags erzielt werden, den jeweils prognostizierten VaR-Werten des Vortags gegenübergestellt (Clean Backtesting).

Darüber hinaus wird ein Dirty Backtesting bezüglich der tatsächlichen Wertveränderung unter Berücksichtigung der Handelsaktivitäten durchgeführt.

Weitere Informationen zu den Validierungs- und Backtesting-Verfahren sowie zur Absicherung von Risiken werden im Kapitel „Marktpreisrisiko“ (Seite 88) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017) beschrieben.

Ergänzend zu Vorlage EU MR2-A dient die folgende Abbildung der Erläuterung der Schwankungen in den RWA der Marktrisiken nach dem internen Modell Ansatz.

Da im Rahmen der Offenlegung gemäß Säule 3 keine rückwirkende Anwendung vorgesehen ist, werden per 31. Dezember 2017 nur die Stichtagswerte dargestellt

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Abb. 50)

	a	b	c	d	e	f	g
				Internes Modell für Korrelations-handelsaktivitäten		Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
Mio. €	VaR	sVaR	IRC		Sonstige		
1 RWA am Ende des vorigen Quartals	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
1a Regulatorische Anpassungen	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
1b RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
2 Entwicklungen in den Risikoniveaus	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
3 Modellaktualisierungen/-änderungen	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
4 Methoden und Vorschriften	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
5 Erwerb und Veräußerungen	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
6 Wechselkursschwankungen	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
7 Sonstige	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
8a RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
8b Regulatorische Anpassungen	k. A.	k. A.	–	–	–	k. A.	k. A.
8 RWA am Ende des Berichtszeitraums	361	1.917	–	–	–	2.278	182

In Anwendung von Artikel 455 Buchstabe d) CRR werden in der nachfolgenden Abbildung jeweils der höchste, der niedrigste sowie der Mittelwert aus den täglichen Value-at-Risk (VaR) beziehungsweise Stressed VaR (SVaR) Zahlen über den Berichtszeitraum (31. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2017) sowie zum Stichtag 31. Dezember 2017 dargestellt.

EU MR3 – IMA-Werte für Handelsportfolios (Abb. 51)

Mio. €	a
	Artikel 455 Absatz 1 Buchstabe d
VaR (10 Tage 99%)	
1 Höchstwert	10
2 Durchschnittswert	8
3 Mindestwert	6
4 Wert am Ende des Berichtszeitraums	7
sVaR (10 Tage 99%)	
5 Höchstwert	47
6 Durchschnittswert	38
7 Mindestwert	28
8 Wert am Ende des Berichtszeitraums	40
IRC (99,9%)	
9 Höchstwert	–
10 Durchschnittswert	–
11 Mindestwert	–
12 Wert am Ende des Berichtszeitraums	–
Internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten	
13 Höchstwert	–
14 Durchschnittswert	–
15 Mindestwert	–
16 Wert am Ende des Berichtszeitraums	–

Die Hauptbeiträge zum VaR für Handelsportfolios liefern Spreadrisiken und allgemeine Zinsrisiken. Aktienrisiken sind von untergeordneter Bedeutung und Währungsrisiken aufgrund des Partial Use nicht im VaR enthalten. Den wesentlichen Beitrag zum Spreadrisiko liefert die Einheit Rentenhandel im Rahmen der Bestandsbevorratung für die Bedienung von Kundenanfragen. Bei den Zinsrisiken handelt es sich um residuale Zinsrisiken im Rahmen von Hedgingaktivitäten im Rahmen des Kundengeschäfts.

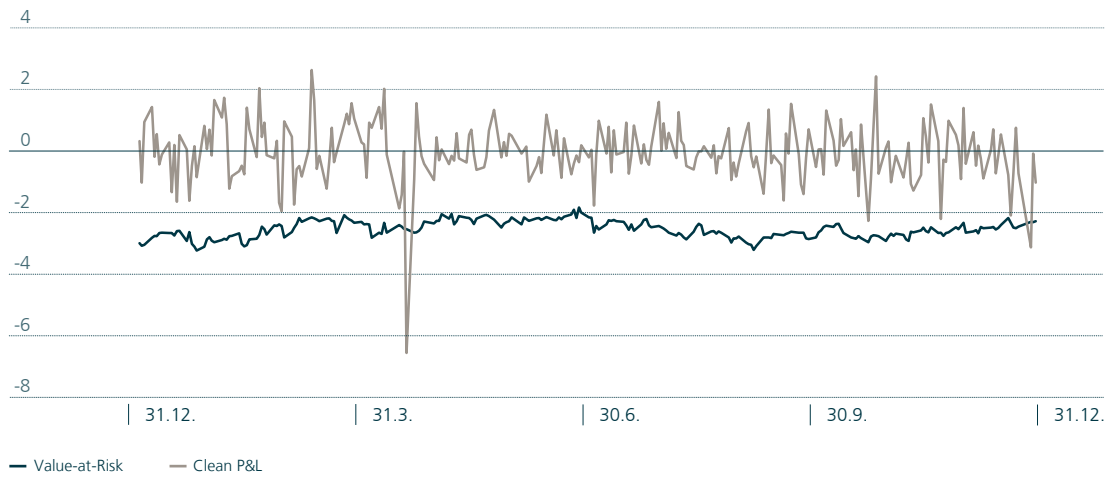
Die Risikoentwicklung im Berichtszeitraum ist stabil, Veränderungen im Gesamt-VaR lassen sich weitgehend auf Spreadrisiken zurückführen, die sich aus Bestandsveränderungen in der Einheit Rentenhandel ergeben.

In Anwendung von Artikel 455 Buchstabe g) CRR stellen die folgenden Abbildungen einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der Schätzungen mit dem aufsichtsrechtlichen VaR-Modell und den hypothetischen Wertänderungen (Clean P&L) und tatsächlichen Wertänderungen (Dirty P&L) dar. Dies dient im Rahmen der Prüfung der Adäquanz des Risikomodells dazu, die Häufigkeit und das Ausmaß von Ausreißern zu ermitteln und zu analysieren.

EU MR4 – Vergleich der VaR-Schätzwerte mit Gewinnen/Verlusten (Abb. 52)

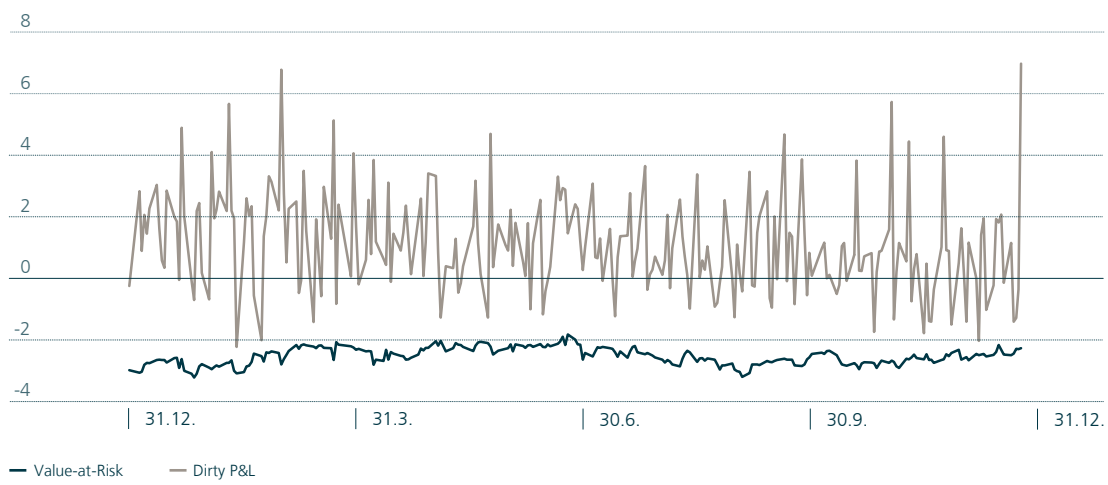
Clean-P&L-Backtesting Ergebnisse 2017 (in Mio. Euro)

Value-at-Risk mit Konfidenzniveau von 99 Prozent, 1 Tag Haltedauer



Dirty-P&L-Backtesting Ergebnisse 2017 (in Mio. Euro)

Value-at-Risk mit Konfidenzniveau von 99 Prozent, 1 Tag Haltedauer



Im Berichtszeitraum kam es an zwei Tagen zu einem Ausreißer im Clean Backtesting.

Der Ausreißer am 21. April 2017 (VaR (1 Tag 99 Prozent) 2,6 Mio. Euro; P&L –6,6 Mio. Euro) wurde durch eine extreme Bewegung an den Finanzmärkten verursacht, die im Vergleich mit den historischen Volatilitäten das 99 Prozent Konfidenzniveau deutlich überstieg. Diese massiven Marktbewegungen wurden durch den für Europa positiven Ausgang der 1. Runde der französischen Präsidentenwahl ausgelöst.

Der Ausreißer am 27. Dezember 2017 (VaR (1 Tag 99 Prozent) 2,3 Mio. Euro; P&L –3,1 Mio. Euro) lässt sich sowohl auf eine Anpassung der Refinanzierungsspreads der DekaBank als auch auf extreme Bewegungen am USD-Geldmarkt, ausgelöst durch Fundingaktivitäten europäischer Banken, zurückführen.

Im Dirty Backtesting gab es im Berichtszeitraum keinen Ausreißer, das heißt die Verluste waren nie größer als der VaR.

Zinsrisiko im Anlagebuch

Das Zinsrisiko im Anlagebuch wird im Risikomanagement als Teil der Marktpreisrisiken behandelt.

Auf der Grundlage der geschäftspolitischen Strategie des Vorstands legt das Managementkomitee Aktiv-Passiv (MKAP) sowie das Managementkomitee Risiko (MKR) den Rahmen für das Management strategischer Positionen (Anlagebuch) unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung fest. Auf dieser Basis werden vom Vorstand die operativen Limite festgelegt.

Der Vorstand sowie die verantwortlichen Einheiten Treasury und Kapitalmarktgeschäft werden täglich anhand der Marktpreisrisikoberichte durch die Einheit Risikocontrolling über das Zinsrisiko im Anlagebuch informiert. Für Zinsrisiken im Anlagebuch existieren konzernweit adäquate VaR-Limite.

Darüber hinaus stellt die Einheit Risikocontrolling in regelmäßiger Frequenz detaillierte Reports und Analysen im Rahmen der Überwachung der operativen Steuerung zur Verfügung.

Kenngroße für die tägliche operative Steuerung der Zinsrisiken im Anlagebuch ist die Risikokennziffer VaR. Grundlage des Modells ist eine sensitivitätsbasierte Monte-Carlo-Simulation. Mit diesem Ansatz erfolgt eine Integration aller Marktrisikoarten in ein Modell, in dem sowohl lineare als auch nicht lineare Risiken gemessen werden.

Entsprechend den unterschiedlich erwarteten Glättungs- beziehungsweise Entscheidungsperioden wird der VaR für eine Haltedauer von zehn Handelstagen und ein Konfidenzniveau von 99 Prozent ermittelt. Ein auf dieser Basis ermittelter VaR-Wert kennzeichnet somit den potenziellen Verlust, der beim Halten einer Position über einen Zeitraum von zehn Handelstagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent nicht überschritten wird.

Darüber hinaus werden zur Risikosteuerung für die sich im Anlagebuch befindlichen Risiken produkt- und portfolioübergreifend Sensitivitäten ermittelt und ausgewiesen. Diese geben im Zinsbereich den Basis Point Value an, das heißt die Wertänderung bei Shift der Zinsrisikofaktoren um einen Basispunkt.

Da die DekaBank das Einlagengeschäft mit Privatkunden nur in sehr geringem Umfang betreibt, ist das Verhalten von Anlegern bei unbefristeten Einlagen bei der Risikoermittlung nicht relevant.

Die Messung des Zinsrisikos im Anlagebuch wird an allen Arbeitstagen durchgeführt.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Auswirkungen der von der deutschen Bankenaufsicht für regulatorische Zwecke vorgegebenen Verschiebung um +200/-200 Basispunkte gemäß Artikel 448 Buchstabe b) CRR dar.

Zinsrisiko im Anlagebuch (Abb. 53)

Mio. €	31.12.2017		31.12.2016	
	Zuwachs (+) bzw. Rückgang (-) vom Marktwert		Zuwachs (+) bzw. Rückgang (-) vom Marktwert	
	+ 200 bp	-200 bp	+ 200 bp	-200 bp
EUR	-69	-20	-95	-32
USD	-1	5	3	47
CAD	-3	4	-3	3
GBP	-2	6	-1	9
Sonstige	-1	1	-1	0
Gesamt	-76	-4	-96	27

Für das dargestellte –200bp-Zinsschockszenario werden positive Zinsen maximal auf ein Niveau von 0 Prozent gestresst. Negative Zinsen bleiben in diesem Szenario unverändert. Dies entspricht der Vorgabe aus dem Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 11/2011 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch der BaFin vom Oktober 2017. Dieses Vorgehen führt bei dem aktuellen niedrigen Zinsniveau zu asymmetrischen Ergebnissen bei Abwärtsschocks.

Weitere Angaben zur Art des Zinsrisikos sowie Erläuterungen bezüglich der Bewertungsmethoden werden in den Kapiteln „Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe“ (Seite 70) und „Marktpreisrisiko“ (Seite 88) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2017) dargestellt.

Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Asset Encumbrance)

Gemäß Artikel 443 CRR in Verbindung mit den EBA-Leitlinien sowie dem BaFin-Rundschreiben 6/2016 (BA) werden seit dem 31. Dezember 2014 die belasteten und unbelasteten Vermögenswerte offengelegt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 kommt erstmals die Offenlegung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 4. September 2017, die am 13. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde und am 2. Januar 2018 in Kraft getreten ist, zur Anwendung.

Damit werden die Offenlegungsanforderungen um detailliertere Informationen zu Schuldtiteln, sonstigen Vermögenswerten sowie sonstigen erhaltenen Sicherheiten erweitert.

Die zusätzlichen Offenlegungspflichten hinsichtlich Aktiva-Qualitätsindikatoren sind für die Deka-Gruppe aufgrund der in Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannten Bedingungen grundsätzlich relevant. Da diese jedoch erst ab dem 2. Januar 2019 in Kraft treten, sind die entsprechenden Informationen im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Allgemeine erklärende Angaben zur Belastung von Vermögenswerten

Unterschiede zwischen dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, der bei den Angaben zur Vermögenswertbelastung zugrunde gelegt wird, und dem Konsolidierungskreis, der bei der Anwendung der in Teil 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten Liquiditätsanforderungen auf konsolidierter Basis herangezogen wird, sind bei der DekaBank nicht vorhanden.

Inkongruenzen zwischen den vom Institut nach den maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen als Sicherheit hinterlegten und übertragenen Vermögenswerten einerseits und belasteten Vermögenswerten andererseits sowie etwaige Unterschiede bei der Behandlung von Geschäften, wenn beispielsweise davon ausgegangen wird, dass bestimmte Geschäfte die Hinterlegung oder Übertragung von Vermögenswerten, nicht aber deren Belastung nach sich ziehen oder umgekehrt, sind bei der DekaBank nicht gegeben.

Die DekaBank erstellt die Asset Encumbrance gemäß Artikel 100 der CRR im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/79. In Ergänzung dazu wird in Artikel 443 der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte geregelt.

Die Asset Encumbrance Meldung, als Teil des aufsichtsrechtlichen Meldewesens, stellt die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte eines Instituts, in einer Unterteilung nach belasteten und unbelasteten Vermögenswerten dar. Die bilanziellen Vermögenswerte werden mit dem Buchwert gemäß der IFRS-Rechnungslegung inklusive aufgelaufener Zinsen und die außerbilanziellen Vermögenswerte mit dem Marktwert ausgewiesen.

In Anlehnung an die Definition der EBA, betrachtet die DekaBank Vermögenswerte als belastet, wenn diese aufgrund bestimmter Sachverhalte verpfändet oder zur Absicherung eines Geschäftsvorfalles verwendet wurden und daher nicht zur unmittelbaren Liquiditätsbeschaffung zur Verfügung stehen.

Zur Darstellungsweise der Meldung im Rahmen dieser Offenlegung wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 04. September 2017 für die Offenlegung der Asset Encumbrance herangezogen.

Diese sieht eine Darstellung von Medianwerten vor, welche den Meldebögen A und B entnommen werden können. Für die Berechnung der Medianwerte wurden auf Basis der Quartalswerte von 2017 jeweils der größte und der kleinste Wert für die Berechnungen ausgeschlossen und anschließend das arithmetische Mittel aus den beiden verbleibenden Werten errechnet.

Im Median 2017 lag die Belastungsquote bei 40,87 Prozent (die Belastungsquote lässt sich aus dem Quotienten aus der Summe der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten, zu der Gesamtheit aller Vermögensgegenstände und Sicherheiten berechnen).

Dabei ist ein Rückgang der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten im Vergleich zum Median 2016 ersichtlich. Im gleichen Zuge hat sich die Gesamtheit aller Vermögenswerte und Sicherheiten in etwa gleicher Größenordnung reduziert, was durch den Zähler-/ Nenner-Effekt zu einer Verbesserung der Quote um circa 2 Prozentpunkte geführt hat.

Erklärende Angaben dazu, wie sich das Geschäftsmodell des Instituts auf die Höhe seiner Belastung auswirkt und inwiefern die Belastung für das Finanzierungsmodell des Instituts von Belang ist, werden im Folgenden dargestellt. Hierzu zählen unter anderem:

- Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der DekaBank als Wertpapierhaus der Sparkassen entstehen Belastungssachverhalte im Wesentlichen aus Wertpapierpensions/ Wertpapierdarlehensgeschäften, Derivatetransaktionen sowie Öffentlichen- und Hypotheken-Pfandbriefen.
- Belastungen aus Wertpapierpensions-, Wertpapierdarlehens- und Derivategeschäften resultieren aus der Stellung von Bar- und Wertpapiersicherheiten. Diese sind im Rahmen von nationalen sowie internationalen Rahmenverträgen und den entsprechenden Besicherungsanhängen vorgesehen, welche die DekaBank überwiegend mit ihren Kontrahenten abschließt. Bei diesen vereinbart die DekaBank geringe Grenzwerte (threshold amount) für Sicherheiten nachschüsse auf täglicher Basis (daily margining).
- Im Zuge von Geschäften mit zentralen Kontrahenten (beispielsweise LCH, EUREX) kommt es zudem zur Stellung von initial margins und Leistungen für default funds, ebenfalls in Form von Bar- oder Wertpapiersicherheiten.
- Belastungssachverhalte aus der Emission von Öffentlichen- und Hypotheken-Pfandbriefen ergeben sich aus dem dafür angelegten Deckungsstock. In diesem werden sowohl Wertpapiere als auch Kredite verpfändet. Da sich die DekaBank in Auslegungsfragen bezüglich der Asset Encumbrance grundsätzlich konservativ positioniert, wird darauf verzichtet die Überdeckung, welche über die gesetzlichen Anforderungen für die Besicherung von Pfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz hinaus geht, als unbelastete Vermögensgegenstände anzusehen (Vergleiche hierzu EBA Q&A 2015_1817 sowie BaFin-Konkretisierung vom 11. Februar 2015).
- Der überwiegende Anteil der Belastungssachverhalte geht von der DekaBank Deutsche Girozentrale selbst aus. Die Belastungssachverhalte der Tochterunternehmen spielen im Gesamtkontext eine untergeordnete Rolle.
- Da die DekaBank für die aufsichtsrechtlichen Meldungen die Waiver-Regelung anwendet, wird die Asset-Encumbrance und damit auch die Offenlegung nur auf Konzernebene gemeldet und erstellt.
- Die Übersicherung von Geschäften kommt bei der DekaBank bei emittierten Pfandbriefen und dem dazugehörigen Deckungsstock zum Tragen. Per Ultimo 2017 betrug die barwertige Übersicherung inklusive der gesetzlich geforderten Überdeckung 1,4 Mrd. Euro. Dies bedingt eine Erhöhung der Gesamt-Belastungsquote um circa 1 Prozentpunkt.
- Es bestehen aktuell keine wesentlichen Belastungssachverhalte in Fremdwährungen bei signifikanten Positionen in der Asset Encumbrance.
- Per 31. Dezember 2017 waren zwar mehr als 5 Prozent der aggregierten Verbindlichkeiten auf Passivpositionen in USD zurückzuführen, wodurch USD eine signifikante Währung im Sinne des Artikels 415 Absatz 2a der CRR darstellt. Jedoch sind die ökonomischen Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen nicht wesentlich. Vergleiche hierzu das Kapitel „Marktpreisrisiko“ (Seite 88) und das Kapitel „Liquiditätsrisiko“ (Seite 93) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2017).
- Einen Teil der unbelasteten Vermögenswerte (Spalte 060 des Meldebogens A) sieht die DekaBank unter normalen Umständen als nicht zur Belastung verfügbar an. Dazu zählen vorwiegend Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (nach bilanziellem Netting), derivative Vermögenswerte, welche nicht in einem Netting-Rahmen verrechnet werden, und sonstige Aktiva wie etwa Sachanlagen oder Steueransprüche.
- Zum 31. Dezember 2017 hat die DekaBank keine selbst emittierten, zurückbehaltenen forderungsunterlegten Wertpapiere oder zurückbehaltenen gedeckten Schuldverschreibungen im Bestand.

- In Zeile 121 des Meldebogens A sind die belasteten und unbelasteten derivativen Finanzinstrumente gesondert aufgeführt. Als belastet gelten diese, sofern im Zuge eines Netting-Rahmens den Forderungen entsprechende Verbindlichkeiten (Sicherheiten oder andere derivative Geschäfte mit dem gleichen Kontrahenten) gegenüberstehen. Ist dies nicht der Fall, so gelten diese als unbelastet.
- In Zeile 010 des Meldebogens C werden den belasteten Vermögenswerten beziehungsweise den belasteten außerbilanziellen Posten die kongruenten Verbindlichkeiten, welche zur Belastung geführt haben, zugeordnet. Es gibt jedoch Sachverhalte, bei denen den belasteten Aktiva/außerbilanziellen Posten keine Verbindlichkeit gegenübersteht. Dies ist zum Beispiel bei gestellten Initial Margins oder der zu haltenden Mindestreserve der Fall.
- In Zeile 011 des Meldebogens C hat die DekaBank die Pensionsgeschäfte (inklusive Cash-besicherten Verleihen) gesondert aufgeführt. Zum einen weil diese Geschäftsart eine zentrale Rolle im Geschäftsmodell der DekaBank spielt, zum anderen weil es durch die bilanzielle Aufrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (bilanzielles Netting), beim zeitgleichen Bruttoausweis der gestellten Vermögenswerte, in der Asset Encumbrance zu dem Effekt kommt, dass die belasteten Vermögenswerte höher als die genetteten Verbindlichkeiten sind. Dies spiegelt nicht die üblichen Haircuts bei Sicherheitenstellung wider.

Meldebogen A – Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Abb. 54)

Mio. €		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		010	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	040	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	060	davon: EHQLA und HQLA	090	davon: EHQLA und HQLA
			030		050		080		100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	22.364	–			73.071	–		
030	Eigenkapitalinstrumente	243	–			5.366	–		
040	Schuldverschreibungen	10.338	–	10.341	–	13.271	–	13.265	–
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	1.761	–	1.754	–	1.195	–	1.203	–
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	1	–	1	–	213	–	213	–
070	davon: von Staaten begeben	2.763	–	2.729	–	4.562	–	4.561	–
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	5.780	–	5.850	–	7.132	–	7.080	–
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	1.785	–	1.739	–	1.555	–	1.613	–
120	Sonstige Vermögenswerte	11.829	–			54.050	–		
121	davon: Derivative Geschäfte	5.241	–			860	–		

Meldebogen B – Entgegengenommene Sicherheiten (Abb. 55)

Mio. €		Unbelastet			
		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
		010	030	040	060
			davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: EHQLA und HQLA
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	42.273	–	20.433	–
140	Jederzeit kündbare Darlehen	–	–	–	–
150	Eigenkapitalinstrumente	3.100	–	10.328	–
160	Schuldverschreibungen	38.954	–	11.223	–
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	2.083	–	651	–
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	1	–	75	–
190	davon: von Staaten begeben	29.606	–	5.108	–
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	8.273	–	4.623	–
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	1.239	–	1.490	–
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	–	–	–	–
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	–	–	–	–
231					
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	–	–	1.712	–
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	–	–	1	–
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	65.241	–	–	–

Meldebogen C – Belastungsquellen (Abb. 56)

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
Mio. €		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	24.772	28.738
011	davon: Pensionsgeschäfte	11.207	13.934

Weitere Angaben

Beteiligungen im Anlagebuch

Der Ausweis der Beteiligungsinstrumente in Abbildung 57 umfasst die im Konzernabschluss nach IFRS in der Position Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, nicht at-equity bewertete assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie sonstige Beteiligungen.

In der aufsichtsrechtlichen Betrachtung werden neben klassischen Beteiligungspositionen auch Aktien als börsengehandelte Beteiligungspositionen ausgewiesen.

Die Regelung, Beteiligungen einem unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichend diversifizierten Portfolio zuzuordnen, wird derzeit für die hier aufgeführten Beteiligungen grundsätzlich nicht genutzt.

Die hier ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte werden mit ihrem Fair Value bilanziert, es sei denn, dieser ist nicht verlässlich ermittelbar.

Ein Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden wird im Geschäftsbericht 2017 (Notes Nr. 19 – Finanzanlagen, Seite 133) dargestellt. Sämtliche Beteiligungspositionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

Für die Beteiligungspositionen der DekaBank werden im Folgenden der in der Bilanz ausgewiesene Wert und der beizulegende Zeitwert dargestellt. Bei börsengehandelten Wertpapieren wird ein Vergleich zum notierten Börsenwert vorgenommen. Zudem werden die Art, die Natur und der Betrag der Positionen aufgeführt (Artikel 447 Buchstabe d) CRR)

Beteiligungsinstrumente (Abb. 57)

Mio. €	31.12.2017			31.12.2016		
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Aktien des Anlagebuchs – börsengehandelt						
Beteiligungen – nicht börsengehandelt	46	46	-	31	31	-
Anteile an verbundenen Unternehmen – nicht börsengehandelt	1	1	-	1	1	-
Anteile an Gemeinschaftsunternehmen – nicht börsengehandelt	0	0	-	0	0	-
Anteile an assoziierten Unternehmen – nicht börsengehandelt	1	1	-	0	0	-

Auf Ebene der Deka-Gruppe waren zum Stichtag realisierte Gewinne von Beteiligungsinstrumenten in Höhe von 4,7 Mio. Euro zu verzeichnen. Unrealisierte beziehungsweise latente Neubewertungsgewinne/-verluste aus Beteiligungen ergaben sich im Berichtsjahr in Höhe von 33,6 Mio. Euro.

Kapitalrendite

Gemäß § 26a Absatz 1 Satz 4 KWG ist die Kapitalrendite, definiert als Quotient aus Nettogewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme, offenzulegen. Die Kapitalrendite wurde auf Basis der in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen und vollkonsolidierten Gesellschaften ermittelt. Konsolidierungseffekte wurden nicht berücksichtigt. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 betrug die Kapitalrendite 0,35 Prozent (Vorjahr: 0,38 Prozent).

Anhang

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

In der nachfolgenden Abbildung werden gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe b) und c) CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission die Hauptmerkmale sowie die Bedingungen der von der DekaBank begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals zum Stichtag 31. Dezember 2017 dargestellt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Abb. 58)

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
		01	02	03
1	Emittent	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	Einheitliche Kennung (zum Beispiel CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)			
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Keine Anrechnung	Keine Anrechnung
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Kapital	Atypisch stille Einlage	Atypisch stille Einlage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Mio. €, Stand letzter Meldestichtag)	192	13	13
9	Nennwert des Instruments (in Mio. €) ¹	192	26	26
9a	Ausgabepreis (in Mio. €)	192	26	26
9b	Tilgungspreis (in Mio. €)			
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Atypisch stille Einlagen	Atypisch stille Einlagen
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1965	01.01.1999	01.01.1999
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin			
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag		31.12.2009	31.12.2009
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar		Jährlich	Jährlich
Coupons/ Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Variabel	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex			
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung			
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise			
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend			
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung			
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Typisch stille Einlage	Typisch Stille Einlagen	Typisch Stille Einlagen
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente			
37	Gegebenenfalls unvorschriftsmäßige Merkmale nennen			

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	04	05	06	07	08
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	DE000DK0B8N2	DE000DK0B8P7	2045406010	DE000DK0BQ23	DE000DK0BQ49
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	AT1-Anleihe	AT1-Anleihe	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	177	296	23	5	5
9	177	296	75	5	5
9a	177	296	75	5	5
9b	177	296	75	5	5
10	Zusätzliches Eigenkapitalbestandteil	Zusätzliches Eigenkapitalbestandteil	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	16.12.2014	16.12.2014	06.07.2009	23.12.2014	02.01.2014
12	Unbefristet	Unbefristet	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13			05.07.2019	27.12.2023	02.01.2029
14	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
15	20.03.2022	20.03.2022			
16	Jährlich	Jährlich			
17	Derzeit fest	Derzeit fest	Fest	Fest	Fest
18	10 Y Eur-Swapsatz + 5,366%	10 Y Eur-Swapsatz + 5,366%	6,00%	3,98%	4,50%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
31	Harte Kernkapitalquote unter 5,125%	Harte Kernkapitalquote unter 5,125%			
32	Teilweise	Teilweise			
33	Vorübergehend	Vorübergehend			
34	Soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin durch die Wiederzuschreibung kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Zum Zeitpunkt einer Wiederzuschreibung darf der Auslöser nicht fortbestehen. Eine Wiederzuschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt des Auslösers führen würde.	Soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin durch die Wiederzuschreibung kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Zum Zeitpunkt einer Wiederzuschreibung darf der Auslöser nicht fortbestehen. Eine Wiederzuschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt des Auslösers führen würde.			
35	Nachrang	Nachrang			
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 09	Ergänzungskapital 10	Ergänzungskapital 11	Ergänzungskapital 12	Ergänzungskapital 13
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	DE000DK0BQ56	DE000DK0BQU4	DE000DK0BRB2	DE000DK0BSD6	DE000DK0BSS4
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	11	5	10	5	20
9	11	5	10	5	20
9a	11	5	10	5	20
9b	11	5	10	5	20
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	03.01.2014	19.12.2013	02.01.2014	13.01.2014	15.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	03.01.2029	19.12.2033	02.01.2024	13.01.2034	15.01.2024
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,50%	4,75%	4,02%	4,79%	4,05%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 14	Ergänzungskapital 15	Ergänzungskapital 16	Ergänzungskapital 17	Ergänzungskapital 18
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	DE000DK0BU27	DE000DK0BUM3	DE000DK0BUV4	DE000DK0BUX0	DE000DK0BUZ5
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	6	5	5	6
9	5	6	5	5	6
9a	5	6	5	5	6
9b	5	6	5	5	6
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	29.01.2014	22.01.2014	29.01.2014	24.01.2014	29.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	29.01.2024	22.01.2024	29.01.2024	24.01.2024	29.01.2024
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,96%	4,01%	4,00%	3,99%	3,98%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 19	Ergänzungskapital 20	Ergänzungskapital 21	Ergänzungskapital 22	Ergänzungskapital 23
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180281	XF0004180299	XF0004180307	XF0004180315	XF0004180323
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	10	13	5	5	13
9	10	13	5	5	13
9a	10	13	5	5	13
9b	10	13	5	5	13
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	19.12.2013	19.12.2013	19.12.2013	19.12.2013	19.12.2013
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	19.12.2023	19.12.2024	19.12.2023	19.12.2025	19.12.2033
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,00%	4,13%	3,98%	4,26%	4,75%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 24	Ergänzungskapital 25	Ergänzungskapital 26	Ergänzungskapital 27	Ergänzungskapital 28
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180331	XF0004180349	XF0004180356	XF0004180364	XF0004180372
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	9	5	20	5
9	5	9	5	20	5
9a	5	9	5	20	5
9b	5	9	5	20	5
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	19.12.2013	19.12.2013	19.12.2013	20.12.2013	23.12.2013
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	19.12.2023	19.12.2028	19.12.2028	20.12.2028	27.12.2028
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,00%	4,52%	4,52%	4,52%	4,50%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 29	Ergänzungskapital 30	Ergänzungskapital 31	Ergänzungskapital 32	Ergänzungskapital 33
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180380	XF0004180406	XF0004180414	XF0004180422	XF0004180430
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	6	18	10	8	31
9	6	18	10	8	31
9a	6	18	10	8	31
9b	6	18	10	8	31
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	23.12.2014	02.01.2014	02.01.2014	23.12.2013	02.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	27.12.2028	02.01.2029	02.01.2029	22.12.2028	02.01.2029
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,48%	4,50%	4,55%	4,50%	4,50%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 34	Ergänzungskapital 35	Ergänzungskapital 36	Ergänzungskapital 37	Ergänzungskapital 38
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180448	XF0004180455	XF0004180463	XF0004180539	XF0004180547
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	5	7	20	10
9	5	5	7	20	10
9a	5	5	7	20	10
9b	5	5	7	20	10
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	03.01.2014	02.01.2014	10.01.2014	13.01.2014	15.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	03.01.2025	02.01.2025	10.01.2029	13.01.2034	15.01.2024
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,14%	4,13%	4,61%	4,80%	4,04%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 39	Ergänzungskapital 40	Ergänzungskapital 41	Ergänzungskapital 42	Ergänzungskapital 43
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180554	XF0004180596	XF0004180612	XF0004180620	XF0004180638
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	5	6	10	10
9	5	5	6	10	10
9a	5	5	6	10	10
9b	5	5	6	10	10
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	15.01.2014	16.01.2014	17.01.2014	27.01.2014	22.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	15.01.2024	16.01.2029	17.01.2024	27.01.2028	22.01.2024
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,05%	4,58%	4,08%	4,53%	4,03%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 44	Ergänzungskapital 45	Ergänzungskapital 46	Ergänzungskapital 47	Ergänzungskapital 48
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180646	XF0004180653	XF0004180687	XF0004180695	XF0004180703
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	10	128	10	6	6
9	10	128	10	6	6
9a	10	128	10	6	6
9b	10	128	10	6	6
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	22.01.2014	21.01.2014	29.01.2014	29.01.2014	29.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	22.01.2029	21.01.2025	29.01.2024	29.01.2027	29.01.2030
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,56%	4,15%	4,00%	4,34%	4,57%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 49	Ergänzungskapital 50	Ergänzungskapital 51	Ergänzungskapital 52	Ergänzungskapital 53
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180711	XF0004181107	2047120015	2047121013	2047122011
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	3	15	15	2
9	5	3	15	15	2
9a	5	3	15	15	2
9b	5	3	15	15	2
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	29.01.2014	29.04.2014	16.10.2015	16.10.2015	16.10.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	29.01.2024	29.04.2024	16.10.2025	16.10.2025	16.10.2025
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,90%	3,67%	3,52%	3,52%	3,52%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 54	Ergänzungskapital 55	Ergänzungskapital 56	Ergänzungskapital 57	Ergänzungskapital 58
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	2047123019	2047147018	2047148016	2047149014	2047150012
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	2	5	3	1	10
9	2	5	3	1	10
9a	2	5	3	1	10
9b	2	5	3	1	10
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	16.10.2015	27.10.2015	27.10.2015	27.10.2015	28.10.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	16.10.2025	27.10.2025	27.10.2025	27.10.2025	28.04.2026
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,52%	3,50%	3,50%	3,50%	3,58%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 59	Ergänzungskapital 60	Ergänzungskapital 61	Ergänzungskapital 62	Ergänzungskapital 63
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	2047151010	2047152018	2047153016	2047154014	2047155011
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	6	1	1	8
9	5	6	1	1	8
9a	5	6	1	1	8
9b	5	6	1	1	8
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	28.04.2026	28.04.2026	28.04.2026	28.04.2026	28.10.2025
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,58%	3,58%	3,58%	3,58%	3,53%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital 64	Ergänzungskapital 65	Ergänzungskapital 66	Ergänzungskapital 67	Ergänzungskapital 68
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	2047156019	2047157017	2047158015	2047159013	DE000DK0D8S9
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	11	6	4	1	100
9	11	6	4	1	100
9a	11	6	4	1	100
9b	11	6	4	1	100
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015	27.10.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	28.10.2025	28.10.2025	28.10.2025	28.10.2025	27.10.2025
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,53%	3,53%	3,53%	3,53%	3,50%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital
Nr.	69	70	71	72	73	74	75
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004183988	XF0004184044	XF0004184069	XF0004184119	XF0004184168	XF0004184176	XF0004184184
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	50	25	5	5	5	5	10
9	50	25	5	5	5	5	10
9a	50	25	5	5	5	5	10
9b	50	25	5	5	5	5	10
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	16.10.2015	27.10.2015	28.10.2015	10.11.2015	11.11.2015	12.11.2015	12.11.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	16.10.2030	27.10.2025	28.10.2030	10.11.2025	11.11.2025	12.11.2030	12.11.2027
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15							
16							
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,04%	3,50%	4,07%	3,50%	3,49%	4,06%	3,74%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017

Die folgende Abbildung zur Offenlegung der Eigenmittel umfasst Eigenkapitalkomponenten, Abzugspositionen und Kapitalpuffer zum Stichtag 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013. Die Darstellung berücksichtigt die Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2017.

Bezüglich der Abzugspositionen wird dargestellt, inwieweit zum Stichtag ein Abzug erfolgt (Phase-in). Darüber hinaus wird entsprechend der Restbetrag dargestellt, der nach der Altregelung behandelt wird. Als Vergleichswert wird der Betrag am Tag der Offenlegung per 31. Dezember 2016 (ohne Darstellung Restbetrag) gezeigt.

Offenlegung der Eigenmittel (Abb. 59)

		31.12.2017			31.12.2016
Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	477	26(1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3		477
2	Einbehaltene Gewinne	4.254	26 (1) (c)		4.120
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-132	26 (1)	siehe 26a1	-131
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)		0
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)		0
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)		0
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480		0
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)		0
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	4.599	Summe der Zeilen 1 bis 5a	-	4.465
	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-153	34, 105		-137
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-150	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-37,5	-124
9	In der EU: leeres Feld	-		-	-
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-3	36 (1) (c), 38, 472 (4)	-0,8	0
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	20	33 (a)		27
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-49	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-12,3	-109
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)		-
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	27	33 (b)	siehe 26a2	106

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2017			31.12.2016
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)		0
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-76	36 (1) (f), 42, 472 (8)	-18,9	-57
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)		0
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)		0
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)		0
20	In der EU: leeres Feld				
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)		0
20b	Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91		0
20c	Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258		0
20d	Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)		0
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)		0
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)		0
23	Davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)		0
24	In der EU: leeres Feld				

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2017			31.12.2016
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
25	Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (11)		0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)		0
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (l)		0
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0			0
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	23		23,5	45
26a1	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	22	467	22,3	42
26a2	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	1	468	1,1	3
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481		0
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)		0
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-361		93,0	-249
29	Hartes Kernkapital (CET1)	4.238		93,0	4.216
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	474	51, 52		474
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	474			474
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0			0
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	26	486 (3)	26,2	31
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	486 (3)		0
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480		0

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2017			31.12.2016
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)		0
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	500		26,2	505
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)		0
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)		0
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)		0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)		0
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-63		-62,6	-157
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr.575/2013	-63	472, 472 (3) (a), 472 (4) (a), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-62,6	-157
41a1	Davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahres	0		-	0
41a2	Davon: Immaterielle Vermögenswerte	-38		-37,5	-83
41a3	Davon: Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-6		-6,2	-36
41a4	Davon: Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	-19		-18,9	-38

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2017			31.12.2016
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr.575/2013	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)		0
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481		0
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56		0
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (CET1) insgesamt	-63		-62,6	-157
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	437		-36,4	348
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	4.676		56,6	4.564
	Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	823	62, 63	-	838
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)		0
47a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)		0
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden	0	87, 88, 480		0
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)		0
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)		0
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	823		-	838
	Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)		0

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2017			31.12.2016
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)		0
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)		0
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligungen hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79		0
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten(d.h. CRR-Restbeträge)	-6		-6,2	-36
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-6	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-6,2	-36
56a1	Davon: Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-6		-6,2	-36
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)		0
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481		0
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-6		-6,2	-36
58	Ergänzungskapital (T2) insgesamt	817		-6,2	801
59	Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	5.492		50,4	5.366

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2017			31.12.2016
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0			0
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	24.886			23.813
	Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,0%	92 (2) (a), 465		17,7%
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,8%	92 (2) (b), 465		19,2%
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,1%	92 (2) (c)		22,5%
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,47%	CRD 128, 129, 130		0,64%
65	Davon: Kapitalhaltungspuffer	1,25%			0,63%
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,06%			0,02%
67	Davon: Systemrisikopuffer	0,00%			0,00%
67a	Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,16%	CRD 131		0,00%
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128		
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
	Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	105	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)		146
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)		12
74	In der EU: leeres Feld				

		31.12.2017			31.12.2016
Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	155	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472(c)		64
	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62		0
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	24	62		24
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62		0
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	81	62		78
	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)		
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)		
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	26	484 (4), 486 (3) und (5)		31
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-26	484 (4), 486 (3) und (5)		-21
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)		
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)		

Ansprechpartner

Externe Finanzberichterstattung & Rating
E-Mail: investor.relations@deka.de
Telefon: (069) 7147 - 0

Abgeschlossen im April 2018

Inhouse produziert mit firesys

Konzeption und Gestaltung

Edelman.ergo GmbH,
Frankfurt am Main, Berlin, Hamburg, Köln, München



DekaBank

Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (069) 71 47 - 0
Telefax: (069) 71 47 - 13 76
www.dekabank.de